

**Männliche Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum –
Ursachen und täterbezogene Interventionen**

Diplomarbeit

vorgelegt von

Carola Götze

Studiengang Soziale Arbeit

Hochschule Neubrandenburg

WS 2008/2009

Gutachterinnen

Prof. Dr. phil. Brigitta Michel-Schwartze

Dipl.-Psychologin Claudia Gottwald

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2008-0483-7

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1 Begriffsdefinitionen	6
1.1 Aggression.....	6
1.2 Gewalt	7
1.3 Macht.....	9
1.4 Sozialer Nahraum	10
2 Formen, Folgen und Zyklen männlicher Gewalt gegen Frauen	11
2.1 Strukturelle Gewalt	12
2.2 Personale Gewalt	15
2.2.1 Physische Gewalt.....	16
2.2.2 Sexualisierte Gewalt.....	17
2.2.3 Psychische Gewalt	18
2.2.4 Ökonomische Gewalt	18
2.2.5 Soziale Gewalt.....	19
2.3 Folgen männlicher Gewalt	20
2.4 Zyklen der Gewalt.....	22
3 Ausmaß männlicher Gewalt.....	26
3.1 Männliche Gewalt im Hellfeld	26
3.1.1 Männer als Täter von Gewaltdelikten	27
3.1.2 Frauen als Opfer von Gewalttaten.....	28
3.1.3 Täter-Opfer-Beziehung.....	28
3.2 Dunkelfeldforschung in der Bundesrepublik Deutschland.....	29
3.2.1 Studie „Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum“	30
3.2.2 „Studie zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“.....	32
3.3 Resümee	34

4	Theorien aus der Aggressionsforschung über Ursachen männlicher Gewalttätigkeit gegen Frauen	35
4.1	Triebtheoretischer Ansatz	35
4.2	Frustrations-Aggressions-Theorie	37
4.3	Lerntheorien	38
4.3.1	Lernen am Erfolg	38
4.3.2	Lernen am Modell	39
4.3.3	Theorie des sozialen Lernens von Bandura	41
4.4	Resümee	43
5	Männliche Sozialisation und Gewalt	46
5.1	Traditionelle Männerrolle	46
5.2	Hegemoniale Männlichkeit	48
5.3	Bedeutung der Gruppe der Gleichaltrigen	49
5.4	Gewalt als Ergebnis der männlichen Sozialisation	50
6	Täterbezogene Interventionen	57
6.1	Täterbezogene Interventionen der Polizei	58
6.2	Das Gewaltschutzgesetz	59
6.2.1	Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG	60
6.2.2	Schutzanordnungen nach § 2 GewSchG	61
6.2.3	Wohnungszuweisung bei Ehe nach § 1361 b BGB	62
6.3	Täterbezogene Interventionen der Strafverfolgungsbehörden	63
6.4	Täterarbeit	65
6.4.1	Täterberatung	66
6.4.2	Tätertherapie	67
6.4.3	Täterprogramme	67
6.4.4	Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt	68
6.4.5	Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern	71
6.5	Resümee	74
7	Zusammenfassung	74
8	Quellenverzeichnis	79

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKA	Bundeskriminalamt
BMFS	Bundesministerium für Familien und Senioren
BMFJ	Bundesministerium für Frauen und Jugend
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
DAIP	Domestic Abus Intervention Projekt
DVIP	Domestic Violence Intervention Projekt
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GG	Grundgesetz
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SOG M-V	Gesetz über die Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern
StPO	Strafprozessordnung
StGB	Strafgesetzbuch
Täterarbeit HG	Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von institutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt
WiBIG	Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt
ZPO	Zivilprozessordnung

Einleitung

„Trotz der untergeordneten Rolle, die Männer ihnen zuschreiben, sind Frauen die bevorzugten Objekte ihrer Aggression.“

Simone de Beauvoir

Wir leben in einer aufgeklärten demokratischen, gewaltfreien Gesellschaft, die mit ihrem Grundgesetz jedem Menschen die Grundrechte der Unantastbarkeit seiner Würde und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit garantiert. Doch hinter verschlossenen Wohnungstüren - unter Ausschluss der Öffentlichkeit - werden Frauen in Ehen und Partnerschaften geprügelt, getreten, verletzt, vergewaltigt und gedemütigt. Noch immer besteht die Tendenz, häusliche Gewalt als privates Problem einzuordnen, zu verharmlosen und zu verleugnen. Damit werden das wahre Ausmaß und der häufigste Tatort von Männergewalt verschleiert.

Diese Diplomarbeit richtet ihren Focus nicht auf die Opfer, sondern auf die Täter von Gewalt im sozialen Nahraum. Sie befasst sich mit der männlichen Seite der häuslichen Gewalt und stellt die Fragen „Wie kommt die Gewalt in den Mann?“ und „Was macht der Staat gegen die Täter von häuslicher Gewalt?“

Bevor die Frage nach den Ursachen und Interventionsmöglichkeiten diskutiert und beantwortet werden kann, ist zunächst Klarheit über bestimmte Begrifflichkeiten aus dem Titel dieser Arbeit zu schaffen. Deswegen wird in Kapitel 1 zunächst der Begriff Gewalt definiert, von dem Terminus Aggression abgegrenzt und der Machtbegriff erläutert. Weiterhin erfolgt eine Beschreibung des sozialen Nahraumes.

Welche Handlungen seitens des Täters der Gewalt zugeordnet werden können, beschreiben die Erscheinungsformen männlicher Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum im Kapitel 2. Außerdem werden die Folgen der häuslichen Gewalt für die betroffenen Frauen dargelegt und den Fragen nachgegangen, welche Auswirkungen die Gewalttätigkeiten auf das Verhalten der Frauen haben, wie die Gewalt im sozialen Nahraum abläuft und wie Opfer und Täter sich verhalten.

Kapitel 3 widmet sich dem Thema, ob die Gewalt im sozialen Nahraum eine Randerscheinung in der Gesellschaft ist oder ob es sich um ein weit verbreitetes Phänomen handelt. Dazu wird einerseits das Hellfeld anhand der polizeilichen Kriminalstatistiken von 2003 bis 2007 beleuchtet und Aussagen zur Täter- und

Opferschaft sowie zur Beziehung zwischen Täter und Opfer getroffen. Andererseits wird das Dunkelfeld anhand der Ergebnisse von zwei empirischen Studien zum Ausmaß männlicher Gewalt näher beleuchtet. Das Ausmaß von Gewalt im sozialen Nahraum ist von entscheidender Bedeutung für die Notwendigkeit von Interventionsmaßnahmen im Interesse der betroffenen Opfer.

Kapitel 4 geht auf die Ursachenforschung zu männlicher Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum ein. Dazu erfolgt im Besonderen die Auseinandersetzung mit theoretischen Erklärungsmodellen aus dem Bereich der Aggressionsforschung. Das Kapitel befasst sich mit der zentralen Frage, wie die Gewalt in den Mann kommt.

Im Zusammenhang mit der Ursachenbestimmung thematisiert Kapitel 5 die Tradition der Geschlechterbeziehungen und deren Auswirkungen auf die Sozialisation nachfolgender Generationen. Dabei soll untersucht werden, welchen Weg Männer im Verlauf ihrer Sozialisation zurücklegen. Außerdem wird in diesem Kapitel die Bedeutung der Gruppe der Gleichaltrigen für die männliche Sozialisation und die Verknüpfung von Gewalt und Männlichkeit betrachtet. Des Weiteren wird versucht die Frage zu beantworten, wieso männliche Sozialisation die Anwendung körperlicher Gewalt gegen Frauen als normal erscheinen lässt.

Aufbauend auf die Erkenntnisse aus den vorherigen Kapiteln behandelt Kapitel 6 die Eingriffsmöglichkeiten durch Ordnungsbehörden sowie der zivilen und strafrechtlichen Gerichtsbarkeit. Es wird dargelegt, welche Einflussmöglichkeiten die Strafverfolgung hat und wie sanktionierende und unterstützende Arbeit im Interesse eines wirksamen Opferschutzes aussehen können. Die aktuell geltenden Gesetze und ein neuer Gesetzentwurf werden vorgestellt.

Die Ergebnisse werden in Kapitel 7 kurz zusammengefasst und damit die in den einzelnen Kapiteln aufgegriffenen Fragen aus der Einleitung im Überblick beantwortet.

1 Begriffsdefinitionen

Um sich der komplexen Thematik der männlichen Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum anzunähern, ist es erforderlich, die Begriffe Aggression, Gewalt, Macht und sozialer Nahraum zu definieren.

Aggression und Gewalt sind überall verbreitete Bestandteile menschlicher Existenz. Beiden Termini wird eine Vielzahl von Bedeutungen zugeschrieben. Häufig wird nicht zwischen Gewalt und Aggression unterschieden. Die Begriffe werden synonym gebraucht oder im engen Zusammenhang betrachtet.

Hacker versteht jegliche Form der Gewalt als Aggression, aber nicht jede Form der Aggression als Gewalt. Aggression und Gewalt sind grundsätzlich zu unterscheiden (vgl. Hacker 1988, S. 31).

Zahlreiche Veröffentlichungen setzen sich mit der Schwierigkeit einer Definition der Termini Gewalt und Aggression sowie deren gegenseitiger Abgrenzung auseinander. Von einem allgemein akzeptierten Aggressionsbegriff bzw. Gewaltbegriff kann nicht ausgegangen werden.

1.1 Aggression

Aggression bezeichnet Hacker, als die dem Menschen innewohnende Energie, mit der er aufgrund seiner angeborenen Lernfähigkeit Handlungsweisen entwickeln kann. Diese drücken sich in Aktivität und Kontaktlust, später in den verschiedensten gelernten und sozial vermittelten, individuellen und kollektiven Formen von Selbstbehauptung bis zur Grausamkeit aus (vgl. Hacker 1988, S. 38).

Bandura beschreibt Aggression als ein Verhaltenspotential, das der Mensch im Verlauf seiner frühkindlichen Sozialisation erwirbt und das ihm nach Gutdünken zur Verfügung steht (vgl. Godenzi 1996, S. 29f.).

Aggression stellt eine notwendige Lebensäußerung, einen dynamischen Ausdruck für das primäre, menschliche Bedürfnis nach Eindrücken, nach Berührung, Kontakt und Beziehungen dar. Sie ist Quelle von Energie und Aktivitäten und zur Entwicklung und Lebensverwirklichung jedes Einzelnen notwendig. Nach Heyne ist Aggression ein dem Menschen innewohnendes konstruktives Potential, das sich unter ungünstigen äußeren Umständen in Gefühle und Impulse destruktiver

Qualität verwandelt und in gewalttätigen Handlungen seinen Ausdruck findet (vgl. Heyne 1993, S. 74ff.).

Lempert und Oelemann verstehen dagegen Aggression als eine mögliche Verhaltensform des Menschen, um sich durchzusetzen, zu behaupten und abzugrenzen. Die Unterdrückung und Vermeidung von Aggression als Lösungsstrategie führt zur Entfremdung von der eigenen emotionalen Befindlichkeit und zur Konfliktvermeidung. Ein konstruktiver Umgang mit Konflikten, das Entwickeln von Lösungsstrategien und die Fähigkeit, die eigenen Bedürfnisse zu artikulieren und darüber zu kommunizieren, kann so nicht gelernt werden (Lempert/Oelemann 1995, S. 19ff.). Für Hacker führt die Leugnung der eigenen Aggression durch Unterdrückung, Verdrängung und Projektion zu jener aggressiven Wirkung, die vermieden werden soll. Wenn Aggression nicht mehr verleugnet wird, entsteht daraus die Möglichkeit, Alternativen zu wählen, die dem Leben und dem Glück dienen statt des alternativlosen Rückfalls auf Gewalt (vgl. Hacker 1988, S. 33).

Alle Aggressionsformen können sich nach Auffassung von Schwind unter ungünstigen Umständen, z.B. Stress, in Gefühle destruktiver Qualität verwandeln, die dann in gewalttätigen Handlungen und Verhaltensweisen ihren Ausdruck finden (vgl. Schwind 1990, Bd. I, S. 77).

Aggression reicht von Aktivität bis zur Zerstörung, von symptomatischer Aggression als Kontrollverlust unbewusster und bewusster Vorgänge bis zur Aggression als geplanter Strategie, von organisierter Struktur bis zur unkontrollierten Gewalt, der offenen, manifesten, unmaskierten Ausdrucksform der Aggression (vgl. Hacker 1988, S. 38f.).

Jede Definition des Begriffes Aggression beleuchtet lediglich einen bestimmten Aspekt der Aggression. In dieser Arbeit soll Aggression zusammenfassend als zielgerichtete Kraft verstanden werden, welche die Schädigung eines anderen zum Ziel hat.

1.2 Gewalt

Gewalt umfasst ein weites Spektrum menschlichen Handelns. Die Vielzahl kontroverser Deutungen des vielschichtigen und komplexen Phänomens Gewalt und die verschiedenen Facetten, die Gewalt besitzt, sind verantwortlich, dass der Gewaltbegriff sehr unterschiedlich definiert wird. In der Fachliteratur zeigt sich das Prob-

lem, den Gewaltbegriff exakt zu definieren. Die unterschiedlichen Definitionen veranschaulichen die enorme Bandbreite des Gewaltbegriffes.

Nach Schwind wird Gewalt als Konfliktlösungsmittel eingesetzt und als Ausdrucksform persönlicher Unzufriedenheit, Verbitterung, Hilflosigkeit, Ohnmacht, Handlungsunfähigkeit und Inaktivität gewählt, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Verständigung vorhanden sind oder vorhanden zu sein scheinen (vgl. Schwind 1990, Bd. I, S. 77).

Hacker versteht Gewalt als Regression und Rückfall auf die primitivste aggressive Ausdrucksform, die alle Alternativen verschmätzt und keine Alternativen mehr duldet. Sie ist die primitive Lieblingsstrategie desjenigen, der nichts anderes kann, dem nichts anderes einfällt und der wenig zu fühlen oder mitzufühlen imstande ist. Gewalt ist Produkt von Denkfaulheit, Gefühlsarmut und Fantasielosigkeit (vgl. Hacker 1988, S. 32).

Als Gewalt definiert Nini jede Verletzung der körperlichen Integrität einer Person durch eine andere, wobei über körperliche Gewalthandlungen hinaus, auch Formen psychischer Gewalt einbezogen werden, wenn diese von physischer Gewalt begleitet sind oder auf deren Androhung beruhen. Dem Verständnis von Nini nach, ist Gewalthandeln ein intentionales Handeln, dem eine Willensentscheidung des Handelnden zugrunde liegt (vgl. Nini u.a.1995, S. 24f.).

Auch Lempert und Oelemann beschreiben Gewalt als intentionales Handeln. Der Gewalthandlung liegt die Entscheidung zur Gewalt zugrunde. Der Ursprung jeder Gewalttätigkeit ist eine bewusste vorsätzliche Entscheidung (vgl. Lempert/Oelemann 1995, S. 12ff.).

Die 4. UN-Weltfrauenkonferenz 1995 definierte als „Gewalt gegen Frauen“ jede Handlung geschlechtsbedingter Gewalt, die der Frau körperlichen, sexuellen oder psychischen Schaden oder Leid zufügt oder zufügen kann, implizit der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder willkürlichen Freiheitsberaubung in der Öffentlichkeit oder im Privatleben (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 1996, S. 64).

Männliche Gewalt wird in der vorliegenden Arbeit als eine zumeist gerichtete und Zweck bestimmte, wahrnehmbare Verhaltensweise verstanden, die die Schädigung von Frauen oder Gegenständen zur Folge hat.

1.3 Macht

Nach einem weit verbreiteten Verständnis des Begriffes bezeichnet Macht die Fähigkeit von Individuen und Gruppen, auf das Verhalten und Denken sozialer Gruppen in ihrem Interesse einzuwirken. Macht wird im allgemeinen Sprachgebrauch dem Begriff Herrschaft zugeordnet.

Macht im Sinne der Definition von Weber bedeutet jede Chance innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegenüber Widerstreben durchzusetzen, gleichwohl worauf diese Chance beruht (vgl. Weber 1984, S. 89). Machtausübung nach Weber stellt individuelles Handeln innerhalb sozialer Beziehungen dar. Der Inhaber der Macht verfügt über die Möglichkeit, das Denken und Handeln der ihm unterlegenen Person in seinem Interesse zu beeinflussen und zu beherrschen

Elias beschreibt Macht als Struktureigentümlichkeit aller menschlichen Beziehungen (Elias 1986). Macht ist eine strukturelle Eigenschaft aller möglichen Interdependenzen auf der Makroebene, der gegenseitigen Abhängigkeit von Gesellschaften oder der von großen Gruppen innerhalb einer Gesellschaft und auf der Mikroebene, der Beziehung zwischen einzelnen Menschen (vgl. Elias 1984, S. 69). Elias versteht Macht als Relation zwischen interdependenten Menschen. Wer innerhalb einer Beziehung weniger auf den anderen angewiesen ist als dieser auf ihn, hat die Macht.

Brückner weist darauf hin, dass Macht einen Aspekt aller menschlichen Beziehungen darstellt, der sich auf politische und ökonomische Macht sowie auf die Abhängigkeiten zwischen Liebenden bezieht. Sie umfasst die realisierte Machtausübung und das Potential unabhängig davon, ob es die Menschen tatsächlich nutzen oder nutzen wollen (vgl. Brückner 1998, S. 36f.).

Forschungsergebnisse (vgl. Kapitel 3.2) zeigen, dass männliche Gewalt gegen Frauen keine individuelle Angelegenheit ist. Gewalthandlungen von Männern sind Ausdruck einer zum Nachteil von Frauen organisierten Gesellschaft, deren Hauptmerkmal die Ausübung von Macht ist.

Pendzik vertritt die Position, dass in der patriarchalen Gesellschaft die Machtpotentiale zu Ungunsten der Frauen verteilt sind. Die geschlechtsspezifische Ungleichverteilung der Macht wird auf allen Ebenen der Beziehung zwischen Mann und Frau deutlich. Die Unterordnung der Frau unter den Mann ist keine Besonderheit von Paarbeziehungen und der Missbrauch von Macht des männlichen Ge-

schlechts gegen das weibliche Geschlecht stellt eine Realität dar, die über die Intimität der Beziehung hinausreicht. In einer Gesellschaft in der die Frau in Bezug auf den Mann als minderwertig angesehen wird, wird sie misshandelt, weil sie nicht über genug Macht verfügt, um sich zu schützen (vgl. Pendzik 1995, S. 17ff.). Festgestellt werden kann, dass Männergewalt ein Mittel zur Ausübung von Macht und Kontrolle über Frauen darstellt, dass der Aufrechterhaltung des historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnisses zwischen Männern und Frauen dient.

1.4 Sozialer Nahraum

Familie im traditionellen Sinne wird als eine Gruppe angesehen, deren Mitglieder durch Blutsverwandtschaft, Ehe oder Adoption miteinander verbunden sind, eine ökonomische Einheit bilden, die Sorge für den Nachwuchs tragen und im gleichen Haushalt leben (vgl. Godenzi 1996, S. 40).

Im Verlauf der letzten Jahrzehnte hat sich die Kultur und Struktur von Familien verändert. Frauen gehen einer eigenen Erwerbstätigkeit nach. Die Zahl der Haushalte von Alleinerziehenden und anderer nicht-traditioneller Familienformen nimmt stetig zu. Die aktuellen Familienwirklichkeiten und der traditionelle Familienbegriff können kaum noch aufeinander bezogen werden.

Das Problem der Gewalttätigkeit innerhalb von Lebensgemeinschaften, Misshandlung des Ehegatten und anderer Lebenspartner wird unter dem Schlagwort „Gewalt in der Familie“ in der Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit diskutiert. Die Eingrenzung der Problematik „Gewalt gegen Frauen“ auf den Bereich der traditionellen Familie hat zur Folge, dass zum einen nichteheliche Lebensgemeinschaften bei der Betrachtung ausgegrenzt bleiben und zum anderen suggeriert dies, dass die Ursachen männlicher Gewalt in den Familienstrukturen liegen.

Die Begriffskombination „Gewalt im sozialen Nahraum“ umfasst nach Godenzi schädigende interpersonale Verhaltensweisen, intendiert oder ausgeübt in sozialen Situationen, die bezüglich der beteiligten Individuen durch Intimität und Verhäuslichung gekennzeichnet sind. Mit dieser Definition wird weder die Blutsverwandtschaft noch der Zivilstand der Beteiligten begriffsrelevant. Die Begriffsetzung folgt einem lokalen Kriterium - dem Nahraum - und nicht der sozialen Organisationsform Familie (vgl. Godenzi 1996, S. 27).

Gewalt im sozialen Nahraum findet zwischen einander bekannten und in einer meist engen persönlichen Beziehung stehenden Personen statt. Diese Beziehungsgewalt hat schwerwiegende und weit reichende Folgen für die betroffenen Frauen (vgl. Kapitel 2.3) und gravierende Auswirkungen auf deren Kinder als nachfolgende Generation.

Die vorliegende Arbeit thematisiert explizit die ausgeübte männliche Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum. Andere Formen von Gewalt wie Gewalt von Männern an Männern, Gewalt unter Jugendlichen werden ebenso wenig betrachtet wie Gewalt von Frauen an Kindern - wobei betont werden muss, dass Kinder von der Gewalt an ihren Müttern immer mitbetroffen sind.

Der Begriff sozialer Nahraum wird in dieser Arbeit verwendet, um die besondere Konstellation zwischen den beteiligten Individuen, die durch Intimität, Vertrauen sowie starke emotionale Bindungen geprägt ist, zu verdeutlichen. Synonym für männliche Gewalt im sozialen Nahraum wird der Begriff häusliche Gewalt gebraucht.

2 Formen, Folgen und Zyklen männlicher Gewalt gegen Frauen

In allen Bereichen des Lebens, im Großen wie im Kleinen, im Persönlichen ebenso wie in der Weltpolitik existieren verschiedene Formen von Gewalt (vgl. Rauchfleisch 1992, S. 7).

Gewalt im sozialen Nahraum hat viele Facetten. Nach Schweikert ist Gewalt gegen Frauen eine komplexe Form von Misshandlung, Ausbeutung, Unterdrückung und Kontrolle, die durch Ehemänner, Partner oder andere Personen des sozialen Umfeldes der Frau ausgeübt wird. Dazu zählen alle Formen physischer, psychischer und sexueller Misshandlung, sowie die ökonomisch-finanzielle und soziale Diskriminierung, die das Ausnutzen männlicher Privilegien und weiblicher Abhängigkeiten beinhalten (vgl. Schweikert 2000, S. 52).

Peters, Menzel und Redenius ermittelten in einer Umfrage, was in der Bevölkerung unter Männergewalt verstanden wird und wie darüber gesprochen wird. Danach wird Gewalt, je nach persönlicher Erfahrung des Handelnden oder Betroffenen den jeweiligen Schichten und Bildung, Geschlechtern und der Beziehung zwischen Täter und Opfern, unterschiedlich gefasst. Eindeutig ist, dass zumeist

physische Gewalt als Männergewalt bezeichnet wurde. Auch andere Verhaltensweisen wurden von den Probanden und Probandinnen verurteilt, aber nicht eindeutig männlicher Gewalt zugeordnet (vgl. Peters/Menzel/Redenius 1997, S. 12ff.).

Der Friedensforscher Johan Galtung weist darauf hin, dass zwei grundsätzlich verschiedene Arten von Gewalt existieren, die strukturelle indirekte Gewalt und die personale direkte Gewalt (vgl. Galtung 1975, S. 9ff.). Heißenberger und Vogt schließen sich dieser Auffassung in ihren Arbeiten an (vgl. Heißenberger 1997, S.51ff, Vogt 1993, S. 11ff.).

Zunächst soll die strukturelle Gewalt gegen Frauen dargestellt und erläutert werden. Danach wird die personale Gewalt mit ihren unterschiedlichen Formen beleuchtet.

2.1 Strukturelle Gewalt

Der Begriff der strukturellen Gewalt stammt von Johan Galtung. Für ihn ist strukturelle Gewalt, indirekte Gewalt ohne einen menschlichen Akteur. Strukturelle Gewalt ist in das Gesellschaftssystem eingebettet, wird durch dieses gelebt und äußert sich in der ungleichen Verteilung von Ressourcen, ungleichen Machtverhältnissen und daraus folgend in ungleichen Lebenschancen (vgl. Galtung 1975, S. 9ff.).

Heißenberger betrachtet strukturelle Gewalt als gesellschaftlich notwendig und legitimiert. Sie wirkt indirekt, latent, nicht personal und wird durch gesellschaftliche, ökonomische und kulturelle Umstände bedingt. Aufgrund von Tradition, Einsicht und Reflexionsbeeinträchtigung wird strukturelle Gewalt subjektiv nicht als lebensbeeinträchtigend empfunden (vgl. Heißenberger 1997, S. 52).

Ursachen der strukturellen Gewalt bestehen zum einen im Bedürfnis des Menschen nach Sicherheit, Achtung, Ordnung, Schutz, Wachstum und Selbstverwirklichung und zum anderen im Bedürfnis des Staates nach Kontrolle, Einfluss, Abschreckung und Gehorsam. Strukturelle Gewalt zeigt sich im gesellschaftlichen Leben explizit in Form von rechtlich geschützten Maßnahmen und Normen (vgl. Heißenberger 1997, S. 52).

Die Kulturgeschichte der westlichen Gesellschaft ist von der Geschichte des Patriarchats, der Herrschaft des Mannes über die Frau geprägt. Eine Frau gehörte

ihrem Mann und hatte ihm zugehört. Umgekehrt hatte der Mann das Recht, über seine Frau zu bestimmen. Das Machtgefälle zwischen Mann und Frau wurde durch gesetzliche Bestimmungen gestützt.

Gewalt von Männern gegen Frauen hat eine historische Tradition. Sie war in vielen Zeiten und Kulturen ein akzeptierter und selbstverständlicher Bestandteil der Ehe. Das Verhältnis der Geschlechter war geprägt von offiziell institutionalisierten Formen der Geschlechtvormundschaft und des Züchtigungsrechtes des Ehemannes gegenüber der Ehefrau. Unterschiede von Frauen und Männern in ihrem gesellschaftlichen Status waren stets rechtlich und soziologisch festgeschrieben. Sie bezogen sich nicht auf biologische Unterschiede (vgl. Leuze-Mohr 2001, S. 8).

Per Gesetz war es dem Mann gestattet seine Frau zu züchtigen. Durch die gesetzlich tolerierte Gewalt gegen die Ehefrau konnte ein Mann zuschlagen, wenn er der Ansicht war, dass ein ausreichender Grund z.B. Untreue, Widerspruch, verweigerter Gehorsam vorlag. Das gesetzlich legitimierte Züchtigungsrecht wurde bis ins 20. Jahrhundert aufrechterhalten (ebenda S. 10).

Frauen waren geschäftsunfähig und in jeder Hinsicht von ihrem Ehemann abhängig. Der Ehemann verfügte über das Vermögen, hatte die Vormundschaft über seine Frau und durfte der Frau vorschreiben, wie das gemeinsame Leben gestaltet wurde. Die gesetzliche Geschlechtvormundschaft reichte bis weit in das 20. Jahrhundert hinein (ebenda S. 10).

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde das Recht der Frau auf Scheidung im Gesetz verankert. Die schulischen und beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen verbesserten sich. Seit der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist es Frauen gestattet, sich ihren Ehemann frei zu wählen. Die tradierte strenge Rollenverteilung innerhalb der Ehe hob sich damit aber nicht auf (ebenda S. 11).

Mit Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 waren Frauen und Männer in der Bundesrepublik Deutschland per Gesetz gleichberechtigt. Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) ist der Staat verpflichtet, die Gleichberechtigung durchzusetzen und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Frauen waren auch weiterhin von ihren Ehemännern abhängig, da alte Gesellschaftsstrukturen weiter verankert waren. Das Eherechtsreformgesetz von 1976 beendete die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frauen und ermöglichte es ihnen,

eigenständige Entscheidungen in rechtlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anliegen zu treffen (vgl. Leuze-Mohr 2001, S. 10ff.).

Voigt ist der Ansicht, dass die asymmetrischen Beziehungen zwischen den Geschlechtern auf den patriarchalen Machtverhältnissen beruhen und die strukturelle Diskriminierung der Frauen bedingen (vgl. Vogt 1993, S. 11f.).

Im 21. Jahrhundert stützt sich die westliche Gesellschaft noch immer auf patriarchale Strukturen, in der Männer dominieren und Frauen unterprivilegiert sind. In allen Bereichen des öffentlichen Lebens sind Führungspositionen nahezu ausschließlich mit Männern besetzt. In politischen, kirchlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Entscheidungsgremien überwiegen Männer. Männer haben die heutige Gesellschaft geschaffen und strukturiert. Sie haben ökonomische, legale und ideologische Macht über Frauen.

Männliche Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum gehört zu den Gewaltformen, deren Verhütung oder Beseitigung nicht im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt. Die verfestigten Prinzipien der Privatsphäre und die Vorstellung der Unantastbarkeit der Familie begünstigen die anhaltende häusliche Gewalt gegen Frauen in unserer Gesellschaft. Erst wenn der Einzelfall zu einem öffentlichen Ärgernis wird, erscheint das staatliche Eingreifen gerechtfertigt. Es bedarf in den überwiegenden Fällen der Eigeninitiative der verletzten Frau, strafrechtliche Sanktionen oder zivilrechtliche Reglementierungen gegenüber dem gewalttätigen Mann zu erreichen, die ihren Rechten und Interessen als Gewaltopfer und gleichzeitig Partnerin des Täters gerecht werden (vgl. Leuze-Mohr 2001, S. 13).

Die Stellung von Frauen im gesamtgesellschaftlichen Gefüge zeigt sich an den jeweils geltenden Strafrechtsnormen und deren frauenspezifischen Auswirkungen. Vergewaltigung und Entführung von Frauen war über viele Jahrhunderte hinweg ein tolerierter Bestandteil des gesellschaftlichen Systems. Im humanisierten Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 galten Gewaltverbrechen wie Freiheitsberaubung und Vergewaltigung erstmals als strafwürdig. Die Anerkennung der Geschlechtsehre und Willensfreiheit der Frau war seit Ende des 19. Jahrhunderts verfassungs- und strafrechtlich geschützt. Gesetzliche Änderungen bzw. Neuerungen in den Jahren 1997, 1998 und 2002 führten zur Konkretisierung der Strafbarkeit der Tatbestände sexueller Nötigung und Vergewaltigung und der Ausdehnung auf die eheliche Beziehung von Täter und Opfer. Bis zu diesem

Zeitpunkt wurden Männer, die ihre Ehefrau sexuell misshandelten, lediglich wegen Körperverletzung oder Nötigung bestraft (vgl. Leuze-Mohr 2001, S. 13ff.).

Das Fehlen oder die geringe Sanktionierung männlicher Gewalttaten gegen Frauen durch den Staat sind Ausdruck struktureller Gewalt. Die Anwendung von Gewalt ist in diesem Kontext ein legitimes Mittel, um die patriarchale Vormacht weiter aufrechtzuerhalten und sicherzustellen (vgl. Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorff 1998, S. 11f.).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die kulturgeschichtliche Entwicklung des Verhältnisses der Geschlechter eine Erklärung für die geschichtliche Entwicklung männlicher Gewalt geben kann. Über Jahrhunderte waren Männer per Gesetz ermächtigt und verpflichtet Macht gegenüber ihren Frauen auszuüben und sich, wenn nötig, mit Gewalt gegen ihre Ehefrauen durchzusetzen. Emanzipation und Gesetzesänderungen brachten bereits wichtige Veränderungen für die Frauen in Bezug auf gesellschaftlichen Status und Gleichberechtigung. In der heutigen Zeit herrschen aber noch immer patriarchale Strukturen, die es Männern ermöglichen, Gewalt gegen ihre Partnerinnen auszuüben.

2.2 Personale Gewalt

Gewalt, die von einer Person gegen eine andere Person ausgeht, kann als personale Gewalt bezeichnet werden. Im Gegensatz zur strukturellen Gewalt ist personale Gewalt konkret, direkt, sichtbar und subjektiv wahrnehmbar. Personale Gewalt erfordert einen Akteur und ist an ein konkretes Handeln gebunden.

Personale Gewalt steht im Wechselspiel mit struktureller Gewalt. Sie kann Ausdruck von struktureller Gewalt sein, wenn kulturelle Normen die Gewalt von Männern gegen ihre Frauen innerhalb der Ehe legitimieren. Wenn sich von struktureller Gewalt geschädigte Personen durch Gewalthandlungen gegen Diskriminierung zur Wehr setzen, dann ist personale Gewalt eine Reaktion auf strukturelle Gewalt (vgl. Heißenberger 1997, S. 53 ff.).

Verstößt eine Person gegen eine rechtlich gedeckte Maßnahme und Norm, dann wird die Gewalt nicht als strukturelle Gewalt sondern als personale Gewalt wahrgenommen. Der Übergang zwischen den Gewaltformen ist fließend und nicht eindeutig abgrenzbar. Personale Gewalt kann sich auch gegen gesellschaftliche Strukturen richten (vgl. Heißenberger 1997, S. 54).

Für Vogt dient personale Gewalt zur Demonstration von Macht und zur Stabilisierung von Herrschaftsverhältnissen u.a. innerhalb der Familie und in Gruppen. Es geht um die Behauptung von Positionen gegenüber anderen, um Rangordnungen und Statusgewinn. In der patriarchal geprägten Gesellschaft wird der Person, mit einem höheren sozialen Status mehr Macht eingeräumt. Gleichzeitig erhält sie das Recht, diese Macht aktiv auszuleben. Nach Vogt sind Gewalttätigkeiten Ausdruck von Machtdemonstrationen. Der Mann als Inhaber einer legitimierten Machtposition kann breite Facetten der Gewalt gegenüber einer Frau ausüben, bevor sein Verhalten gesellschaftlich sanktioniert wird (vgl. Vogt 1993, S. 12f.).

Galtung sieht die Verbindung von struktureller und personaler Gewalt darin, dass Männer personale Gewalt nicht nur auf der Grundlage individueller Rollenverständnisse und situativer Gegebenheiten ausüben, sondern auch aufgrund statusbedingter Rollenerwartungen bezüglich ihres sozialen Selbst (vgl. Galtung 1975, S. 23).

Personale Gewalt wird im Rahmen dieser Arbeit in physische, sexualisierte, psychische, ökonomische und soziale Gewalt unterteilt und im Folgenden beschrieben.

2.2.1 Physische Gewalt

Physische Gewalt ist die Form der Gewalt, die offen sichtbare Schädigungen und Verletzungen hinterlässt und von der Öffentlichkeit am deutlichsten wahrgenommen wird. Sie bezeichnet jede Form von körperlichen Angriffen gegen eine andere Person, die auf deren Schädigung, Verletzung oder Tötung abzielt. Diese Gewaltform wird immer manifest und meistens intendiert ausgeübt (vgl. Bonacker/Imbusch 2006, S. 86).

Als Tatbestand der Körperverletzung ist physische Gewalt, wie in Kapitel 3.3 zu sehen sein wird, die am häufigsten auftretende Deliktform der Gewaltkriminalität in Deutschland.

In der Untersuchung von Walker berichteten Frauen über körperliche Gewalt in Form von kleineren bis hin zu schweren körperlichen Angriffen durch ihren Partner. Zu den kleineren Gewalttätigkeiten zählen Ohrfeigen, der Schlag auf das Hinterteil, Kneifen in die Wange oder den Arm bzw. Ziehen an den Haaren. Erst wenn dieses Verhalten regelmäßig und ohne Rücksicht auf das Wohlbefinden der

Frau erlebt wurde, stuften es die Frauen als Gewalt ein. Schläge mit der offenen Hand oder der Faust ins Gesicht oder den Kopf, Fußtritte, das Herumtrampeln auf der Frau und Fausthiebe auf alle Körperteile, Würgen bis zur Bewusstlosigkeit, Stoßen der Frau durchs Zimmer, das Hinunterstoßen von der Treppe oder Schleudern, heftiges Schütteln, Verrenken oder Brechen des Arms, Brandverletzungen durch Bügeleisen, Zigaretten und heiße Flüssigkeiten, Verletzungen durch geworfene Gegenstände, Stichwunden und Verstümmelungen mit verschiedenen Gegenständen, einschließlich Messer und Beil und Schusswunden gehören zu den schweren körperlichen Angriffen (vgl. Walker 1994, S. 111ff.).

Die Studie von Peters, Menzel und Redenius zum Thema männliche Gewalt belegt, dass Frauen die ihnen gegenüber verübte Gewalt nicht als solche wahrnehmen oder bagatellisieren und Männer körperliche Übergriffe auf Frauen nicht als Gewalt benennen. Bei der Befragung der Männer zu körperlichen Handlungen definierten nur 45 Prozent Ohrfeigen, 43 Prozent Schütteln und 41 Prozent Festhalten als Männergewalt gegen Frauen. Von den befragten Frauen sahen 59 Prozent Ohrfeigen, 53 Prozent Schütteln und 51 Prozent Festhalten als männliche körperliche Gewalt an (vgl. Peters/Menzel/Redenius 1997, S. 19f.).

2.2.2 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt verletzt nicht nur den Körper der Frau sondern auch ihre Psyche. Godenzi versteht unter sexueller Gewalt das Nichtbeachten, die Übergehung der sexuellen Selbstbestimmung der Frau. Für ihn hat die Frau das Recht, sexuelle Handlungen unabhängig von vorher gezeigten Verhaltensweisen zu verneinen (vgl. Godenzi 1996, S. 170f.).

Sexualisierte Gewalt in Beziehungen umfasst sexuelle Praktiken zu denen Frauen direkt oder indirekt gezwungen werden wie vaginale, anale und orale Penetration, Zwang zu anderen sexuellen Handlungen, Zwang zur Prostitution und erzwungenes Anschauen von Pornografie (vgl. Schweikert 2000, S. 52).

Finkelhör und Yllö unterscheiden vier Formen sexueller Gewalt: 1. Frauen lassen sexuelle Handlungen aus Pflichtgefühl zu. 2. Frauen erlauben sexuelle Praktiken aus Angst verlassen zu werden, wenn sie sich den Wünschen des Partners widersetzen. 3. Der Mann erzwingt Sex durch Androhung von Gewalt. 4. Der Mann übt Gewalt aus, um seine sexuellen Wünsche durchzusetzen (ebenda, S. 177).

2.2.3 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt hinterlässt keine offensichtlich sichtbaren Verletzungen, wirkt im Verborgenen und ist äußerlich nicht wahrnehmbar. Sie wird von den Opfern als Zerstörung des Selbstwertgefühls und der geistigen Gesundheit erlebt.

Nach Heißenberger umfasst sie alle Angriffe gegen die Gefühlswelt, die Empfindungen und den Verstand einer Person (vgl. Heißenberger 1997, S. 76).

Psychische Gewalt beinhaltet nach Schweikert psychische Gewalttätigkeiten wie das Lächerlichmachen in der Öffentlichkeit, beleidigende Äußerungen über das Aussehen oder den Charakter, Ausnutzung von Abhängigkeiten, Bevormundung, Kontrolle, Einsperren und Bedrohung (vgl. Schweikert 2000, S. 52f.).

Physische Gewalt ist eine Waffe der körperlich Schwachen, implizit von Männern, die ihr politisches und soziales Unvermögen damit kompensieren, andere Menschen zu unterwerfen und zu opfern. Die daraus resultierende Scham beim Opfer wird zu einem Instrument des Schreckens und der Gewalt. Von Opfern werden die Auswirkungen psychischer Gewalt belastender empfunden als die der physischen Gewalt. Psychische Gewalt schlägt nicht selten in physische Gewalt um (vgl. Gottschalch 1997, S. 19ff.).

2.2.4 Ökonomische Gewalt

Ökonomische Gewalt ist unsichtbar, gesellschaftlich akzeptiert und sie beschränkt Frauen in ihrer finanziellen Autonomie.

Der Einsatz ökonomischer Mittel dient der Aufrechterhaltung von Macht innerhalb der Beziehung. Männer verfügen uneingeschränkt über die finanziellen Ressourcen. Sie hindern Frauen daran, eine Ausbildung zu absolvieren oder beruflich tätig zu sein, um sie finanziell abhängig zu machen. Geld ist ein Mittel, um Frauen aus Angst vor der Verarmung und dem sozialen Abstieg in der Beziehung festzuhalten (vgl. Schweikert 2000, S. 52).

Für Walker setzen Gewalttäter das Finanzielle als Zwangsmittel in zwei Formen ein, unabhängig davon, ob die Frauen selbst erwerbstätig sind. Zum einen übergeben sie nach Abzug des Eigenbedarfs den Frauen einen Betrag, der nicht mit dem tatsächlich benötigten finanziellen Bedarf übereinstimmen muss. Reicht der Betrag nicht aus, liegt die Verantwortung dafür bei der Frau und wird für den Mann zum Anlass für gewalttätiges Handeln. Zum anderen verwalten Männer die finan-

ziellen Ressourcen. Frauen sind dann gezwungen, um Geld für eigene Bedürfnisse zu bitten und sich zu rechtfertigen (vgl. Walker 1994, S. 171ff.).

2.2.5 Soziale Gewalt

Soziale Gewalt ist das Bestreben des Mannes seine Frau sozial zu isolieren, indem Kontakte kontrolliert bzw. unterbunden oder verboten werden.

Schweikert sieht die Ursachen der sozialen Gewalt in den geschlechtsspezifischen Rollenstereotypen. Für Männer resultieren daraus Dominanz und Privilegien. Sie beanspruchen die alleinige Entscheidungsmacht, lassen sich bedienen, behandeln die Partnerin als sexuell verfügbar oder quälen sie mit übertriebener Eifersucht. Gewalttätige Männer verhindern den Kontakt ihrer Partnerinnen zu anderen Personen. Sie bewachen, kontrollieren sie und verbieten ihnen den Kontakt zu Freunden und Verwandten. Das führt zur Isolation und Vereinsamung der Frauen (vgl. Schweikert 2000, S. 53f.).

Auch Walker stellt fest, dass soziale Gewalt innerhalb einer Beziehung dazu führt, dass sich Frauen vom öffentlichen Leben zurückziehen und sich sozial isolieren. Der Gewalttäter wird dann zum wichtigsten Bezugspunkt. Die betroffenen Frauen sind damit abhängig, werden kontrolliert und leiden unter dem Gefühl extremer Hilflosigkeit (vgl. Walker 1994, S. 222ff.).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Gewalt ein komplexes vielschichtiges Phänomen darstellt, wobei zwischen struktureller und personaler Gewalt unterschieden werden kann. Strukturelle Gewalt ermöglicht die verschiedenen Formen der personalen Gewalt. Gewalt von Männern gegen Frauen im sozialen Nahraum kann in physische, sexualisierte, psychische, ökonomische und soziale Gewalt unterteilt werden. Die Gewalthandlungen sind miteinander verzahnt, schwer voneinander abgrenzbar und wirken als System mit dem Ziel, Beziehungen im individuellen Bereich hierarchisch zu strukturieren. Eine Grenze zwischen den Gewaltformen kann nicht klar gezogen werden. Die verschiedenen Gewaltformen werden nicht separiert eingesetzt, sondern greifen ineinander. Die Frauen erleben sie als komplexe bedrohliche, verletzende und demütigende Gesamtsituation. Alle Formen von Gewalt, die Männer anwenden, dienen dazu,

Kontrolle und Macht über die Frauen auszuüben und eigene Interessen durchzusetzen.

2.3 Folgen männlicher Gewalt

Die Folgen männlicher Gewalt gegen Frauen sind ebenso wie die Gewaltformen von verschiedenen ForscherInnen so z.B. Hagemann-White 1981, Godenzi 1996, Egger u.a. 1995 mit übereinstimmenden Ergebnissen untersucht worden. Die Autoren weisen auf eine große Bandbreite der Folgen häuslichen Gewalt für die betroffenen Frauen hin. Die Langfristigkeit der Folgen kann auf die jahrelangen Misshandlungsgeschichten der Opfer zurückgeführt werden.

Die Ergebnisse der Studie zu Gewalt gegen Frauen „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ (Schröttle/Müller 2004) und der Studie des Robert Koch-Instituts „Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen“ (2008) belegen die erheblichen psychischen, psychosozialen und gesundheitlichen Folgen für die gewaltbetroffenen Frauen.

Häusliche Gewalt kann für Frauen mit dem Tode enden. Im Kapitel 3 dieser Arbeit wird auf die Tatsache, dass Tötungsdelikte überwiegend Beziehungsdelikte sind und von männlichen Tätern an weiblichen und ihnen bekannten Opfern begangen werden, eingegangen.

Hagemann-White verweist in ihrer Arbeit darauf, dass die körperlichen Folgen häuslicher Gewalt gegen Frauen meist langfristig und folgenreich sind und psychische, soziale und finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Physische Folgen können Knochenbrüche, die Schädigung innerer Organe, Hirnschädigungen aufgrund jahrelanger Schläge auf den Kopf, schlecht verheilte Narben oder Entstellungen im Gesicht, fehlende Zähne, Narben am ganzen Körper und verminderte Seh- und Hörfähigkeit sein (vgl. Hagemann-White u.a. 1981, S. 143ff.).

Weitere Folgen von häuslicher Gewalt können Magengeschwüre, Thrombosen, Herzschmerzen, ständige Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Kreislaufstörungen sein. Neben den körperlichen Folgen treten psychische Langzeitfolgen mit zerstörerischer Wirkung auf. Auftretende Erscheinungen können Angstzustände, Schlafstörungen, Depressionen, Scham- und Schuldgefühle, Stigmatisierung,

niedriges Selbstwertgefühl, Todeswünsche und Verzweiflung sein, die sich in Schlaflosigkeit, psychosomatischen Erkrankungen, Essstörungen, Abhängigkeiten von Alkohol und Drogen äußern. (vgl. Egger u.a. 1995, S. 34).

Nach Auffassung von Egger u.a. führt die sich wiederholende Gewalterfahrung der Frauen in Verbindung mit fehlender sozialer Unterstützung und Hilfe zur Erschütterung des Glaubens an die eigene Sicherheit und Unverletzlichkeit. Rückzugstendenzen, Veränderungen des Wertesystems, Wahrnehmungsstörungen bis hin zu schweren psychischen Störungen und Erkrankungen wie chronische Suizidgedanken, selbstverletzendes und selbstschädigendes Verhalten, Amnesien, Persönlichkeits- und Beziehungsstörungen dienen dem Zweck, die physische und psychische Gewalt ertragen zu können und zu überleben. Geringes oder fehlendes Selbstbewusstsein, Passivität und Ambivalenz bei Entscheidungen sind aus Sicht von Egger u. a. schwerwiegende Folgen von männlicher Gewalt, die sich auf das gesamte Leben der betroffenen Frauen auswirken (ebenda S. 34).

Im öffentlichen Bewusstsein wird davon ausgegangen, dass Frauen nichts zur Veränderung ihrer Situation beitragen wollen oder dass sie aufgrund ihrer Passivität und Ambivalenz misshandelt werden. Es wird nicht wahrgenommen, dass die Passivität nicht die Ursache oder Auslöser männlicher Gewalt ist sondern deren Folge.

Hagemann-White u.a. stellen in ihren Untersuchungen fest, dass Frauen als Folge der Auswirkungen der körperlichen und seelischen Verletzungen eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr erwerbstätig sind. Misshandlungen führen zur Einschränkung der Beweglichkeit von Armen oder Finger, so dass bestimmte Berufe nicht mehr ausgeübt werden können. Infolge der Verletzungen können manche Frauen nicht mehr lang genug stehen oder sitzen, um beruflich tätig zu sein. Körperliche Verletzungen führen zu psychischen Schäden, die die Arbeitsmöglichkeiten der Frauen einschränken (vgl. Hagemann-White u.a. 1981, S. 144).

Frauen als Opfer männlicher Gewalt tragen neben den physischen und psychischen Folgen der Gewalt auch soziale und materielle Folgen. Bei der Flucht aus der gemeinsam genutzten Wohnung verzichten sie auf ihren Anteil am gemeinsamen Eigentum. Gewalttätige Männer zerstören oder beschädigen Gegenstände, die ihren Partnerinnen gehören und ersetzen sie nicht. Aus Angst verzichten die betroffenen Frauen auf Unterhalts-, Vermögensausgleichs-, Schadensersatz- und

Schmerzensgeldzahlungen gegenüber dem gewalttätigen Partner (vgl. Egger u. a. 1995, S. 34).

Frauen sind als Folge häuslicher Gewalt sozial isoliert oder ihre Kontakte zu anderen Menschen unterliegen einer starken Kontrolle (vgl. Kapitel 2.2.5). Sie besitzen kein tragfähiges soziales Netz zu ihrer Unterstützung.

Gesundheitliche Belastungen durch die Auswirkungen von Gewalt im Geschlechtsverhältnis stellen nicht nur ein Problem für die gewaltbetroffenen Frauen und ihre Angehörigen dar, sondern sind ein nicht unerheblicher gesamtgesellschaftlicher Belastungsfaktor sowohl sozial als auch finanziell.

Gesellschaftliche Folgekosten von Männergewalt sind erheblich: Unterhalt für Frauenhäuser, verlorene Arbeitskraft, zerschlagenes Mobiliar, Krankenhauskosten, Kosten für Ärzte, Inanspruchnahme von Psychotherapeuten, Rechtsanwälten und Gerichten. Der volkswirtschaftliche Schaden beläuft sich jährlich in Milliardenhöhe (vgl. Frauen helfen Frauen 2001, S. 44).

Die materiellen Kosten für die Folgen von Gewalt werden noch übertroffen durch die immateriellen Kosten im Hinblick auf die Lebensqualität der betroffenen Frauen. Durch Gewalt werden Frauen an der vollen Teilnahme am familiären, gesellschaftlichen und sozialen Leben gehindert.

Nachdem Formen und Folgen männlicher Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum beschrieben wurden, soll im Folgenden die Dynamik und das Verhalten von Männern und Frauen in Gewaltsituationen betrachtet werden.

2.4 Zyklen der Gewalt

In der öffentlichen Auseinandersetzung wird der Umstand, dass Frauen in Misshandlungsbeziehungen bleiben oder nach einem Ausbruch in die Beziehung zurückkehren häufig gegen die Frauen verwandt. Frauen, die von ihren Partnern misshandelt wurden, haben einen besonders schweren Stand ihr Handeln gegenüber ihrem sozialen Umfeld zu legitimieren.

Männliche Täter von Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum sind nicht anonym, sondern den Betroffenen bekannt. Im Hinblick auf eine möglicherweise zu erstattende Strafanzeige befinden sich die gewaltbetroffenen Frauen in einer besonderen, psychisch belastenden Situation. Frauen leiden unter den Gewalttaten ihrer Partner, bringen aber oft nicht den Mut oder die Bereitschaft zur Flucht

aus der häuslichen Gemeinschaft auf. Sie sind dem Gewalttäter weiter ausgeliefert und müssen eine noch verstärkte Gewalttätigkeit fürchten, wenn sie eine Anzeige erstatten.

Gegen ein Verlassen der Beziehung sprechen die finanzielle Abhängigkeit vom Partner, die Angst vor dem Verlust gemeinsamer Kinder oder eine in der Ehe oder schon durch die eigene Erziehung „erlernte Hilflosigkeit“.

Walker greift in ihrer Forschung zur Wirkung von Gewalttätigkeiten im sozialen Nahraum auf die Arbeiten des Experimentalpsychologen Martin Seligmann zum Untersuchungsbereich der erlernten Hilflosigkeit zurück (vgl. Seligmann 1979, Walker 1994, S. 70ff.).

Ausgehend von dieser Theorie zog sie Schlussfolgerungen für das Verhalten misshandelter Frauen. In einer Studie von Fallgeschichten und Interviews mit mehreren hundert durch den Partner misshandelter Frauen kam Walker zu der Erkenntnis, dass Frauen, die von ihrem Partner Gewalt erfahren und die erleben, dass ihr Verhalten nichts an dieser Situation ändert, entmutigt und hilflos reagieren. Sind die betroffenen Frauen von ihrer Hilflosigkeit überzeugt, wird diese Wahrnehmung zur Realität. Wiederholte Misshandlungen und Demütigungen verringern die Motivation der Frau an ihrer Gesamtsituation etwas zu ändern. Die gewaltbetroffenen Frauen hoffen aber, dass sich ihre Situation ändert, dass es nur eine Frage des Abwartens ist und dass sie nur die größte Mühe und Geduld aufbringen und verständnisvoll sein müssen. Walker widerlegte diesen Glauben mit ihrer Studie. Sie belegte, dass Gewalt in der Partnerschaft sich nicht verringert sondern sich mit der Zeit steigert. Resultate erlernter Hilflosigkeit bei der Frau sind Depressionen und eine veränderte Wahrnehmung der Folgen der Gewalt (ebenda S. 76ff.).

Gesellschaftliche Faktoren beeinflussen das Verhalten der erlernten Hilflosigkeit. In ihrer Sozialisation wird Frauen beigebracht, dass ihr Leben und ihre Autonomie nicht auf wirkungsvollen und aktiven, kreativen Umgang mit Lebenssituationen beruht, sondern auf ihren Reiz auf und ihrer Beziehung zu Männern (ebenda S. 80ff.).

Männliche Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum unterliegt einem bestimmten Ablauf und einer bestimmten Dynamik. Walker ist der Auffassung, dass die Gewaltanwendung des Mannes in der Mehrzahl der Gewaltbeziehungen nach einem bestimmten Muster abläuft und in einem zyklischen Ablauf wiederkehrt. Die

Zyklustheorie der Gewalt gibt eine Erklärung, warum Frauen zu Opfern männlicher Gewalt werden, wie sie in das Verhalten der erlernten Hilflosigkeit hineingeraten und warum sie keinen Fluchtversuch unternehmen. Von Paar zu Paar kann der Zyklus variieren. Die Phasen und die allmähliche Steigerung der Gewalt sind allen Gewaltbeziehungen gemeinsam. Der Zyklus umfasst drei unterschiedliche Phasen. Phase 1 ist die Phase des Spannungsaufbaus. In Phase 2 kommt es zur Ausübung der Gewalt des Mannes gegen die Frau. Phase 3 ist gekennzeichnet durch Zuwendung und reuiges, liebevolles Verhalten des Mannes (vgl. Walker 1994, S. 84ff.).

In Erweiterung des 3-Phasen-Zyklus von Walker entwirft Godenzi ein differenzierteres 7-Stufen-Modell für häusliche Gewalt. Die einzelnen Stufen beschreibt er folgendermaßen: in Stufe 1 besteht eine symbiotische Abhängigkeit zwischen dem Mann und der Frau. Stufe 2 ist durch das Eintreten eines frustrierenden Ereignisses im privaten oder beruflich-öffentlichen Bereich gekennzeichnet. In Stufe 3 missfallen dem Mann Verhaltens- oder Persönlichkeitsaspekte der Frauen. Durch verbale Kritik und Drohungen versucht er dies zu ändern, die Frau wehrt sich dagegen. Die Situation ist durch destruktive Interaktionsmuster geprägt. In Stufe 4 kommt es zur Zuspitzung des Konfliktes, der in Stufe 5 eskaliert. Der Mann zerschlägt Haushaltsgegenstände und misshandelt die Frau. Da sie keine Möglichkeit zum Widerstand sieht, beugt sie sich der Gewalt des Mannes und ordnet sich in Stufe 6 Mann unter. Diese Unterordnung verstärkt den Mann in seinen Verhaltensmustern und der Wahl der Mittel. In Stufe 7 entschuldigt sich der Mann bei der Frau für seinen Ausbruch und verspricht künftig ihr gegenüber nicht mehr gewalttätig zu sein. Durch seine intensiven Bemühungen und Werben um die Frau kommt es wieder zu Phase 1 (vgl. Godenzi 1996, S. 144ff.).

Lempert und Oelemann beschränken sich bei ihren Ausführungen auf die unmittelbare Gewalttat. Ihr Modell wurde im Laufe ihrer Tätigkeit mit Gewalttätern entwickelt. Sie beschreiben verschiedene Phasen der Gewaltspirale (vgl. Lempert/Oelemann 2000, S. 93ff.).

Nach Lempert und Oelemann ist die Gewalttat die erste Phase. Der Mann spürt ein Gefühl der Erleichterung, der Entlastung und der Befreiung. In einer Situation, die er sonst ohnmächtig und angstvoll erleben würde, ist er wieder aktiv geworden. Er erfährt einen völligen Kontrollverlust, weiß nicht, was er tut und kann sich oftmals an nichts erinnern (vgl. Lempert/ Oelemann 2000, S. 93).

In Phase zwei erlebt der Mann ein Aufwachen kurz nach der Gewalttat. Ihm wird bewusst, was er getan hat. Er erwacht aus einem „Rausch“ und kommt wieder zur Besinnung (vgl. Lempert/ Oelemann 2000, S. 93).

Lempert und Oelemann beschreiben die nächste Phase als Phase der Reue und Scham. Der Mann wünscht das Geschehene ungeschehen zu machen. Er fühlt sich schuldig und bittet um Verzeihung. Um seiner Partnerin ganz nah zu sein, drängt er sie zum Beischlaf. Er hofft so, dass alles wieder gut wird. Diese Situation erleben Frauen als Vergewaltigung. Aus Angst lassen sie es über sich ergehen. Der Wechsel zwischen Gewalt und liebevollem Verhalten ist für die Frau verwirrend und macht Angst. Sie versucht alles, damit ihr gewalttätiger Partner Abstand wahrnt (ebenda S. 93f.).

Die Phase vier ist dadurch gekennzeichnet, dass der Täter beginnt, über sein gewalttätiges Verhalten nachzudenken. Er sucht nach Ursachen, aber nicht bei sich. In dieser Phase gibt der Mann die Verantwortung ab, indem er die Schuld bei seiner Frau sucht. Die Autoren bezeichnen diese Verhaltensweise des Mannes als Schuldabwehr. Die Partnerin reagiert auf die Verantwortungsabwehr positiv und nimmt die Verantwortung auf sich. Das hat zur Konsequenz, dass der Mann sich nicht mehr verantwortlich fühlt und sich nicht mit seiner Gewalthandlung auseinandersetzen muss (ebenda S. 94ff.).

Phase fünf ist die Phase des Schweigens. Die Auseinandersetzung über die Gewalt und die Konflikte, die ihr zu Grunde liegen, werden vermieden. Der Mann spricht nicht über die Verletzung der Frau und was in ihm selbst vorgegangen ist. Die Frau spricht das Thema nicht an, da sie befürchtet, den Anlass für die Gewalt wieder anzurühren und so eine Wiederholung der Situation zu provozieren. Das Thema Gewalt ist für den Mann mit der Schweigephase abgeschlossen. Bei Frauen wirken innere Prozesse nach, sie haben Ängste vor einer Wiederholung der Gewalt.

Lempert und Oelemann sind der Meinung, dass wenn die Phase des Schweigens erreicht ist, es garantiert wieder zu Gewalt kommt, so bald ein erneuter Anlass vorliegt (vgl. Lempert/ Oelemann 2000, S. 96f).

In Phase sechs erzeugen die alten ungelösten Konflikte die Gefühle der Ohnmacht, die bei den Männern laut Lempert und Oelemann durch Gewalt abgewehrt werden. Der Kreislauf schließt sich, denn bis Phase eins erneut beginnt, ist es nur eine Frage der Zeit (vgl. Lempert/ Oelemann 2000, S. 97).

Nach Auffassung von Lempert und Oelemann wird ein Mann, der einmal seine Partnerin geschlagen hat, aller Wahrscheinlichkeit nach weiter schlagen, denn Kreislauf bedeutet Wiederholung. Die Abfolge der Phasen muss nicht kausal logisch geschehen. Die Anordnung ist zeitabhängig, wobei sich die Zeitabschnitte zwischen den Gewalttaten verkürzen und die Intensität der Gewalt zunimmt. Um den Gewaltzyklus zu beenden, müsste der Täter sein Schweigen brechen und Verantwortung für seine Tat übernehmen (vgl. Lempert/ Oelemann 2000, S. 98). Auch wenn sich bei Walker, Godenzi und Lempert und Oelemann die Anzahl der Phasen bzw. der Stufen unterschiedlich darstellen, stimmen sie dahingehend überein, dass häusliche Gewalt einer bestimmten Dynamik unterliegt, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die Intensität der Gewalt zunimmt und sich der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Phasen bzw. Stufen verringert.

3 Ausmaß männlicher Gewalt

Das Problem der männlichen Gewalt gegen Frauen, insbesondere der Gewalt im sozialen Nahraum, war jahrelang ein Tabuthema. Daher existieren nur wenige Daten, Dokumentationen und Forschungen zur Täter- und Opferschaft sowie zum Ausmaß von häuslicher Gewalt.

Im Folgenden soll das Ausmaß männlicher Gewalt einerseits im Hellfeld anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) der Jahre 2003 bis 2007 und andererseits im Dunkelfeld insbesondere anhand der Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsens (KFN) „Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum“ (vgl. Kapitel 3.2.1) und der Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren Frauen und Jugend (BMFSFJ) „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Befragung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland“ (vgl. Kapitel 3.2.2) untersucht werden.

3.1 Männliche Gewalt im Hellfeld

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren wesentlichen Inhalte. Im Interesse einer wirksamen Kriminalbekämpfung soll sie zu einem überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der

angezeigten Kriminalität führen (vgl. Bundeskriminalamt (BKA) 2007, S. 7). Außer den Straftaten werden auch anonymisierte persönliche Daten u.a. Alter, Geschlecht der Tatverdächtigen sowie der Opfer erfasst. Aussagen über das Hellfeld männlicher Gewalt können anhand der seit 1953 bundeseinheitlich geführten, jährlich erscheinenden PKS des Bundeskriminalamtes getroffen werden.

Die Kategorie der Gewaltkriminalität erfasst nach der PKS die folgenden versuchten und vollendeten Straftaten: vorsätzlicher Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (vgl. BKA 2007, S. 16).

Die polizeiliche Kriminalstatistik der Jahre 2003 bis 2007 wird im Folgenden zum einen auf die Gewaltkriminalität insgesamt und zum anderen auf die ausgewählten Delikte Mord und Totschlag, Sexualdelikte und Körperverletzungsdelikte darauf hin betrachtet, welche Aussagen anhand der erfassten Daten zum Geschlecht der Täter und Opfer sowie zur Täter-Opfer-Beziehung getroffen werden können.

3.1.1 Männer als Täter von Gewaltdelikten

Die Übersicht über die polizeilich ermittelte Kriminalität in den Jahren von 2003 bis 2007 verdeutlicht einen konstanten Anteil der Männer an der Gesamtkriminalität von ca. 87 Prozent. Bei Mord und Totschlag beträgt der männliche Tatverdächtigenanteil in den Polizeistatistiken von 2003 bis 2007 zwischen 85 Prozent und 88 Prozent, bei den Sexualdelikten ca. 99 Prozent, bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung ca. 86 Prozent, und bei einfacher Körperverletzung 85 Prozent (vgl. BKA 2003, S. 232; BKA 2004, S. 232; BKA 2005, S. 232; BKA 2006, S. 228; BKA 2007, S. 228).

Der Anteil der Frauen bei den Tatverdächtigen liegt nach den bundesweiten polizeilichen Kriminalstatistiken von 2003 bis 2007 bei ca. 12 Prozent. Bei Mord und Totschlag liegt der weibliche Tatverdächtigenanteil zwischen 12 Prozent und 15 Prozent, bei Sexualdelikten ca. 1 Prozent, bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung ca. 14 Prozent sowie bei einfacher Körperverletzung ca. 15 Prozent (vgl. BKA 2003, S. 232; BKA 2004, S. 232; BKA 2005, S. 232; BKA 2006, S. 228; BKA 2007, S. 228).

Auf der Grundlage der polizeilichen Kriminalstatistiken von 2003 bis 2007 kann zusammenfassend festgestellt werden, dass bei den ausgewählten Deliktsbereichen Männer zwischen 85 Prozent und 99 Prozent der Tatverdächtigen stellen. Diese Gewaltdelikte können damit überwiegend Männern zugeordnet werden. Bei dem betrachteten strafrechtlichen Gewaltverhalten handelt es sich überwiegend um männliches Verhalten (vgl. BKA 2003, S. 232; BKA 2004, S. 232; BKA 2005, S. 232; BKA 2006, S. 228; BKA 2007, S. 228).

3.1.2 Frauen als Opfer von Gewalttaten

Die PKS trifft keine Aussage über den Anteil weiblicher Opfer an der Gewaltkriminalität insgesamt. Nach Auswertung der bundesweiten polizeilichen Statistik von 2003 bis 2007 ergibt sich auf der Opferseite folgendes Bild: Von den Opfern bei Mord- und Totschlagsdelikten sind zwischen 35 Prozent und 37 Prozent weiblich, wobei die Opfer von Sexualmorden fast ausschließlich Frauen sind. Im Bereich der Sexualdelikte sind die Opfer überwiegend Frauen, der prozentuale Anteil liegt zwischen 92 Prozent und 94 Prozent. Bei der Gesamtheit der Körperverletzungsdelikte werden Frauen zu ca. 36 Prozent der Fälle Opfer, wobei ihr Anteil bei der vollendeten einfachen Körperverletzung mit 39,4 Prozent bis 40,9 Prozent höher liegt (vgl. BKA 2003, S. 57; BKA 2004, S. 57; BKA 2005, S. 57; BKA 2006, S. 55; BKA 2007, S. 55).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Frauen, anders als auf der Täterseite, auf der Frauen bei der Gewaltkriminalität mit einem Tatverdächtigenanteil zwischen 1 Prozent und 15 Prozent eine geringere Rolle spielen, nach den Helfeldangaben der Polizeistatistiken einen wesentlich größeren Anteil auf der Opferseite stellen. Bei den Sexualdelikten werden Frauen bis zu 93 Prozent häufiger Opfer männlicher Gewalt (vgl. BKA 2003, S. 57; BKA 2004, S. 57; BKA 2005, S. 57; BKA 2006, S. 55; BKA 2007, S. 55).

3.1.3 Täter-Opfer-Beziehung

Die Aussagekraft der polizeilichen Kriminalstatistik über das Ausmaß und die Geschlechtssignifikanz bei häuslicher Gewalt wird dadurch eingeschränkt, dass zum einen nur ein Teil der begangenen Straftaten der Polizei bekannt wird, zum

anderen handelt es sich bei häuslicher Gewalt nicht immer um strafbare Handlungen und wird deswegen statistisch nicht in der PKS erfasst.

Zur Feststellung der Beziehung zwischen weiblichen Opfern von Gewaltkriminalität zu männlichen Tätern kann die in den polizeilichen Kriminalstatistiken geführte Differenzierung der Täter-Opfer-Beziehung nach Verwandtschaft, Bekanntschaft etc. herangezogen werden. Aufgrund der Datenbasis der Kriminalstatistiken zum Hellfeld wird deutlich, dass Frauen weit häufiger als Männer im sozialen Nahraum und zwar durch männliche Personen angegriffen und verletzt werden, die mit ihnen verwandt sind, insbesondere durch Ehepartner.

Nach den polizeilichen Statistiken von 2003 bis 2007 sind bei Mord und Totschlag 70 Prozent bis 75 Prozent der getöteten Frauen Opfer einer mit ihnen verwandten oder näher bekannten Person, bei den Körperverletzungsdelikten sind ca. 55 Prozent der weiblichen Opfer mit dem Täter verwandt oder näher bekannt. Bezüglich der Sexualdelikte existiert bei den weiblichen Opfern zu ca. 90 Prozent zum Täter eine enge Vorbeziehung (vgl. BKA 2003, S. 474; BKA 2004, S. 474; BKA 2005, S. 474; BKA 2006, S. 477; BKA 2007, S. 477).

Zusammenfassend kann auf der Grundlage der polizeilichen Kriminalstatistiken von 2003 bis 2007 festgestellt werden, dass Frauen weit häufiger im sozialen Nahraum durch männliche Personen, die mit ihnen verwandt oder nah bekannt sind, angegriffen und verletzt werden als Männer. Der soziale Nahraum und der vertraute männliche Täter stellen für Frauen kennzeichnende Faktoren einer Opferwerdung im Bereich der Gewaltkriminalität dar.

Kritisch angemerkt werden kann, dass die absolute Zahl der Fälle von häuslicher Gewalt gegen Frauen sich nicht anhand der PKS ermitteln lässt. Das liegt darin begründet, dass der Polizei nur ein Teil der begangenen Straftaten bekannt wird, Gewalt im sozialen Nahraum nicht gesondert ausgewiesen wird und die Täter-Opfer-Beziehung über die Merkmale Verwandtschaft und Bekanntschaft hinaus, nicht die tatsächliche Beziehung zwischen Täter und Opfer bestimmt.

3.2 Dunkelfeldforschung in der Bundesrepublik Deutschland

Die polizeilichen Kriminalstatistiken umreißen das Hellfeld männlicher Gewalt, d.h. die bei der Polizei bekannt gewordenen und registrierten Fälle der Gewalt gegen

Frauen. Es ist nicht identisch mit dem Ausmaß und der Struktur der tatsächlich ausgeübten Gewalttaten an Frauen (vgl. Steffen 1987, S. 77ff.).

Nach Einschätzung von Schneider wird etwa die Hälfte der Gewaltkriminalität, insbesondere Straftaten, die sich im sozialen Nahraum ereignen, nicht angezeigt und bleibt im Dunkelfeld verborgen. Das sind gilt vor allem Delikte, die sich im sozialen Nahraum, in der Familie, unter Nachbarn, Verwandten und Freunden ereignen. Im Bereich der häuslichen Gewalt ist das Anzeigenverhalten abhängig einerseits von der Schwere der Gewalttat: Je schwerer das Gewaltverbrechen desto eher wird es angezeigt. Andererseits beeinflusst die soziale Nähe zwischen Täter und Opfer das Anzeigeverhalten: Je enger die Beziehung desto geringer ist die Anzeigenwahrscheinlichkeit durch das Opfer (vgl. Schneider 1994, S. 15).

Unter Dunkelfeld versteht Schneider die Summe der Straftaten, die tatsächlich begangen, den Strafverfolgungsbehörden aber nicht bekannt geworden sind und darum nicht in der offiziellen Kriminalstatistik erscheinen (vgl. Schneider 1987, S. 182).

Bisher gibt es nur wenige wissenschaftliche Forschungen u.a. Strauss/Gelles/Steinmetz (1980), Wetzels/Pfeiffer (1995), Schröttle/Müller (2004), die sich mit der Größe des Dunkelfeldes häuslicher Gewalt gegen Frauen befassen. Dunkelfeldforschungen werden in der Regel auf quantitativer Ebene geführt, meist durch Täter- oder Opferbefragungen bei denen eine repräsentative Gruppe der Bevölkerung zu ihren individuellen Täter- oder Opfererfahrungen befragt werden.

Dunkelfeldschätzungen von Schröttle (1999) zu Ausmaß und Verbreitung körperlicher und sexueller Gewalt in Deutschland gehen davon aus, dass etwa jede fünfte bis siebte Frau körperliche oder sexuelle Übergriffe durch Partner erlebt hat.

Im Folgenden wird anhand der Ergebnisse der Studien von Wetzels und Pfeiffer sowie Schröttle und Müller das Ausmaß männlicher Gewalt gegen Frauen in der Bundesrepublik Deutschland dargestellt.

3.2.1 Studie „Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum“

Im Auftrag des früheren Bundesministeriums für Familie und Senioren (BMFS) führte das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) 1992 eine

repräsentative Opferbefragung zu sexueller Gewalt (vgl. Kapitel 2.2.3) gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum durch. Mit der KFN-Studie liefern Wetzels und Pfeiffer zum ersten Mal für die Bundesrepublik Deutschland repräsentative Daten zu Gewalt in Familie und Haushalt. Grundlage der Ergebnisse sind mündliche Interviews mit 5.832 Frauen zur allgemeinen Opfererfahrung durch Kriminalität und Gewalt. Zusätzlich wurden 2.104 der Frauen schriftlich zu diesem Thema befragt.

Nach Ergebnissen der Studie findet der größte Teil sexueller Gewalt in ca. zwei Drittel aller Fälle im sozialen Nahbereich von Familie und Haushalt statt. Von 2.103 befragten Frauen berichten 8,6 Prozent, dass sie im Laufe ihres Lebens mindestens einmal Opfer einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung geworden sind. 5,7 Prozent der Befragten hatten dies im innerfamiliären Bereich erlebt (vgl. Wetzels/Pfeiffer 1995, S. 16).

Bei der Beschränkung der Befragten auf die Altersgruppe der 20 bis 59 Jährigen und dem Fünfjahreszeitraum von 1987 bis 1991, kommen Wetzels und Pfeiffer zu dem Ergebnis, dass die Rate der Opfer sexueller Gewalt 4 Prozent beträgt. Von insgesamt 1543 befragten Frauen dieser Altersgruppe berichteten 3 Prozent Opfer einer Vergewaltigung durch einen Täter aus dem sozialen Nahbereich geworden zu sein. Nur 1 Prozent der befragten Frauen war Opfer eines Täters außerhalb des Kreises von Familie und Haushalt. Hochgerechnet auf die weibliche Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland kamen Wetzels und Pfeiffer zu dem Ergebnis, dass ca. 690.000 Frauen in diesem Fünfjahreszeitraum Opfer sexueller Gewalt durch einen Täter aus dem sozialen Nahbereich wurden. Dem gegenüber steht mit den Ergebnissen der PKS das Hellfeld, nach dem jährlich ca. 12.000 Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen unter Einschluss von Versuchshandlungen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland angezeigt werden, d.h. über 680.000 Vergewaltigungen wurden nicht angezeigt. In diesem Ergebnis der PKS sind alle Tätergruppen, also auch dem Opfer völlig unbekannt Täter erfasst (vgl. Wetzels/Pfeiffer 1995, S. 16).

2 Prozent der befragten Frauen im Alter von 20 bis 59 gaben an, Opfer einer Vergewaltigung durch einen Täter geworden zu sein, mit dem sie zum Zeitpunkt der Tat in einem Haushalt lebten. In ca. drei Viertel der Fälle war der Täter der Ehemann. Bei der Hochrechnung dieser Angaben auf die weibliche Gesamtbevölkerung dieser Altersgruppe kommen Wetzels und Pfeiffer zu dem Ergebnis, dass

ca. 1,5 Prozent d.h. ca. 350.000 Frauen der Altersgruppe 20 bis 59 Jahre im Zeitraum von 1987 bis 1991 von ihrem mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden Ehemann vergewaltigt wurden. Dabei sind die Fälle in denen der Ehemann als Täter getrennt von der vergewaltigten Ehefrau lebt nicht berücksichtigt (vgl. Wetzels/Pfeiffer 1995, S. 16).

Die Mehrzahl der betroffenen Frauen gab an, sexuelle Gewalterfahrungen und gleichzeitig auch Erfahrungen körperlicher und anderer Gewaltformen zu haben. Wetzels und Pfeiffer kommen mit ihrer Studie zu dem Ergebnis, dass 1,5 Prozent der befragten Frauen Opfer sexueller und physischer Gewalt in Familie und Haushalt waren oder sind. Weitaus mehr Frauen, nämlich 14,5 Prozent sind alleine Opfer körperlicher Gewalt in Familie und Haushalt, das entspricht etwa der neun- bis zehnfachen Zahl derjenigen, die Opfer sexueller Gewalt sind. Die Hochrechnung im Fünfjahreszeitraum ergibt, dass annähernd sechs bis sieben Millionen Frauen in diesem Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland Opfer physischer Gewalt wurden (ebenda S. 17).

3.2.2 „Studie zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“

Im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend wurde in den Jahren von 2002 bis 2004 die erste große repräsentative bundesdeutsche Studie über Ausmaß und Umfang von Gewalt gegen Frauen durchgeführt. 10.264 in Deutschland lebende Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren wurden zu ihren Gewalterfahrungen in unterschiedlichen Lebenskontexten, zu den Folgen von Gewalt, zur Inanspruchnahme von institutioneller Hilfe und Unterstützung sowie zu ihrem Sicherheitsgefühl und ihren Ängsten befragt (Schröttle/Müller 2004). Die Befragung zu Erfahrungen mit Gewalt erfolgte insbesondere zu physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt (vgl. Kapitel 2.2).

Die Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt in Deutschland“ kam zu den folgenden Ergebnissen:

37 Prozent der in Deutschland lebenden Frauen haben mindestens einmal körperliche Gewalt und Übergriffe ab dem 16. Lebensjahr erlebt. Es handelte es sich um ein breites Spektrum von körperlichen Übergriffen in unterschiedlichen Lebenskontexten. Die Übergriffe reichen von leichten Ohrfeigen und wütendem Weg-

schubsen bis hin zum Schlagen mit Gegenständen, Verprügeln und Gewaltanwendungen mit Waffen (vgl. Schröttle/Müller 2004, S. 7).

13 Prozent der befragten Frauen - fast jede siebte Frau - gab an seit dem 16. Lebensjahr Formen sexueller Gewalt erlebt zu haben. Die Angaben beziehen sich auf strafrechtlich relevante Formen erzwungener sexueller Handlungen sexualisierter Gewalt (ebenda, S. 7).

40 Prozent der befragten Frauen haben unabhängig vom Täter-Opfer-Kontext körperliche oder sexuelle Gewalt oder beides seit dem 16. Lebensjahr erfahren (ebenda, S. 7).

42 Prozent aller Befragten haben Formen von psychischer Gewalt wie systematische Abwertung, Demütigung, Ausgrenzung, Verleumdung, schwere Beleidigung, Drohung bis hin zu Psychoterror erlebt (ebenda S. 7).

58 Prozent der in Deutschland lebenden Frauen haben unterschiedliche Formen von sexueller Belästigung erfahren (ebenda, S. 7).

25 Prozent der in Deutschland lebenden Frauen haben Formen körperlicher oder sexueller Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt (ebenda, S. 7).

Bezogen auf Gewalt in Paarbeziehungen kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass von den Frauen, die körperliche oder sexuelle Übergriffe durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt haben, ein Drittel im bisherigen Leben nur eine Gewaltsituation erlebt haben, während 36 Prozent der Frauen 2 bis 10 Situationen und ein weiteres Drittel mehr als 10 bis hin zu 40 Gewaltsituationen erlebten. Bei 40 Prozent der Frauen dauerte die gewalttätige Paarbeziehung 1 Jahr und bei 17 Prozent mehr als 5 Jahre. Die Häufigkeit und die Intensität der Gewaltsituationen erhöhten sich - wie in Kapitel 2.4 Zyklen der Gewalt beschrieben - mit der Dauer der Beziehung. Bei 64 Prozent der Betroffenen hatten die gewaltsamen Übergriffe durch den (Ex)-Partner körperliche Verletzungen zur Folge (vgl. Schröttle/Müller 2004, S. 8).

Schröttle und Müller schlussfolgern, dass bezogen auf Gewalt in Paarbeziehungen die Befunde über das bis dahin geschätzte Ausmaß, nach dem etwa jede fünfte bis siebte Frau in der Bundesrepublik Deutschland körperliche oder sexuelle Übergriffe durch den Partner erlebt, hinaus gehen. Die Ergebnisse der Studie zeigen auf, dass mindestens jede vierte Frau (25 Prozent), im Alter von 16 bis 85 Jahren, die in einer Partnerschaft gelebt hat, körperliche (23 Prozent) oder zum

Teil zusätzlich - sexuelle (7 Prozent) Übergriffe, durch einen Beziehungspartner ein- oder mehrmals erlebt hat (vgl. Schröttle/Müller 2004, S. 8).

Zusammenfassend kann auf der Grundlage der KFN-Studie von Wetzels und Pfeiffer sowie der Studie von Schröttle und Müller zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland folgendes festgestellt werden: Das tatsächliche Ausmaß männlicher Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum übersteigt bei weitem die Angaben der polizeilichen Kriminalstatistiken. Gewalt gegen Frauen wird überwiegend durch Männer und dabei vorherrschend durch den Partner im häuslichen Bereich verübt. Männliche Beziehungspartner waren die am häufigsten genannte Gruppe der Täter bei physischer und sexueller Gewalt.

3.3 Resümee

Aus der Betrachtung des Hell- und Dunkelfeldes zum Ausmaß männlicher Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum ergibt sich folgendes: Gewaltkriminalität wird überwiegend von Männern begangen. Aus den Untersuchungen kann geschlossen werden, dass Frauen wesentlich häufiger Tatopfer als Tatverdächtige sind. Sind Frauen von Gewalt betroffen, dann sind sie am häufigsten Opfer eines ihnen bekannten, mit ihnen verwandten oder mit ihnen zusammenlebenden männlichen Gewalttäters. Der soziale Nahraum stellt sich als einer der gefährlichsten Bereiche für eine Frau dar. Das Ausmaß häuslicher Gewalt ist nicht exakt bestimmbar. Hellfeldangaben können bei häuslicher Gewalt keinen Aufschluss über das tatsächliche Ausmaß geben. Es ist anzunehmen, dass viele Taten aufgrund der engen Beziehung zwischen Täter und Opfer nicht bekannt werden. Nach den Erkenntnissen der Studien zum Dunkelfeld männlicher Gewalt im sozialen Nahraum besteht ein sehr hohes Ausmaß dieser Gewalt. Fast jede dritte Frau in einer ehelichen und nichtehelichen Beziehung in der Bundesrepublik Deutschland ist Betroffene häuslicher Gewalt.

Im nächsten Kapitel widmet sich die Arbeit der Frage, „wie die Gewalt in den Mann kommt?“ und geht den Ursachen der männlichen Gewalt nach. Dabei werden verschiedene Theorien aus der Aggressionsforschung vorgestellt und gegenüber gestellt.

4 Theorien aus der Aggressionsforschung über Ursachen männlicher Gewalttätigkeit gegen Frauen

Im Kapitel 3 wurde festgestellt, dass Täter- und Opferschaft von häuslicher Gewalt eine signifikante geschlechtsspezifische Verteilung aufweist. Statistisch gesehen erleiden überwiegend Frauen Gewalt und Männer üben sie gegenüber ihren Partnerinnen aus.

Neubauer, Steinbrecher und Drescher-Aldendorff stellen fest, dass sich das Forschungsinteresse verstärkt auf die Ursachen der männlichen Gewaltanwendung richtet und sich damit mehr auf die Person des Täters konzentriert (vgl. Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorff 1998, S. 7).

Zu den Ursachen von Gewalt und insbesondere männlicher Gewalt gegen Frauen liegt umfangreiche Literatur und Forschung vor Heiliger/Engelfried 1995, Godenzi 1996, Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorff 1998. Erklärungen greifen auf psychologische, soziologische, kulturelle und historische Daten zurück. Unterschiedliche personenzentrierte Theorien, soziale Lerntheorien, sozialpsychologische Theorien und soziokulturelle Theorien geben Erklärungsansätze für das Phänomen häuslicher Gewalt.

Bei der vorliegenden Analyse werden grundlegende theoretische Erklärungsmodelle aus dem Bereich der Aggressionsforschung dargestellt. Die Darstellung der Theorie orientiert daran, welchen Beitrag das jeweilige Modell zur Erklärung des speziellen Phänomens männlicher Gewalt gegen Frauen leistet.

Die psychologische Aggressionsforschung beschäftigt sich überwiegend mit dem personalen Gewaltaspekt und berücksichtigt die Handlungsintentionen des Täters. Zur Erklärung der Bedingungen für gewalttätiges Handeln existieren unterschiedliche Theoriemodelle. Von den verschiedenen Erklärungsmodellen werden im Folgenden der triebtheoretische Ansatz, die Frustrations-Aggressionstheorie sowie Lerntheorien näher betrachtet.

4.1 *Triebtheoretischer Ansatz*

Vertreter des triebtheoretischen Ansatzes in der Aggressionsforschung beziehen sich überwiegend auf Arbeiten von Freud und Lorenz. Triebtheoretische Ansätze

gehen von der Annahme eines Aggressionstriebes aus. Sie stellen den Trieb in den Mittelpunkt für Erklärungen menschlichen Verhaltens.

Freud (1923, 1930) ging in seinen Arbeiten von einer engen Beziehung der Erlebens- und Verhaltensbereiche von Aggression und Sexualität aus. Die menschliche Aggression beschreibt Freud zunächst als Derivat des Sexualtriebes, den er als fundamentales Triebssystem postulierte. In der Weiterentwicklung der Triebtheorie befasste er sich mit der Motivation menschlichen Handelns. Der Theorie zufolge ist menschliches Handeln durch angeborene Urtriebe begründet. Dem Lebenstrieb (Eros) steht der Todestrieb (Thanatos) antagonistisch gegenüber. Das menschliche Verhalten wird von dem Zusammenspiel der beiden Triebe bestimmt. Freud nahm an, dass das Ziel des Thanatos die vollkommene Ruhe sei. Dieses Ziel erreicht der Todestrieb, in dem er alles Lebendige zerstört. Der Todestrieb richtet sich gegen den Menschen selbst und kann als selbstzerstörerisch gekennzeichnet werden. Eros verhindert dies, da sein Ziel die Erhaltung des Lebens ist. Die zerstörerische Energie von Thanatos wird zum Aggressionstrieb, wenn er nach außen gegen andere Objekte gerichtet wird. Aufgrund gesellschaftlicher und moralischer Zwänge wird das Ausleben der Aggression verhindert. Nach Freud wird menschliches Verhalten durch beide Triebssysteme determiniert (vgl. Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorff 1998, S. 13f.).

Freud geht von der Annahme aus, dass die Persönlichkeitsentwicklung bei den Geschlechtern unterschiedlich verläuft und im Ergebnis zu geschlechtsspezifischen unterschiedlichen Ausprägungen von Persönlichkeitsmerkmalen führt. Er charakterisierte den Mann als aktiv und von Grund auf aggressiv. Sexualbezogene, aggressive Neigungen stellen demnach einen natürlichen, spezifischen männlichen Wesenszug dar. Demgegenüber sind nach Frauen eher passiv und unterwürfig. Nach Auffassung von Freud gelingt den Frauen die Umlenkung selbstzerstörerischer Energien und Impulse auf Objekte außerhalb der eigenen Person weitaus weniger als den Männern, d.h. sie richten ihre Aggressionen gegen sich selbst, ziehen sich zurück und werden depressiv (vgl. Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorff 1998, S. 14.).

Für Lorenz (1963) liegt ebenso wie für Freud, der menschlichen Aggression ein Trieb bzw. Instinkt zugrunde, den der Mensch mit Tieren gemeinsam hat und der als ständig fließende Energie charakterisiert werden kann. Somit sind Aggressionen nicht primär eine Reaktion auf äußere Reize. Der Mensch selbst produziert

nach der Theorie von Lorenz triebsspezifische Energie, die als Aggressionspotential von Bedeutung ist. „Schlüsselreize“ aus der Umwelt lösen die konkrete Aggressionshandlung aus. Beim Fehlen solcher Schlüsselreize, können so genannte „Leerlaufreaktionen“ auftreten, bei denen sich die aufgestaute Energie entlädt. (vgl. Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorff 1998, S. 15).

Dieses Aggressionsmodell, das als „Dampfkesseltheorie“ bekannt wurde, geht von der Annahme aus, dass so wie in einem unter Hitze stehenden Dampfkessel, in dem ständig Dampf entsteht und entweicht, im menschlichen Organismus unabhängig von Umweltbedingungen ein ständiges Aggressionspotential vorhanden ist. Je länger die Entladung aufgeschoben wird, umso größer ist der Triebstau und es genügt ein umso geringerer Anlass, um zur aggressiven Entladung zu führen. Nach Lorenz sind Aggressionen angeboren und spontan, sie dienen dem Überleben des Individuums und der Arterhaltung (vgl. Schweikert 2000, S. 76)

4.2 Frustrations-Aggressions-Theorie

Die Frustrations-Aggressions-Theorie steht im Gegensatz zu triebtheoretischen Ansätzen. Sie geht nicht von einem Aggressionstrieb aus und nimmt keinerlei Bezug zum inneren, emotionalen Zustand des Individuums. Dollard (1939) formuliert mit der Frustrations-Aggressions-Theorie die These vom kausalen Zusammenhang zwischen Aggression und frustrierenden Erfahrungen. Die Theorie basiert auf den Grundannahmen, dass Aggression immer eine Folge von Frustration ist und Frustration immer zu irgendeiner Form von Aggression führt. Frustration wird zur notwendigen und hinreichenden Bedingung für Aggression. Aggression ohne vorhergehende Frustration ist nicht möglich, auf jeder Frustration muss eine aggressive Handlung folgen. Frustration wird als Störung einer bestehenden zielgerichteten Aktivität verstanden. Aggression ist in diesem Kontext jede Verhaltenssequenz, die auf die Verletzung einer Person abzielt (vgl. Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorff 1998, S.17).

Die Frustrations-Aggressions-Theorie nach Dollard gibt keine zwingende Erklärung, warum auf Frustration lediglich Aggression und nicht andere Verhaltensweisen folgen. Gelles und Straus (1979) distanzieren sich von der These von Dollard, wonach Aggression eher als biologisch verankerte Antwort auf Frustration betrachtet wird. Sie vertreten die Auffassung, dass aggressive Reaktionen auf Frust-

ration oder andere negative Gefühlsregungen als erlerntes Verhalten verstanden werden kann (vgl. Neubauer/Steinbrecher, Drescher-Aldendorff 1998, S. 19).

4.3 Lerntheorien

Lerntheorien versuchen generell die Voraussetzungen für den Erwerb sowie die Durchführung von bestimmten Verhaltensweisen in bestimmten Situationen zu erklären. Nach lerntheoretischer Auffassung ist Aggression weder instinkthaft erlerntes Verhalten wie bei Triebtheorie noch eine Folge von Frustration wie bei der Frustrations-Aggressionstheorie. Aggressionen werden ähnlich wie andere Verhaltensweisen erlernt. Damit werden Theorien zurückgewiesen, die Aggressionen als triebhaft begründetes Verhalten oder als unvermeidbare Folge von Frustrationen annehmen. Die Lerntheorien schließen nicht aus, dass bestimmte Verhaltensweisen angeboren sein können. Es hängt jedoch von den Lernprozessen ab, wann sie eingesetzt werden, zudem modifizieren Lernprozesse die Verhaltensmuster (vgl. Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorff 1998, S. 19).

Im Folgenden werden lerntheoretische Modelle vorgestellt, die Erklärungen für die Ausübung und Beibehaltung aggressiven Verhaltens geben: *Lernen am Erfolg*, *Lernen am Modell* und die *Theorie des sozialen Lernens von Bandura*.

4.3.1 Lernen am Erfolg

Nach Auffassung von Schneider entsteht Gewalt in gesellschaftlichen und zwischenmenschlichen Lernprozessen. In diesen Lernprozessen entwickeln sich Persönlichkeitsmerkmale und Einstellungen der Aggressionsneigung und Gewaltbereitschaft, die gewaltsames Verhalten indirekt hervorrufen. Aggressive Verhaltensweisen werden verstärkt und eingeübt, wenn der Handelnde das durch sie verfolgte Ziel erreicht. Die positive Zielerreichung verursacht bei ihm die Erwartung, in einer ähnlichen Situation durch aggressives Verhalten erneut erfolgreich zu sein. Diese Erwartung wird dann zum Beweggrund weiterer aggressiver Handlungen (vgl. Schneider 1994, S. 49).

Ein Verhalten wird in der Regel häufiger in einer bestimmten Situation durchgeführt, je öfter dieses Verhalten den bisher gewünschten Effekt erzielt. Führt eine aggressive und gewalttätige Verhaltensweise einmal zum Erfolg, dann wird sie in

ähnlichen Situationen wieder aus den im Verhaltensrepertoire der Person vorhandenen Handlungsmöglichkeiten ausgewählt. Die aggressive Handlung wird mit größerer Wahrscheinlichkeit erneut ausgewählt als andere Verhaltensalternativen. Erfährt die Person eine positive Konsequenz auf das realisierte Verhalten, so wirkt sich dies als Verstärkung bzw. Bekräftigung für die Anwendung von Aggressionen in entsprechenden Handlungszusammenhängen aus. Das aggressive Verhaltensmuster etabliert sich, es wird zum Instrument zur Erreichung eines beliebigen Zieles und wird so generalisiert. Ziehen Verhaltensweisen eine neutrale Konsequenz nach sich, werden sie als wirkungslos angesehen und in der Folgezeit seltener ausgeübt, sie werden gelöscht. Dagegen werden negative Konsequenzen eines Verhaltens als Bestrafung erlebt. Neubauer, Steinbrecher und Drescher-Aldendorff betrachten Strafen im Allgemeinen als nicht geeignet, um bisher erfolgreiche aggressive Verhaltensweisen zu verändern (vgl. Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorff 1998, S. 20).

4.3.2 Lernen am Modell

Verhaltensweisen können durch Prozesse des Lernens am Modell nach Bandura (1965) auch durch Beobachtung anderer Personen erworben werden. Bandura unterscheidet zwei Phasen, die Erwerbsphase und die Ausführungsphase.

In der Erwerbsphase stellt der Beobachter durch die Beobachtung des Verhaltens einer Modellperson in einer bestimmten Situation fest, welche Verhaltensweisen eingesetzt werden und wie erfolgreich diese sind. Es kommt zu einer stellvertretenden Verstärkung, die entscheidend dafür ist, ob der Beobachter in der Ausführungsphase diese Verhaltensweise auch selbst einsetzt (vgl. Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorff 1998, S. 20).

Egger u.a. vertreten ebenfalls die These, dass aggressives Verhalten durch Lernen am Modell über die Beobachtung einer anderen Person in der unmittelbaren Umgebung über die Familie, die Gruppe der Gleichaltrigen, aber auch durch Medien und Handlungen von Institutionen erworben werden kann. Aggressionen werden so wahrgenommen und als Strategie zur Bewältigung einer bestimmten Situation in das Verhaltensrepertoire einbezogen (vgl. Egger u.a. 1995, S. 21ff.).

Das aggressive Modell hat drei Funktionen: Als erstes werden Verhaltensmuster ermittelt. Durch das Beobachten einer Modellperson ist es möglich, ohne ein

Ausprobieren verschiedener Verhaltensalternativen unmittelbar komplette Verhaltensmuster zu übernehmen. So werden entweder, völlig neue Verhaltensmuster gelernt oder neue Anwendungsmöglichkeiten von bereits im Verhaltensrepertoire der beobachteten Person vorhandenen Verhaltensmuster, gewonnen. Zum zweiten werden bestimmte Erfolgserwartungen übermittelt. Mit der Beobachtung der Aggression in einer bestimmten Situation kann gleichzeitig die Wirkung dieses Verhaltensmusters festgestellt werden. Bringt das beobachtete Verhalten der Modellperson den beabsichtigten Erfolg, so erfährt der Beobachter durch Identifikation eine stellvertretende Verstärkung. Dadurch erhöht sich beim Beobachter einerseits die Wahrscheinlichkeit der Verwendung des beobachteten Verhaltensmusters in einer ähnlichen Situation und lässt bei ihm andererseits, eine entsprechende Erfolgserwartung aufkommen. Drittens wird die Realisierung des Verhaltensmusters erleichtert. Durch die Beobachtung von Modellen können die Hemmreaktionen des Beobachters geschwächt werden. Erfährt eine Modellperson in dieser Situation keine negativen Konsequenzen für ihr Verhalten, dann hat diese Beobachtung einen erleichternden Effekt für die Ausführung einer aggressiven Verhaltensweise (vgl. Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorff 1998, S. 20).

Untersuchungen u.a. von Bandura/Huston (1961), Lischke (1972) über die Wirksamkeit von aggressiven Modellen kamen zu folgenden Erkenntnissen: Das aggressive Modell muss nicht als reale Person agieren, es kann auch symbolisch durch Bilder oder Filme vertreten sein. Die Ähnlichkeit zwischen Beobachter und Modell, aufgrund des gleichen Geschlechts oder Alters, sowie die dem Modell vom Beobachter zugeschriebene Kompetenz auf einem speziellen Gebiet, erwies sich von enormer Bedeutung. Die Wahrscheinlichkeit, beobachtetes aggressives Verhalten zu übernehmen erhöhte sich, wenn äußere Merkmale wie gutes Aussehen, Wohlhabenheit, exklusive Kleidung, anerkannter Titel u. a. dem aggressiven Vorbild ein hohes Prestige verliehen. Die beobachtete Konsequenz des aggressiven Verhaltens einer Modellperson ist von besonderer Bedeutung. Die Zahl der aggressiven Verhaltensweisen stieg bei Kindern an, wenn sie erlebten, dass die Modellperson durch Süßigkeiten belohnt oder gelobt wurde. Dagegen trat dieser Effekt nicht bei Kindern auf, die ein Modell beobachteten, das für sein aggressives Verhalten bestraft wurde (vgl. Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorff 1998, S. 21).

Schweikert vertritt ebenfalls die Ansicht, dass durch die Beobachtung einer Modellperson neue Verhaltensweisen gelernt und deren Erfolg oder Nichterfolg festgestellt werden. Ist die gewalttätige Handlung der Modellperson erfolgreich, so findet in der Beobachtung eine stellvertretende Verstärkung statt. Je stärker diese ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die beobachtete Person diese Verhaltensweise später auch selbst einsetzt. Auf diese Weise können gewalttätige Verhaltensmuster erworben werden und Informationen darüber, wie Erfolg versprechend der Einsatz von Gewalt in verschiedenen Situationen ist (vgl. Schweikert 2000, S. 81f.).

4.3.3 Theorie des sozialen Lernens von Bandura

Kognitive Prozesse spielen beim Lernen am Modell eine wichtige Rolle, vor allem wenn es darum geht, neue Verhaltensweisen über die Wahrnehmung symbolisch zu kodieren und abzuspeichern (vgl. Kapitel 4.3.2).

Die sozial-kognitive Lerntheorie schließt die bereits vorgestellten Theorieansätze ein. In dieser Theorie vertritt Bandura (1979) die Annahme, dass soziales Lernen kein mechanisches Kopieren, sondern ein aktives konstruktives und individuelles Entscheiden für bestimmte Verhaltensweisen darstellt. Im Sinne dieser Theorie kann menschliches Aggressionsverhalten nicht ohne kognitive Prozesse erklärt werden (vgl. Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorff 1998, S. 20).

Aggressives Handeln kann als Resultat einer Reihe von kognitiven Entscheidungsprozessen aufgefasst werden, wenn man die jeweiligen lerngeschichtlich entstandenen Erwartungshaltungen der Handelnden kennt (vgl. Verres/Sobez 1980, S. 107).

Nach Auffassung von Bandura wird die individuelle Entscheidung, sich in einer bestimmten Situation aggressiv, konstruktiv oder resignativ zu verhalten, von Bewusstseinsprozessen gesteuert. Der persönliche Erfahrungshintergrund ist nicht nur für das Erlernen, sondern auch für die aktuelle Auslösung von Aggressionen sowie der Verfestigung aggressiver Gewohnheiten von entscheidender Bedeutung (vgl. Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorff 1998, S. 20).

Aggressives Verhalten kann, wie in Kapitel 4.3.2 beschrieben, auch über die Beobachtung eines aggressiven Modells erworben werden. Dabei ist von Bedeutung, welche Konsequenzen das gewaltsame Handeln nach sich zieht. Diese

bedingen die Ergebnis-Erwartungen, die von der Person bei künftigen Konfliktsituationen als verbindliche Entscheidungshilfe mit einbezogen werden. Bringt aggressives Verhalten erwünschte Konsequenzen, werden diese als Bekräftigung erlebt. Dadurch wird die Ausformung aggressiver Verhaltensstile begünstigt (vgl. Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorff 1998, S. 20).

Die aktuelle Auslösung aggressiver Verhaltensmuster wird durch konkrete Situationsbedingungen und kognitive Prozesse gesteuert. Das von einer Person auf eine Frustration gezeigte Verhalten hängt zum einen davon ab, wie sie die von ihr wahrgenommene Ursache des unangenehmen Reizes einschätzt und zum anderen aber auch, über welche Verhaltensmuster die Person bisher als Reaktion auf unangenehme Reize verfügt und welchen Erfolg sich die Person von den jeweiligen in Frage kommenden Verhaltensmöglichkeiten verspricht (ebenda S. 20f.).

Die Art des Verhaltens anderer Personen wird als wichtiges Signal für die Aktualisierung aggressiver Verhaltensweisen angesehen. Zeigen andere Personen Aggressionen, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit ebenso aggressiv zu reagieren (ebenda S. 22).

Die Herausbildung überdauernder Verhaltensmuster wird durch Erwartungshaltungen gesteuert, die auf der Basis direkter materieller bzw. sozialer Belohnung, stellvertretend erfahrene Verhaltenskonsequenzen und selbst erzeugter Konsequenzen wie Rechtfertigungsmechanismen und Schuldzuschreibungen entstehen (vgl. Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorff 1998, S. 21).

Aggressionen resultieren aus bewussten Entscheidungsprozessen, die von den im Laufe des Lebens herausgebildeten Erwartungshaltungen der Personen bestimmt sind. Lebensgeschichtliche Erfahrungen werden nicht nur beim Erlernen und der Stabilisierung aggressiver Verhaltensmuster, sondern auch bei der Auslösung von Gewalt in konkreten Situationen aktualisiert. Situative Gegebenheiten und handlungssteuernde subjektive Erwartungshaltungen befinden sich bei diesen Prozessen in ständigen wechselseitigen Beziehungen (vgl. Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorff 1998, S. 22).

Untersuchungen bezüglich gewalttätigen Verhaltens haben laut Godenzi die These der sozialen Lerntheorie bestätigt. Häusliche Gewalt kann wie auch vom Soziologen Straus festgestellt wurde in drei Abschnitten gelernt werden. 1. Menschen die dich lieben tun dir weh. 2. Gegen Familienmitglieder darf Gewalt ange-

wendet werden. 3. Gewalt kann dann angewendet werden, wenn andere Einflussmöglichkeiten versagt haben. Nach Erkenntnissen von Straus sind Familien der ideale Ort, um Gewalttätigkeit zu beobachten, zu erleben und auszuüben (vgl. Godenzi 1996, S. 76).

4.4 Resümee

Triebtheoretische Ansätze werden heute überwiegend abgelehnt, da der Mensch fast ausschließlich als biologisch determiniertes Wesen verstanden wird. Vor allem aus lerntheoretischer Sicht wird die Auffassung eines angeborenen Aggressionstriebes kritisiert. Nach Auffassung von Neubauer, Steinbrecher und Drescher geben die triebtheoretischen Konzepte keine hinreichende Erklärung für die Ursachenbestimmung männlicher Gewalttätigkeit gegen Frauen im sozialen Nahraum. Da sie nicht erklären, warum Frauen zu Opfern männlicher Gewalt werden, können sie allenfalls zur Legitimation des männlichen Handelns missbraucht werden (vgl. Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorf 1998 S. 13ff.).

Die Dampfkesseltheorie wurde im Rückgriff auf die angeblichen geschlechtsspezifischen Unterscheidungen bezüglich des Aggressionstriebes und dessen Ausleben als Modell für die Erklärung männlicher Gewalt aufgefasst. Ihr liegt ein physikalisches Modell zugrunde. Nach Auffassung von Schweikert erscheint es nicht dazu geeignet, menschliches Verhalten zu erklären. Im Alltagsverständnis von männlicher Gewalt gegen Frauen ist die Dampfkesseltheorie von Lorenz noch immer von Bedeutung. Sie kommt in der verbreiteten Entschuldigung von häuslicher Gewalt als reflexhafter Handlung zum Ausdruck. In Anlehnung an die Vorstellung einer natürlichen männlichen Gewaltbereitschaft und Gewalttätigkeit wird angenommen, dass Männer in bestimmten Situationen innerer Anspannung nach außen gewalttätig werden und sich entladen müssen (vgl. Schweikert 2000, S. 76f.).

Freuds Theorie der weiblichen Sexualentwicklung, die eine natürliche Minderwertigkeit der Frau impliziert, stößt auf vielfache Kritik. Die Grundannahme eines weiblichen Masochismus, den er als spezifische weibliche Haltung beschreibt, wurde wissenschaftlich von Burgard (1985) widerlegt. Schweikert vertritt die Ansicht, dass diese Anschauung in gesellschaftlichen Mythen und Vorurteilen trotzdem weiter besteht. Als spezifisch weibliche Haltung gilt immer noch ein erotisches Bedürfnis nach Misshandlung und Vergewaltigung, verbunden mit der

Neigung zur Unterwürfigkeit und Passivität. Männliches gewalttätiges Handeln gegen Frauen und deren Erduldung durch die Frauen erscheint so als naturgegebenes Modell der Geschlechterbeziehungen mit erotisch - sexueller Bedeutung und Wirkung. Gewalttätigkeit des Mannes gegen die Frau erscheinen durch die aggressive Struktur des Mannes unumgänglich. Durch die Annahme der masochistischen Struktur der Frau scheint das gewalttätige Handeln des Mannes erwünscht und so auch legitimiert (vgl. Schweikert 2000, S. 77).

Brandau und Ronge sind der Ansicht, dass der triebtheoretische Ansatz keine Erklärung dafür gibt, dass Täter von häuslicher Gewalt nach außen hin völlig angepasst sind, im öffentlichen Bereich ihren Aggressionstrieb kontrollieren und die Beherrschung wahren, in der nach außen abgeschirmten Privatsphäre der Familie aber ihre Aggressionen an der Frau abreagieren (vgl. Brandau/Ronge 1997, S. 5).

Untersuchungen von Hagemann-White u.a. (1981) und Egger u.a. (1995) widerlegen die sich aus dem triebtheoretischen Ansatz ableitbare Auffassung, dass der Mann nur als Folge einer vorhergehenden Provokation durch die Frau gewalttätig reagiert. Erkenntnisse zur Realität häuslicher Gewalt zeigen auf, dass der Einsatz von Gewalt fast immer eine bewusste, gesteuerte Handlung des Täters darstellt.

Alle Situationen des täglichen Lebens und des gemeinsamen Alltags, können nach Auffassung von Schweikert Anlass für Männer sein, ihre Partnerin zu misshandeln. Frauen werden misshandelt, wenn sie eine andere Meinung als der Mann äußern oder sich Forderungen und Befehlen des Mannes widersetzen. Sie werden auch dann misshandelt, wenn sie sich völlig anpassen. In dieser Willkürlichkeit der Misshandlung sieht Schweikert ein Indiz dafür, dass die Gewalttätigkeit ein wirksames und bewusst eingesetztes Mittel ist, um effektiv Angst und Unterordnung zu erzeugen (vgl. Schweikert 2000, 77f.).

Die Frustrations-Aggressions-Theorie, die Aggression als biologisch verankerte Antwort auf Frustration beschreibt, bietet dem Mann als Gewalttäter die Möglichkeit, sein aggressives Verhalten als unvermeidbar wahrzunehmen, zu rechtfertigen und eine eingeschränkte Verantwortung für die Gewalttat abzuleiten (Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorff, 1998. S. 19).

Die Lerntheorien *Lernen am Erfolg*, *Lernen am Model* und *die soziale Lerntheorie von Bandura* geben wie in Kapitel 4.3 beschrieben eine Erklärung dafür, wie aggressives Verhalten durch Verstärkung aufgebaut und aufrechterhalten wird.

Die Theorien geben darüber hinaus eine Begründung für die geschlechtsspezifische Ausprägung von gewalttätigem Handeln.

Neubauer, Steinbrecher und Drescher-Aldendorf kommen zu der Auffassung, dass die Lerntheorien die Untersuchungen zu den Ursachen von Gewalt beeinflusst haben und zum Verständnis geschlechtsspezifischer unterschiedlicher Verhaltenstendenzen beitragen. Lerntheorien verdeutlichen einerseits die Sozialisationsbedingungen, die zur Übernahme aggressiver Verhaltensmuster führen, andererseits erklären sie, warum in konkreten Situationen Gewalt ausgeübt wird. Unterschiedliche Sozialisationsvoraussetzungen führen bei Jungen und Mädchen zu unterschiedlichen Erfahrungen, die geschlechtsspezifisch unterschiedliche Verhaltenstendenzen zur Folge haben (Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorf 1998, S. 21).

Nach Auffassung von Bandura (1979) muss der Wert einer psychologischen Theorie daran bemessen werden, welche effektiven Veränderungsstrategien sie bereitzustellen vermag.

Ansatzpunkte für Möglichkeiten der Aggressionsminderung ergeben sich im Kontext der sozialen Lerntheorien. Im Zusammenhang mit lerntheoretischen Konzepten wurden verschiedene Strategien zur Reduzierung von Gewalt entwickelt, die darauf abzielen, in Zukunft aggressive Reaktionen auf frustrierende Ereignisse zu unterlassen, und an deren Stelle prosoziale, nicht aggressive Verhaltensmuster aufzubauen. Eine notwendige Voraussetzung für den Erwerb der erwünschten Handlungsalternativen sind konstruktive Verhaltensmodelle, Vermittlung und Training von Selbstkontrolltechniken sowie eine entsprechende Erfolgsrückkopplung zur Verfestigung dieser Verhaltensweisen. Wichtig scheint darüber hinaus eine Revision männlicher persönlicher Rechtfertigungen für die Gewaltanwendung gegenüber Frauen, die vielfach auf popularisierten triebtheoretischen Annahmen beruhen. Empirische Untersuchungen u.a. Straus, Gelles und Steinmetz (1980) verweisen darauf, dass männliche Gewalttätigkeit im Verlauf der Sozialisation gelernt wird und dass es möglich ist, das Verhalten positiv zu verändern (vgl. Neubauer/Steinbrecher/Drescher-Aldendorf 1998, S.101).

Wird das Phänomen häuslicher Gewalt unter lerntheoretischem Aspekt betrachtet, dann scheint es erforderlich, bezüglich der geschlechtsspezifische Signifikanz der überwiegenden Ausübung männlicher Gewalt gegen Frauen, den Blick auf die Bedeutung und Ausfüllung von Männlichkeit in der Gesellschaft zu richten.

5 Männliche Sozialisation und Gewalt

Bei Betrachtung von Gewalt in unserer Gesellschaft unter geschlechtsspezifischen Aspekten kann festgestellt werden, dass es überwiegend Männer sind, die Gewalt ausüben (vgl. Kapitel 3).

Gewalt hat ein männliches Gesicht (vgl. Böhnisch/Winter 1993) und ist manifester Bestandteil des männlichen Lebensalltags – und zwar von Anfang an. Sie kann als Ausdruck von Defiziten und Schädigungen der traditionellen, ganz >normalen< Jungensozialisation verstanden werden (vgl. Diekmann u.a. 1994, S. 7).

Bei der Analyse von Fachartikeln und -büchern zum Thema „Männer und Gewalt“ im Rahmen dieser Arbeit kann festgestellt werden, dass ein Großteil der Veröffentlichungen von Frauen stammt. Meuser stellt dazu fest, dass Geschlechterforschung größtenteils Frauenforschung ist (vgl. Meuser 1998, S. 78).

Männer und männliche Sozialisation wurden ausgehend von den Forderungen der Frauenbewegung zum Forschungsgegenstand z.B. bei Pross (1978), Hagemann-White (1984), Metz-Göckel/Müller (1986). Eine verstärkte Fokussierung auf den Zusammenhang zwischen Männlichkeit und Gewalt lässt sich seit den neunziger Jahren verzeichnen (vgl. Diekmann u.a. 1994, Heiliger/Engelfried 1995, Gottschalch 1997).

Im Folgenden soll betrachtet werden, wie die männliche Sozialisation verläuft, welche Verknüpfung zwischen männlicher Sozialisation und Gewalt besteht, welche Bedeutung der traditionellen Männerrolle zu kommt sowie welchen Einfluss die Peer-Group ausübt.

5.1 Traditionelle Männerrolle

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert. Im Gegensatz dazu steht die gesellschaftliche Realität, die noch immer eine Geschlechterhierarchie und ein Festhalten an althergebrachten Geschlechterstereotypen aufweist (vgl. BMFJ 1994).

Alftermann betrachtet das Geschlecht eines Menschen als ein Merkmal, das nicht nur die biologische und sexuelle Entwicklung entscheidend beeinflusst sondern auch für die psychosoziale Entwicklung eines Menschen von großer Bedeutung ist, insbesondere dann, wenn die Geschlechtszugehörigkeit als soziale Kategorie

herausragende Bedeutung erlangt. Das ist dann der Fall, wenn weniger die individuelle Person mit ihren individuellen Fähigkeiten zum Mittelpunkt von Wahrnehmung und Handeln wird, sondern mehr die Person als Mitglied einer sozialen Kategorie. Alftermann ist der Auffassung, dass die Mitgliedschaft in einer sozialen Kategorie dazu führt, dass bestimmte Erwartungen aktiviert werden, die als Stereotype im Sinne von Wahrscheinlichkeiten wirken und als Rollenerwartungen normativen Charakter tragen können (vgl. Alftermann 1996, S. 7).

Verbreitete und allgemeine Annahmen über relevante Eigenschaften einer Personengruppe werden nach Alftermann als Stereotype bezeichnet, die als kognitive Wissensbestände im Verlauf der Sozialisation erworben werden. Geschlechterstereotypen beschreiben die typischen Eigenschaften von Männern und Frauen (ebenda S. 9ff.). Im Gegensatz dazu beinhalten Geschlechterrollen nicht nur die Beschreibung sondern auch die normative Erwartung bestimmter Eigenschaften und Handlungsweisen. Der Terminus Rolle bedeutet, dass eine Position existiert an deren Inhaber bestimmte Rollenerwartungen gerichtet werden. Die Geschlechterrolle nach Alftermann ist immer zugeschrieben, universal und zeitlich immer vorhanden (ebenda S. 31).

Bründel und Hurrelmann beschreiben Geschlechterstereotype als Annahmen über typische Eigenschaften von Männern und Frauen. Geschlechterstereotype kennzeichnen das in einer Kultur und einer Region für typisch männlich und typisch weiblich gehaltene Verhalten. Sie legen öffentliche Erwartungen fest, in dem sie „richtige“ Eigenschaften von Männern und Frauen durch Vereinheitlichung definieren, Werthaltungen und Rangpositionen rechtfertigen und aufrechterhalten. Stereotype für männliches Verhalten sind abenteuerlustig, aggressiv, kräftig, mutig, unabhängig, stark und für weibliches Verhalten liebevoll, einfühlsam, gefühlvoll, schwach (Bründel/Hurrelmann 1999, S. 14).

Lenz charakterisiert die traditionelle Männerrolle wie folgt, Männer sind konkurrierend, stark, kontrolliert, verantwortungsvoll, fasziniert von Großtaten, intelligent, technisch veranlagt, gefühlsreduziert, unfähig zu weinen, dominant, unabhängig, autoritär, initiativ im Sex. Männer, die diesen Geschlechterstereotypen nicht entsprechen, werden von der Gesellschaft sanktioniert und ausgegrenzt. Die zentralen Elemente der traditionellen männlichen Rolle sind einerseits die des Ernährers und Familienoberhauptes sowie andererseits die Repräsentation nach außen (vgl. Lenz 1996, S. 169).

Nach Auffassung von Boehme wird auch heute noch Jungen ein Männerbild vermittelt, das von ihnen Stärke, Kontrolle und Durchsetzungsvermögen verlangt. Die traditionelle Männerrolle schreibt Jungen außerdem vor, mit allen Problemen alleine fertig zu werden. Hilfe zu holen, Trost und Mitgefühl zu suchen gilt als Schwäche und Beweis des Scheiterns (vgl. Boehme 2000, S. 5).

Die traditionelle Männerrolle in unserem Kulturkreis ist zum einen Ergebnis der männlichen Sozialisation, in der geschlechtsspezifische Rollenerwartungen vermittelt, erlernt und verinnerlicht werden. Zum anderen ist sie der Beginn der männlichen Sozialisation, da sie die zu vermittelnden, zu erlernenden und zu verinnerlichenden Verhaltensweisen beinhaltet (vgl. Alftermann 1996, S.45).

5.2 Hegemoniale Männlichkeit

Im Alltagsdiskurs bestehen kaum Unsicherheiten über den Begriff der Männlichkeit. Dort wird klar bestimmt und zugeordnet, was weibliche und männliche Eigenschaften und Aufgaben sind.

In der Fachliteratur u.a. Engelfried 1997, Meuser 1998 über die Konstitution von Männlichkeit wird auf den, insbesondere von Connell geprägten Begriff der „hegemonialen Männlichkeit“ zurückgegriffen.

Connell (1995) vertritt die These, dass nicht nur eine Männlichkeit existiert sondern ein kulturelles System hegemonialer Männlichkeiten. Mit seinem Hegemoniebegriff charakterisiert er nicht nur den Standpunkt der Macht, sondern er beschreibt auch die gesellschaftliche Akzeptanz und das Einverständnis mit den hegemonialen Strukturen.

Nach Auffassung von Meuser versucht Connell mit dem Begriff der hegemonialen Männlichkeit Machtbeziehungen und Abhängigkeitsverhältnisse sowohl zwischen Männern und Frauen als auch von Männern untereinander zu erfassen. Die gesellschaftliche Dominanz von Männern über Frauen ist der Ausgangspunkt der Männlichkeitstheorie Connells. Meuser bezeichnet sie als zentrale Dimension männlicher Hegemonie. Mit dieser Sicht von Macht- und Herrschaftsverhältnissen wird der Focus auf die kulturelle Dimension von Herrschaft gelegt. Danach werden Herrschaftsverhältnisse weniger durch Androhung und Anwendung nackter Gewalt gesichert als viel mehr durch ein stillschweigendes Einverständnis der Untergeordneten mit den gegebenen Verhältnissen. Connell beschreibt hegemoniale

Männlichkeit nicht als Eigenschaft des individuellen Mannes, sondern als institutionell verfestigte Praxis und kulturelles Orientierungsmuster. (vgl. Meuser 2000, S. 54ff.).

Nach Meuser ist die Kontinuität der tradierten Geschlechterordnung weitgehend ungebrochen. Der Erhalt der männlichen Hegemonie wird auch durch das Verhalten der Frauen gesichert. Sie unterwerfen sich und erkennen, innerhalb des ehelichen Gefüges, die vom Mann aufgrund der Tradition beanspruchte Position an (ebenda, S. 50).

Das hegemoniale Machtkonzept beinhaltet nach Auffassung von Böhnisch und Winter Faktoren, die es der Gruppe der Männer ermöglicht, Führungspositionen im gesellschaftlichen Leben einzunehmen und zu behaupten, und so die Dominanz der Männer und die Unterordnung der Frauen gewährleistet. Gesellschaftliche Machtstellungen der Männer werden nicht durch direkte staatliche und ökonomische Gewaltausübung erreicht sondern über kulturelle Einfluss-, Einschließungs- und Ausschließungsmuster (vgl. Böhnisch/Winter 1993, S. 35).

Hegemoniale Männlichkeit ist kein statischer Zustand sondern eine sich den gesellschaftlichen Wandlungen anpassende Legalisierungsstruktur zur Sicherstellung der Vorherrschaft des Patriarchats. Die Vorherrschaft der hegemonialen Männlichkeit wird nicht durch das direkte Einwirken von Männern auf Frauen sichtbar sondern manifestiert sich in der in Kapitel 2.1 beschriebenen strukturellen Gewalt und in sozialer Ungerechtigkeit, z.B. unterschiedliches Lohngefüge für Männer und Frauen bei gleicher beruflicher Tätigkeit.

5.3 Bedeutung der Gruppe der Gleichaltrigen

Der Gruppe der Gleichaltrigen, der Peer-Group, kommt im Verlauf der männlichen Sozialisation eine zentrale Rolle zu. Sie gibt dem männlichen Jugendlichen den Freiraum sich innerhalb einer Gruppe eine Position zu erarbeiten. In der Peer-Group werden traditionelle Handlungs- und Deutungsmuster von Männlichkeit geprobt, gelernt und verfestigt (vgl. Schweikert 2000, S. 87).

Wahl betrachtet Peer-Groups als Jungengruppen, die dem Jungen den Sprung weg von zuhause, weg von der Frau – hin zu Männern – ermöglichen. Innerhalb der Gruppe der Gleichaltrigen können die Jungen sich gegenseitig ihrer Männlichkeit versichern, sich als Mann beweisen und sich über Konkurrenz, Wettbewerb

und Mutproben vor anderen darstellen, angeben und rivalisieren. In seiner Analyse zur Sozialisation in Peer-Groups unterscheidet er zwei Muster, deren sich die Gruppenmitglieder bedienen. Zum einen benennt er die Ritualisierung, die mit Zwang gekoppelt ist und Abgrenzung transportiert. Männlichkeit wird als etwas kulturell Erschaffenes durch Rituale hergestellt. Zum anderen läuft neben der Ritualisierung vom einzelnen Jungen auch strategisches oder symbolisches Verhalten ab, d.h. Jungen versuchen mit Strategien und Techniken ihre Schwäche und ihr Unvollkommensein zu überbrücken, zu verbergen oder umzuwandeln in unter Männern anerkannte Formen (vgl. Wahl 1990, S. 18ff.).

Nach Auffassung von Hagemann-White sind die Abwertung von weiblichen Eigenschaften sowie die Verachtung von Frauen und Mädchen als gesellschaftlich angebotene Strategie zur Überspielung von Unsicherheiten bezüglich der männlichen Rollenerwartungen von Bedeutung. Männlichkeit wird über Abgrenzung gegenüber Mädchen und Frauen verstanden. Die einfache Abgrenzung reicht nicht, es wird die Berührung in Form von Gewaltausübungen gesucht (vgl. Hagemann-White 1984, S. 93).

Da die Peer-Group männlich dominiert ist, führt das – so meint Engelfried – zur Verfestigung männlicher Verhaltensweisen wie aggressives Verhalten oder dem Bedürfnis sich voreinander beweisen zu müssen. Für Engelfried erziehen die Grundregeln von männlichen Peer-Groups Jungen zu frauenabwertenden potentiellen und tatsächlichen Aggressoren (vgl. Engelfried 1997, S. 123).

Böhnisch und Winter vertreten die Ansicht, dass die Gruppe der Gleichaltrigen ein soziales Gefüge darstellt, in dem männliche Geschlechtsidentität abgegrenzt und bestätigt wird. Männliche Peer-Groups orientieren sich an Statussymbolen wie z.B. Zigaretten, Alkohol oder den Einsatz von Gewalt zur Durchsetzung der eigenen Bedürfnisse (vgl. Böhnisch/Winter 1993, S. 88).

5.4 Gewalt als Ergebnis der männlichen Sozialisation

Geulens und Hurrelmann definieren Sozialisation als Prozess der Entstehung und Entwicklung der Persönlichkeit in wechselseitiger Abhängigkeit von der gesellschaftlich vermittelten sozialen und materiellen Umwelt (vgl. Geulens/Hurrelmann 1980, S. 51).

Nach dieser Definition ist Sozialisation der Prozess, in dessen Verlauf der menschliche Organismus, der mit einer biologischen Ausstattung versehen ist, sich zu einer sozial handlungsfähigen Persönlichkeit bildet und sich über den Lebenslauf hinweg in Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen weiterentwickelt. Sozialisation ist ein lebenslanger Lernprozess zur Aneignung von und zur Auseinandersetzung mit den natürlichen Anlagen (vgl. Hurrelmann 2002, S. 15). Mann und Gewalt wird in der Forschungsliteratur zu einem nicht trennbaren Begriffspaar (vgl. Gottschlach 1997, Heiliger/Engelfried 1995, Diekmann u.a. 1994).

Böhnisch und Winter (1993) benennen acht „Bewältigungsprinzipien des Mann-Seins“. Sie vertreten die These, dass die männliche Sozialisation zwangsläufig einen defizitären Charakter trägt, der im Lebenslauf zu bewältigen ist. Eines der acht Prinzipien ist Gewalt. Dabei geht es nicht nur um die tatsächliche Gewalt gegen Frauen, welche nach ihrer Auffassung den männlichen Herrschaftsanspruch demonstriert. Eingeschlossen in dieses Prinzip sind Facetten des Stärke- und Konkurrenzzwanges gegen andere Männer und gegen sich selbst (vgl. Böhnisch/Winter 1993 S. 126ff.).

Meuser vertritt die Position, dass männliche Sozialisation so angelegt ist, dass Männern Gewalt in höherem Maße als eine Option des Handelns zur Verfügung steht als den Frauen und dass sie häufiger zur Gewalt greifen, als es Frauen tun (vgl. Meuser 2000, S. 35).

Modelmog versteht männliche Gewalt als strukturelles und subjektives Problem des ungleichen Geschlechterverhältnisses. Die Verknüpfung von „Manns-Bildern und Gewalt“ stellt für sie nicht nur ein Produkt des Sozialisationsprozesses des Subjekts dar. Sie nimmt an, dass Gewalt im männlichen Geschlechtsbild unserer Kultur legitimiert ist, woraus sich ein einseitiger Herrschaftsanspruch ableiten lässt. Das komplementäre Frauenbild soll dagegen gewaltlos sein (vgl. Modelmog 1994, S. 144). Für Modelmog sind die Ursachen für männliche manifeste Gewalt in der Entwicklung des Jungen zum Mann zu suchen und nur aus ihr nachvollziehbar und zu verstehen. Sie betrachtet männliche Gewalt als ein Produkt der Verhältnisse, die sich der Mann unter seinen spezifischen Bedingungen angeeignet hat und aneignen musste. Gewalttätiges Handeln ist für den Mann in einer bestimmten Situation aufgrund einer bestimmten Entwicklung sinnvoll und entwicklungslogisch. Das bedeutet nach Modelmog aber nicht, dass männliche

Gewalt gegenüber Frauen entschuldbar ist. Der Mann muss Verantwortung für sein Handeln übernehmen, auch wenn dieses gesellschaftlich verursacht ist (vgl. Modelmog 1994, S. 171f.).

Hagemann-White unterzog in ihrer Veröffentlichung „Sozialisation: Weiblich-männlich“ bis dahin vorliegende Untersuchungen zur Unterschiedlichkeit der Sozialisation von Mädchen und Jungen einer kritischen Betrachtung. Für Hagemann-White liegen die feststellbaren Unterschiede im Sozialverhalten von Jungen und Mädchen in der Dimension Herrschaft/Unterordnung. Sie vertritt die Auffassung, dass in einer Gesellschaft, in der sowohl öffentliche wie private Gewalt überwiegend bis ausschließlich Männern vorbehalten ist, diese Unterschiede im Verhalten von Kindern als Schritte im Erlernen der Normen unserer Kultur verstanden werden können. Hagemann-White formuliert, dass die in der männlichen Sozialisation auftretende Gewalt korrespondiert mit der Ausübung öffentlicher Gewalt. Beide Arten sind unmittelbar an das männliche Geschlecht geknüpft (vgl. Hagemann-White 1984, S. 45).

Forschungen, u.a. Hagemann-White (1984), Heiliger und Engelfried (1995), belegen den unmittelbaren Zusammenhang und die Bedeutung des patriarchalen Geschlechtermodells mit seiner traditionellen Abwertung von Frauen für die männliche Sozialisation und deren Konstruktion von Männlichkeit.

Für Hagemann-White ist das enge Verhältnis zwischen Mutter und Kind im Verlauf der Sozialisation von besonderer Bedeutung. Dass die Mutter die primäre Bezugsperson des Kindes ist, kann als Ausdruck der gesellschaftlichen Rollenaufteilung verstanden werden. Die Mutter ist verantwortlich für die Erziehung und der Vater ist abwesend, da er außerhalb der Familie die Sicherung der familiären Reproduktion gewährleisten muss (vgl. Hagemann-White 1984, S. 91).

Die ersten Erfahrungen des Säuglings beziehen sich auf das enge Verhältnis zur Mutter, das nahezu als Einheit von Mutter und Kind zu verstehen ist (ebenda S. 87). Das Verhältnis von Mutter und männlichem Säugling ist von Beginn an das Verhältnis zweier unterschiedlicher gesellschaftlich bestimmter Geschlechter (vgl. Hagemann-White 1984, S. 82).

Bis ungefähr zum sechsten Lebensjahr ist der Alltag von Jungen durch Frauen dominiert - Mutter, Erzieherin und Grundschullehrerin kümmern sich um das Kind. Die Rollenerwartungen an den Jungen sind meistens männlich, dem Jungen fehlt jedoch häufig die männliche Identifikationsfigur; der Vater oder eine andere männ-

liche Bezugsperson sind aufgrund der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung nicht oder selten anwesend (vgl. Schweikert 2000, S. 86).

Hagemann-White stellt in ihrer Untersuchung fest, dass die Geschlechtsidentität des Jungen sich in einem Spannungsfeld zwischen der Abgrenzung von der Mutter und dem Weiblichen und der Identifikation mit dem abwesenden Vater entwickelt und über einen Umweg und eine doppelte Negation stattfindet (vgl. Hagemann-White 1984, S. 90ff.).

Heiliger und Engelfried sind der Auffassung, dass einerseits die Frau kulturell durch das Fehlen des Penis definiert wird – Frau ist, wer kein Mann sein kann. Die Frau wird als „Nicht-Mann“ wahrgenommen (vgl. Heiliger/Engelfried 1995, S. 69ff.). Andererseits wird dem Jungen seine Männlichkeit durch Abgrenzung von der Mutter vermittelt. Diese ist als ihm am nächsten stehende Erwachsene das, was er nicht sein darf, um ein Mann zu werden. Nach Hagemann-White wird das Geschlecht des Jungen als „Nicht-Nicht-Mann“ bestimmt. So kann der Junge seine Geschlechtsidentität nur über die Abgrenzung von der anwesenden Mutter erlangen und über das Aufgreifen gesellschaftlicher Rollenbilder, wie jenes des „starken Mannes“ (vgl. Hagemann-White 1984, S. 92).

Nach Heiliger und Engelfried ist mit der Doppelnegation nicht nur eine Distanzierung, sondern auch eine Abwertung des Weiblichen verbunden, da keine aktive Aneignung der eigenen Geschlechtsidentifikation durch die weibliche Geschlechtsrolle stattfinden konnte (vgl. Heiliger/Engelfried 1995, S. 71).

Mit der Abgrenzung von der Mutter kommt den Beziehungen des Jungen zu männlichen Gleichaltrigen eine zentrale Rolle zu. Wahl vertritt die Position, dass über die Gruppe der Gleichaltrigen (vgl. Kapitel 5.3) traditionelle Handlungs- und Denkmuster geprobt, gelernt und verfestigt werden (vgl. Wahl 1990, S. 19ff.).

Das Männlichkeitsgebot, nicht die wahren Gefühle zeigen zu dürfen, entfremdet den Jungen von seinen eigenen Gefühlen, Ängsten, Unsicherheiten. Jungen lernen Gefühle, mit denen sie nicht umgehen können, durch Aggressivität, Wut und Zorn zu bewältigen (vgl. Egger u.a. 1995, S. 23ff., Heiliger/Engelfried 1995, S. 71ff.).

Im Verlauf ihrer Sozialisation wird Jungen vermittelt, dass es legitim ist, um jeden Preis (d.h. ohne die Auswirkungen auf sich und andere zu bedenken) Ziele zu erreichen. Emotionale und soziale Kompetenz wird von Jungen nicht gefordert und nicht gelernt, dies manifestiert sich bei vielen Jungen und Männern in Stummheit.

Jungen sind unfähig, sich mit ihren Ängsten, Erlebnissen anderen Menschen anzuvertrauen. Heiliger und Engelfried sind der Auffassung, dass die Angst und Abwertung von Emotionalität und Kommunikation bei Männern zu einer Überbewertung von Rationalität und dem Aufbau eines Überlegenheitsgefühls über weibliche Lebensäußerungen und –formen führt. Unsicherheiten und Brüche im männlichen Selbstbild werden durch das Gebot von Kontrolle über sich selbst aber auch über andere verborgen. Droht der Verlust der Kontrolle, existiert für Jungen und Männer die gesellschaftlich für männliches Handeln vermittelte Lösung durch Aggressivität und Gewalt. Vor allem im Bereich der Sexualität wird Männlichkeit mit Dominanz gleichgesetzt (vgl. Heiliger/Engelfried 1995, S. 79f.).

In der von Heiliger und Engelfried 1995 vorgelegten soziologischen Studie „Sexuelle Gewalt. Männliche Sozialisation und potenzielle Täterschaft“ werden theoretische Erklärungsmodelle u.a. das Konzept der „Hegemonialen Männlichkeit“ von Connell, die Aspekte der traditionellen männlichen Sozialisation von Böhnisch und Winter (1993), empirisch unterlegt. Heiliger und Engelfried betrachten den Zusammenhang zwischen Geschlechterhierarchie, Männlichkeitsbildern und der individuellen männlichen Gewalt gegen Frauen. Sie zeigen auf, wie sich im Verlauf männlicher Sozialisation die Verfügung und Gewaltausübung über Frauen als eine Bewältigungsstrategie für die Erfüllung des Dominanzanspruches in das konkrete Verhalten einfügt.

Wesentliches Element ihrer Studie ist die Analyse biografischer Daten. Hierzu führten sie 20 Interviews mit Männern, die aufgrund ihrer kritischen Äußerungen zum Thema männliche Gewalt ausgewählt wurden und werteten Akten verurteilter Jugendlicher als auch erwachsener Sexualstraftäter aus.

Die externalisierte Persönlichkeit und der daraus resultierende Dominanzanspruch finden sich nach Auffassung von Heiliger und Engelfried bereits im Kleinkindalter wieder. Von Beginn an vollzieht sich Sozialisation innerhalb der Geschlechterhierarchien und der damit verbundenen Zuschreibung von Attributen (vgl. Heiliger/Engelfried 1995, S. 57ff.).

In der Beschreibung männlicher Sozialisation greifen sie auf das Modell „Nicht-Nicht-Mann“ von Hagemann-White zurück. Im Mittelpunkt ihrer Betrachtungen steht die Überlegung zum abwesenden Vater und der sich daraus ergebenden mangelnden Möglichkeit der geschlechtlichen Identifikation für die Jungen (ebenda S. 69f.).

Folge mangelnder Identifikationsmöglichkeiten mit einer männlichen Person ist die Abgrenzung von der Mutter, die sich über die Abwertung ihrer Person vollzieht und beim Jungen seine geschlechtliche Identität als „Nicht-Nicht-Mann“ entwickelt (ebenda S. 70). Trotz der erfolgten Abgrenzung von der Mutter bleibt der Junge auf sie angewiesen. Die Gruppe der Gleichaltrigen (vgl. Kapitel 5.3) ist nach Auffassung von Heiliger und Engelfried ein entscheidender Faktor, um das ambivalente Verhältnis zur Mutter bewältigen zu können. Die Geschlechtsidentität wird einerseits über die Gruppe der Gleichaltrigen weiter eingeübt, andererseits, werden die abgrenzenden und frauenabwertenden Elemente weiter verstärkt (ebenda S. 71ff.).

Aus den Interviews schließen Heiliger und Engelfried, dass sich sowohl für Nichttäter als auch für Straftäter Probleme aus den Anforderungen an die männliche Rolle ergaben: Unsicherheiten, Widersprüche zwischen Selbstwahrnehmung und herrschendem Männlichkeitsbild, die über den Versuch gelöst werden, über die Teilhabe an der gesellschaftlich vermittelten Frauenabwertung Gefühle von Dominanz herzustellen (Heiliger/Engelfried 1995, ebenda S. 205).

Darüber hinaus war es für die Interviewten schwierig sich mit einem männlichen Vorbild zu identifizieren. Die von Heiliger und Engelfried interviewten Männer grenzten sich überwiegend schon in ihrer Kindheit bzw. Jugend von den patriarchal-konservativen Wertevorstellungen ihrer Väter ab. Dieses Verhalten der Väter und die zusätzlich von ihnen geforderte Leistungsorientierung hatte eine Teilnahme für ihre Mütter zur Folge. Die starke Beziehung zwischen Junge und Mutter gab den Jungen Zuwendung und Bestätigung und schaffte so einen Ausgleich für das defizitäre Verhältnis zum Vater. Über die Beziehung zur Mutter lernten die Jungen sozialverantwortliches Verhalten, emotionale Kompetenz und entwickelten Respekt vor Frauen. Trotzdem berichteten die Männer von sehr genauen Erinnerungen an die wenigen Erlebnisse mit dem Vater, in denen sie Zuwendung erfuhren. Heiliger und Engelfried dient dies als stützendes Faktum für die Feststellung des Fehlens eines männlichen Vorbildes in der Sozialisation (vgl. Heiliger/Engelfried 1995, S. 198ff.).

Für Heiliger und Engelfried kollidiert die starke Orientierung an der Mutter in der Pubertät mit dem gesellschaftlich erwarteten Rollenbild von hegemonialer Männlichkeit. Heiliger und Engelfried beschreiben die Gruppe der Gleichaltrigen als den

Ort, an dem Männer lernen, diesen gesellschaftlichen Erwartungen zu genügen (vgl. Heiliger/Engelfried 1995, S. 198ff.).

Während bei den interviewten Männern eher Ansätze zu bemerken waren, in ihren Kontaktversuchen zu Mädchen und Frauen nicht gewalttätig zu werden, kommt es bei jugendlichen Tätern schon in der Pubertät nicht nur zu Grenzüberschreitungen sondern zu massiven Gewalttaten (ebenda S. 203ff.).

Die von Heiliger und Engelfried interviewten Männer schritten in der Regel bei beobachteten Übergriffen gegen Mädchen nicht ein, sondern hielten sich heraus. Aus Angst von der sozialen Gruppe der Gleichaltrigen ausgegrenzt oder vielleicht angegriffen zu werden, unterblieb eine Intervention zugunsten der Mädchen. Die soziale Kontrolle durch die Peer-Group konstituiert als Prinzip die Nichteinmischung bei Gewalt von anderen Männern gegen Frauen (ebenda S. 204).

Heiliger und Engelfried verweisen darauf, dass das Heraushalten bei männlicher Gewalt gegenüber Frauen so ein selbstverständlicher und früh geübter Teil der männlichen Struktur wird und die Interaktion zwischen erwachsenen Männern bestimmt. Das Zusammenspiel von Angst vor Ausgrenzung aus dem männlichen Glaubens- und Handlungssystem und der früh internalisierten Frauen Verachtung bewirkt bei Männern eine Verdrängung, Relativierung und Bagatellisierung von Übergriffen gegenüber Frauen (Heiliger/Engelfried 1995, S. 150).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die bestehenden gesellschaftlichen Machtungleichheiten zwischen den Geschlechtern auf das Geschlechtsrollenkonzept fortwirken, das hierarchisch und polarisierend angelegt ist. Männliche Identität wird über die Abwertung von Weiblichkeit gewonnen. In der Sozialisation von Jungen kommen traditionelle Männlichkeitsbilder zum Tragen, die zum einen Stärke, Macht, Dominanz, Aggression, Gewalt und zum anderen die Auffassung von der Minderwertigkeit des weiblichen Geschlechts und dessen Verfügbarkeit für männliche Bedürfnisse beinhalten. Dadurch entstehen für Jungen die Voraussetzungen Reaktionsmuster und die Legitimation von Übergriffen auf Frauen und Mädchen zu erlernen, auszuführen und weiterzugeben. Die Anwendung von Gewalt wird der traditionellen Männerrolle nicht direkt zugeordnet sondern ist Mittel, um den Rollenerwartungen zu entsprechen und diese durchzusetzen. Die traditionelle männliche Sozialisation stellt Gewalttätigkeit gegen Frauen als Handlungsmöglichkeit bereit. Die betrachteten Untersuchungen von Hagemann-White und Heiliger und Engelfried belegen, dass im herrschenden Konzept von Männ-

lichkeit und Geschlechterhierarchie Ursachen für männliche Gewalt gegen Frauen liegen.

6 Täterbezogene Interventionen

In den Kapiteln 4 und 5 wurden die Ursachen für männliche Gewalt im sozialen Nahraum anhand verschiedener Theorien ausgeführt. Die lerntheoretischen Erklärungsansätze weisen daraufhin, dass Handeln oder Nichthandeln gesellschaftlicher Institutionen maßgeblichen Einfluss auf die Einstellung der Täter hat. Wird Gewalt gegen Frauen gesellschaftlich als eine erfolgreiche und nicht sanktionierte männliche Konfliktlösungsstrategie beurteilt und akzeptiert, werden Täter von häuslicher Gewalt in ihrer Haltung bestärkt und vor Konsequenzen geschützt. Gewaltbetroffene Frauen werden durch diese gesellschaftliche Reaktion zusätzlich zu den unmittelbaren Folgen der Gewalt geschwächt und bleiben der Gewalt ausgeliefert. Im Folgenden soll betrachtet werden, welche täterbezogenen Interventionen bestehen, um Gewaltopfern Schutz anzubieten und gewalttätiges Verhalten zu sanktionieren und zu verändern.

Die Perspektive des deutschen Rechts auf Gewalt und auf häusliche Gewalt ist eindeutig: Das deutsche Recht verurteilt Gewalt ungeachtet des Begehungsortes und ungeachtet der Beziehung zwischen Täter und Opfer. Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland garantiert das Recht auf Achtung der Menschenwürde, auf körperliche und seelische Integrität und auf Selbstbestimmung. Häusliche Gewalt gegen Frauen ist besonders verletzend, da sie Frauen an dem Ort trifft, an dem sie zuhause sind, und geht von Menschen aus, denen die Frauen vertrauen. Der Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (BMFSFJ 1999) beinhaltet ein konzentriertes Maßnahmenbündel aus rechtlichen und psychosozialen Unterstützungen für Betroffene, Kooperationen zwischen verschiedenen Berufsgruppen und Sensibilisierungsmaßnahmen in Aus- und Fortbildung.

In diesem Kapitel wird auf die verschiedenen täterbezogenen Eingriffsmöglichkeiten eingegangen. Interveniert werden kann auf verschiedenen Ebenen von Seiten der Polizei sowie der zivilen und strafrechtlichen Gerichtsbarkeit.

6.1 Täterbezogene Interventionen der Polizei

Um den Opferschutz in Fällen häuslicher Gewalt durch staatliches Eingreifen zu verbessern wurden polizeiliche Eingriffsmöglichkeiten geschaffen. Zur Abwehr der Gefahr für gewaltbetroffene Frauen ermöglicht das Polizeirecht aller Bundesländer ausdrücklich die Aussprache eines Platzverweises (vgl. Schweikert/Baer 2002, S. 128).

Die polizeilichen Eingriffsmöglichkeiten sind im jeweiligen Landesrecht geregelt. Im Folgenden sollen täterbezogene Interventionsmöglichkeiten auf der Grundlage des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg – Vorpommern (SOG M-V), das am 24. Oktober 2001 in Kraft trat, näher erläutert werden. Dabei wird speziell § 52 SOG Platzverweisung erörtert.

Nach § 52 Abs. 1 SOG M-V kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten z.B. Wohnung, Arbeitsplatz. Der Platzverweis nach § 52 SOG M-V beinhaltet darüber hinaus für das polizeiliche Handeln die Möglichkeit, den gewalttätigen Mann der Wohnung zu verweisen und ein Betretungsverbot auszusprechen.

Die Wegweisung nach § 52 Abs. 2 Satz 1 SOG M-V stellt eine modifizierte Form des Platzverweises dar. Die Polizei kann den gewalttätigen Mann bis zu einer gerichtlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten (vgl. Kapitel 6.2) der Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereiches verweisen, wenn dies erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit abzuwehren. Es handelt sich ebenfalls um eine vorübergehende Maßnahme. Dabei ist der unmittelbar angrenzende Bereich z.B. Treppenhaus, Kellerräume so gesteckt, dass die gewaltbetroffene Frau handlungsfähig bleibt. Das heißt, dass mit dem der Schutz der Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereiches die Frau in die Lage gebracht werden soll, weitere in Anspruch zu nehmen.

Das Betretungsverbot nach § 52 Abs. 2 Satz 2 SOG M-V räumt nach der Wegweisung den ausschöpfbaren zeitlichen Rahmen ein. Dieser Rahmen ist zeitlich weiter gesteckt als bei der Platzverweisung, darf aber nach § 52 Abs. 2 Satz 3 die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten.

Verfügt die Wegweisung den örtlichen Rahmen, so verfügt das Betretungsverbot die Zeitspanne, in welcher der Gewalttäter bestimmte räumliche Bereiche nicht

mehr betreten darf. Die Festlegung einer Zeitspanne soll es der Frau ermöglichen, weitere gerichtliche Hilfen (vgl. Kapitel 6.2) in Anspruch zu nehmen, um einen dauerhaften Opferschutz durch zusätzliche Maßnahmen zu erreichen.

Eine Platzverweisung wirkt oft nicht allein, daher kann es sinnvoll sein sie mit Androhung eines Zwangsgeldes zu verbinden, das bei Verletzung der Anordnung zu zahlen ist (vgl. Schweikert/Baer 2002, S. 135), dies wird im SOG M-V in § 88 geregelt.

Nach § 53 Abs. 3 SOG M-V besteht ebenfalls die Möglichkeit gegen den gewalttätigen Mann ein Aufenthaltsverbot auszusprechen, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Gewalttäter an einem bestimmten Ort z.B. am Arbeitsplatz der Frau eine Straftat begehen wird. Das Aufenthaltsverbot kann der Wegweisung und dem Betretungsverbot folgen und enthält sowohl eine räumliche als auch eine zeitliche Spanne.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Platzverweis nach § 52 SOG M-V darauf abzielt, in erster Linie die Gewalthandlung zu beenden. Der gewaltbetroffenen Frau soll die Möglichkeit erhalten, ihre Beziehung zu überdenken und gegebenenfalls eine Beratungsstelle aufzusuchen und eventuell wie im folgenden Kapitel dieser Arbeit beschrieben rechtliche Schritte einzuleiten. Der Platzverweis schafft somit der Betroffenen die Möglichkeit in ihrer gewohnten Umgebung Maßnahmen zu ergreifen, um künftige gewalttätige Übergriffe verhindern zu können.

6.2 Das Gewaltschutzgesetz

Ein wesentlicher Teil des Aktionsplanes der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist das „Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellung sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung“. Mit diesem Gesetz wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet: Wer schlägt der geht! Musste früher das Opfer ins Frauenhaus flüchten, durfte der Täter in der Wohnung verbleiben, so wird jetzt der Täter in die Verantwortung genommen. Erstmals sind nicht mehr nur die Betroffenen Zielgruppe von Maßnahmen, sondern Täter.

Dieses Gesetz trat am 11. Dezember 2001 in Kraft. Es beinhaltet dreizehn Artikel. Artikel 1 umfasst das neu erlassene Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen, das im Fachjargon Gewaltschutzgesetz

(GewSchG) genannt wird. Neben dem Gewaltschutzgesetz sind mit dem Gesetz zur Verbesserung des zivilen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung Änderungen in elf anderen bisher schon bestehenden Gesetzbüchern hinzu gekommen, z.B. im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), Zivilprozessordnung (ZPO), Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG).

Für diese Arbeit sollen nur die Artikel beleuchtet werden, die in Bezug zum Thema dieser Diplomarbeit stehen und Einfluss auf Täterverhalten ausüben bzw. deren Verhalten intervenieren der Artikel 1 und der Artikel 2.

Durch das „Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellung sowie der Überlassung der Ehewohnung“ wurde das Gewaltschutzgesetz (Artikel 1) neu geschaffen und der unter Kapitel 6.2.3 dieser Arbeit dargestellte § 1361 b BGB (Artikel 2) neu gefasst. Durch weitere Vorschriften im zivilgerichtlichen Verfahrens- und Vollstreckungsrecht wurden wichtige Veränderungen für den Schutz vor Gewalt und Belästigung vorgenommen. Im Folgenden werden § 1 GewSchG und § 2 GewSchG, die gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt ermöglichen, näher erläutert.

6.2.1 Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG

§ 1 GewSchG besagt, dass das Opfer bei vorsätzlicher Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder widerrechtlicher Verletzung der Freiheit bei Gericht richterliche Maßnahmen beantragen kann. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 GewSchG kann dem Täter untersagt werden, die Wohnung des Opfers zu betreten, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten, Orte aufzusuchen, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält bis hin zum totalen Kontaktverbot auch mittels Fernkommunikationsmittel, um weitere Verletzungen zu verhindern. Die Schutzanordnungen sind nach § 1 Abs. 1 Satz 2 befristet, können aber verlängert werden. Laut § 1 Abs. 2 GewSchG können entsprechende Anträge auch gestellt werden, wenn der Peiniger mit einer Verletzung von Leben, Körper oder Freiheit droht, gegen den Willen des Opfers in dessen Wohnung eindringt oder dem Opfer gegen dessen Willen nachstellt, wobei es keine Rolle spielt, ob er dies persönlich oder mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln tut. §1 Abs. 3 GewSchG besagt

außerdem, dass Maßnahmen nach Abs. 1 auch dann angeordnet werden können, wenn der Täter aufgrund krankhafter Störungen, Alkohol oder Drogenkonsum u. ä. außerhalb seiner freien Willensbestimmung handelt. Die Schutzanordnungen nach § 1 GewSchG, die juristisch auch als Kontakt-, Näherungs- und Aufenthaltsverbot bezeichnet werden, sind umfassend ausgestaltet, um den vielfältigen Gefährdungs- und Bedrohungssituationen der jeweiligen Opfer Rechnung zu tragen.

6.2.2 Schutzanordnungen nach § 2 GewSchG

Kernstück des Gewaltschutzgesetzes ist die Regelung zur Wohnungsüberlassung in § 2 GewSchG. Bis zum Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes gab es für Frauen keine Alternative, um der Gewaltsituation zu entkommen, als die Flucht ins Frauenhaus. Die Regelung in § 2 GewSchG ermöglicht es zum einen, dass das Opfer, unter bestimmten Voraussetzungen in der gemeinsam genutzten Wohnung verbleiben kann. Zum anderen zwingt sie den Täter zu gehen nach dem Motto: „Wer schlägt (oder damit droht), der geht!“

Nach § 2 Abs1 GewSchG müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Es muss ein gemeinsamer, auf Dauer angelegter Haushalt von Opfer und Täter mindestens seit sechs Monaten bestehen und eine Tatbegehung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 GewSchG vorliegen. In den Fällen, in denen die Wohnungsüberlassung im Hinblick auf eine beabsichtigte Scheidung beantragt wird ist § 1361 b BGB die speziellere Vorschrift (vgl. Kapitel 6.2.3).

Schutzanordnungen kommen nicht nur dann in Betracht, wenn es schon zur Gewalt gekommen ist, sondern sie sind bereits bei ernsthaften Drohungen mit Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit möglich. Bei Bedrohung kann dem Opfer nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 GewSchG ebenfalls die gemeinsam genutzte Wohnung überlassen werden, aber nur um eine unbillige Härte zu vermeiden. Für die Überlassung der Wohnung gibt es bestimmte Zeitrahmen. Wenn das Opfer die alleinigen Rechte an der Wohnung hat, erfolgt die Überlassung unbefristet. Ist das Opfer mitberechtigt an der Wohnung, bestehen keine gesetzlich geregelten Fristen, sondern es liegt im Ermessen des Gerichts, den Zeitraum festzulegen. Hat das Opfer keine Rechte an der Wohnung, kann ihm

diese für sechs Monate überlassen werden, diese Frist kann um weitere sechs Monate verlängert werden.

Im Falle einer Wohnungsüberlassung können zusätzlich auch weitere Schutzanordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 GewSchG getroffen werden.

6.2.3 Wohnungszuweisung bei Ehe nach § 1361 b BGB

Im Zuge der Reformen des Rechts gegen häusliche Gewalt wurde auch 1361 b BGB - die Vorschrift über die Ehwohnungszuweisung - geändert. Täter und Opfer, die miteinander verheiratet sind, können die Überlassung der Ehwohnung für die Zeit des Getrenntlebens bis zur Scheidung nach § 1361 b Abs. 1 BGB erreichen. Für die Überlassung der Ehwohnung wurde die Eingriffsschwelle herabgesenkt, indem der Begriff „schwere Härte“ durch „unbillige Härte“ ersetzt wurde. Mit der Absenkung der Eingriffsschwelle wird die Überlassung der Ehwohnung an das Opfer erleichtert. Betroffene häuslicher Gewalt haben nach § 1361 b Abs. 1 BGB in der Regel einen Anspruch auf die Ehwohnung, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Der Anspruch auf Zuweisung der Ehwohnung ist in Fällen häuslicher Gewalt nach § 1361 b Abs. 2 BGB nur in ungefährlichen Situationen - wenn keine weiteren Gewalthandlungen oder Drohungen zu befürchten sind - ausgeschlossen.

Sind Täter und Opfer miteinander verheiratet, leben jedoch getrennt voneinander oder beabsichtigen sich zu trennen, so findet in Fällen häuslicher Gewalt bei Antrag auf Wohnungsüberlassung § 1361 b BGB Anwendung. Im Gegensatz dazu tritt die Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG ein, wenn Täter und Opfer gemeinsam in einer Wohnung leben, beide nicht getrennt leben oder die Trennung noch nicht endgültig entschieden ist.

Auf der Grundlage der Schutzanordnungen des Gewaltschutzgesetzes sowie der geänderten Zuweisung der Wohnung kann der Kontakt des Täters zum Opfer durch das Gericht unterbunden werden. Dies ist oft eine unverzichtbare Maßnahme zur Beendigung einer akuten Gefahrensituation.

Mit dem Erteilen der Schutzanordnung endet nicht gleichzeitig die persönliche Beziehung zwischen Täter und Opfer. Die Schutzanordnungen sollen jedoch dem Opfer ermöglichen, sicher in der eigenen Wohnung zu leben und in Ruhe über die eigenen Ziele und die Zukunftsvorstellungen nachzudenken und das Leben neu zu

organisieren. Das Opfer hat Möglichkeiten, sich Unterstützung zu suchen, um sich aus dem in dieser Arbeit in Kapitel 2.4 beschriebenen Gewaltzyklus zu befreien. Darüber hinaus wird dem Täter gezeigt, dass sein Verhalten von Seiten des Gesetzes nicht toleriert wird. Für den Täter sollte dies ein Anstoß sein, sich um andere Konfliktlösungsmuster zu bemühen.

Eine im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz am Institut für Familienforschung an der Universität Bamberg durchgeführte Begleitforschung zum Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellung sowie zur Überlassung der Ehewohnung bei Trennung zeigt, dass der Bedarf für das Gewaltschutzgesetz vorhanden war. Insbesondere bei häuslicher Gewalt haben sich die Regelungen (vgl. Kapitel 6.2.1, Kapitel 6.2.2, Kapitel 6.2.3) in der Praxis bewährt (Rupp 2005).

6.3 Täterbezogene Interventionen der Strafverfolgungsbehörden

Häusliche Gewalt erfüllt regelmäßig Straftatbestände, die von der Staatsanwaltschaft verfolgt, gegebenenfalls angeklagt und von Strafgerichten abgeurteilt werden können.

Nach Abschluss polizeilicher Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob nach §§ 170 Abs. 1 und 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) Anklage erhoben oder das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wird. Einstellungsgründe können u.a. nach § 52 StPO das Zeugnisverweigerungsrecht sein bzw. nach § 153 StPO die Verneinung des öffentlichen Interesse. Erfolgt die Einstellung des Verfahrens aufgrund der Verneinung des öffentlichen Interesses, verweist die Staatsanwaltschaft das Opfer auf den Privatklageweg nach § 374 StPO. Häusliche Gewalt erfüllt im StGB nicht einen konkreten Straftatbestand. Straftatbestände wie nach §§ 223, 229 Strafgesetzbuch (StGB) und Bedrohung nach §241 StGB, die unter den Begriff häusliche Gewalt fallen sind nach § 374 Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO prinzipiell Privatklagedelikte (vgl. Schweikert/Baer 2002, S. 92ff.).

Physische Gewalt (vgl. Kapitel 2.2.3) ist eine Form männlicher Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum. Körperverletzung nach § 223 StGB gemäß § 230 Abs. 1 S. 1 StGB stellt ein relatives Antragsdelikt dar, d.h. das Opfer muss selbst einen Strafantrag stellen, falls nicht die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interes-

se bejaht oder die Verletzungen so schwer sind, dass sie gemäß § 224 StGB den Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung erfüllen. In diesen Fällen ist nach § 230 Abs. 1 S.1 StGB kein Strafantrag notwendig (vgl. Schweikert/Baer 2002, S. 93ff.).

Gericht und Staatsanwaltschaft können ein Verfahren auch gegen Auflagen und Weisungen nach § 153 a StPO einstellen. Im Zuge der Einstellung nach § 153 StPO kann dem Täter u.a. auferlegt werden, an einem Täterprogramm teilzunehmen. Ist der Mann nicht freiwillig bereit an einem Täterprogramm teilzunehmen, so kann ihm die Teilnahme im Rahmen eines Strafverfahrens auferlegt werden (ebenda S. 101ff.).

Die zur Erfüllung von Weisungen vorgesehene Sechsmonatsfrist steht im Widerspruch zu den bundesweiten Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft „Täterarbeit Häusliche Gewalt“ (vgl. Kapitel 6.4.5).

Bejaht das Gericht den Antrag der Amts- oder Staatsanwaltschaft kommt es zur öffentlichen Verhandlung. Der Täter kann je nach Schwere der begangenen Tat zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe verurteilt werden. Die Vollstreckung bei Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren kann gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Nach §§ 56 b und 56 c StGB kann das Gericht dem Verurteilten Auflagen und Weisungen erteilen (vgl. Schweikert/Baer 2002, S. 109ff.).

§§ 59 ff StGB bieten weitere täterbezogene Interventionsmöglichkeiten. Ein Strafgericht kann den Täter auch zu einer Geldstrafe verurteilen und dann eine Verwarnung mit Strafvorbehalt aussprechen. Nach § 59 a StGB können die Gerichte Auflagen und Weisungen erteilen (ebenda S. 112).

Im Katalog der möglichen Auflagen bei einer Verwarnung mit Strafvorbehalt ist die Anweisung zur Teilnahme an einem Täterprogramm nicht explizit aufgeführt.

Der Gesetzentwurf zur Stärkung der Täterverantwortung sieht sowohl eine Änderung § 153 StPO als auch § 59 a StGB vor. Darauf wird im Folgenden eingegangen.

Der Bundesrat erarbeitete den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung und legte diesen im Juni 2008 dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vor, mit Bitte zur Herbeiführung der Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag.

Dieser Gesetzentwurf zielt darauf ab, die bestehenden Möglichkeiten, Straftäter durch justizielle Weisungen im Rahmen von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren

qualifizierten Täterprogrammen zuzuweisen und ihnen dadurch Fähigkeiten zur Verantwortungsübernahme und zur Selbstkontrolle ihres Verhaltens zu vermitteln, zu verbessern und zu erweitern (Deutscher Bundestag 2008, S.1). Dies liegt im Interesse eines nachhaltigen Opferschutzes, da Täter oftmals nach der Beendigung der Beziehung durch das Opfer, in einer neuen Beziehung alte Verhaltensmuster und Konfliktlösungsstrategien beibehalten. Obwohl die Absolvierung eines Täterprogramms im konkreten Einzelfall eine besonders erfolgversprechende und angemessene Maßnahme auf straffälliges Verhalten darstellt, scheitert die Zuweisung bisher oftmals an rechtlichen Gegebenheiten.

Die in § 153a Abs. 1 Satz 3 StPO Strafprozessordnung zur Erfüllung von Weisungen gesetzlich vorgesehene Frist beträgt zurzeit sechs Monate. Dieser Zeitrahmen lässt sich nicht mit den bundesweiten Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft „Täterarbeit Häusliche Gewalt“ (vgl. Kapitel 6.4.5), die ein mindestens sechsmonatiges Programm zuzüglich Aufnahmeverfahren und Follow-Up fordern, in Einklang bringen (Deutscher Bundestag 2008, S. 1). Der Gesetzentwurf sieht vor, die vorgesehene Frist auf bis zu ein Jahr zu erweitern (Deutscher Bundestag 2008, S. 2), d.h. Täter haben dann für den Fall der Weisung zur Teilnahme an einem Täterprogramm eine Frist von bis zu einem Jahr zur Erfüllung ihrer Auflage. Die Anweisung der Teilnahme an einem Täterprogramm ist gegenwärtig nicht Bestandteil des in § 59a Abs. 2 StGB enthaltenen Katalogs der möglichen Auflagen und Weisungen. Laut Gesetzwurf soll der Katalog um die Möglichkeit der Weisung, an einem Täterprogramm teilzunehmen, erweitert werden (ebenda, S. 2).

Der Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Täterverantwortung ermöglicht es Staatsanwaltschaft und Gerichten, angemessen, nachhaltig und individuell auf strafbares Fehlverhalten reagieren zu können. Erhält der Täter die Weisung zur Teilnahme an einem Täterprogramm, ist er genötigt, sich mit seiner Tat und den Folgen für das Opfer auseinander zu setzen, sowie Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen.

6.4 Täterarbeit

Täterarbeit stellt ein wichtiges Element bei der Gewaltprävention und dem Opferschutz dar. Im Bereich der Bekämpfung häuslicher Gewalt ist Täterarbeit ein

wichtiger Bestandteil einer Interventionskette. Da Täter von häuslicher Gewalt überwiegend männlich sind (vgl. Kapitel 3.1.1) richten sich die Programme an Männer, die gegenüber ihren Partnerinnen gewalttätig geworden sind.

Unter dem allgemeinen Terminus „Täterarbeit“ wurden in Deutschland Konzepte der Täterarbeit im Kontext der Bekämpfung häuslicher Gewalt entwickelt, die auf Programme aus den USA, vor allem das „Domestic Abus Intervention Projekt“ (DAIP) und dem „Domestic Violence Intervention Projekt“ (DVIP) in London basieren. (vgl. Kavemann u.a. 2001, S. 36ff.).

Bei Täterarbeit handelt es sich um Maßnahmen, die gezielt und strukturiert Gewalthandlungen von Männern gegenüber ihren (Ex-)Partnerinnen bearbeiten (BMFSFJ 2007, S. 46).

In der Täterarbeit wird auf drei unterschiedliche Grundformen zurückgegriffen: Täterberatung, Tätertherapie und Täterarbeit (vgl. WiBIG 2004, S. 14.).

Im Folgenden sollen diese Begriffe näher betrachtet und gegenüber gestellt werden.

6.4.1 Täterberatung

Zwischen einem Beratungs- und einem Therapieangebot gibt es einige grundsätzliche Parallelen. Gemeinsam ist beiden, dass sie nur so lange stattfinden, wie es der Klient von sich aus wünscht. Beratung und Therapie werden häufig nur in akuten Krisen- und Konfliktsituationen in Anspruch genommen, um zu einer Lösung konkreter Problemlagen zu gelangen. Darüber hinaus existieren zwischen einem psychotherapeutischen Gespräch und einem Beratungsgespräch oftmals fließende Übergänge. Beratung richtet sich vorrangig an „gesunde“ Individuen, die mit spezifischen Fragestellungen in die Beratung kommen (vgl. Schneider 1996, S. 308ff.).

In der Täterarbeit setzt Beratung voraus, dass Gewalttätigkeit nicht als Krankheit und gewalttätige Männer als fähig zur Veränderung angesehen werden. Im Unterschied zu anderen Beratungssettings ist in der Täterarbeit die Definition des zu bearbeitenden Problems häufig nicht vom Täter selbst sondern von anderen, z.B. der Partnerin oder Justiz bestimmt. Bei allen Formen der Täterarbeit sind Beratungselemente wichtige Bausteine (vgl. WiBIG 2004, S. 15).

6.4.2 Tätertherapie

Unter psychotherapeutischer Arbeit wird eine Heilbehandlung seelisch bedingter Störungen und Erkrankungen durch psychische Beeinflussung verstanden. Im Gegensatz zur Beratung geht eine Psychotherapie von einem Krankheitszustand aus, den es durch therapeutische Maßnahmen zu heilen gilt. Ein wesentliches Merkmal psychotherapeutischer Behandlungsmethoden liegt in der Einbeziehung frühkindlicher Erfahrungen und lebensgeschichtlicher Themen. Psychische Gesundheit wird dadurch erzielt, dass das in der Kindheit Erlittene im Erwachsenen Alter neu verarbeitet wird (vgl. WiBIG 2004, S. 15f.).

6.4.3 Täterprogramme

Nach Brückner arbeiten die meisten Gruppen für Gewalttäter auf der Grundlage der beiden Grundannahmen, dass Gewalt ein Herrschaftsinstrument des Mannes zur Unterdrückung von Frauen und wie in dieser Arbeit in Kapitel 5 beschrieben ein lebensgeschichtlich gelerntes Verhalten und daher veränderbar sei (vgl. Brückner 1998, S. 99).

Bentheim und Firlé bezeichnen als Prämissen der Täterarbeit, dass im Unterschied zu „normalen Männern“ die Gewalt der Teilnehmer offenkundig wurde und zu Reaktionen und Sanktionen führte. Wie Brückner verstehen sie Gewalt als erlerntes und damit veränderbares Verhalten. Bentheim und Firlé sind der Ansicht, dass gewalttätige Männer als Täter ebenso wie ihre Opfer in ihrer Hilflosigkeit verbleiben, wenn sie keine Hilfe zum Ausstieg aus dem in Kapitel 2.4 dargestellten Gewaltzyklus erhalten (vgl. Bentheim/Firlé 1994, S. 45). Dieser Auffassung schließen sich auch Haffner und Spoden an (vgl. Hafner/Spoden 1991, S. 40).

Unter dem Terminus Täterprogramm verstehen Beckmann und Hagemann-White eine strukturierte Vorgehensweise mit Gruppenarbeit, einschließlich vorheriger Einzel-Vorgespräche. Täterprogramme haben zum Ziel, dass Täter ein Konflikt- und Verhaltensrepertoire erlernen und einüben. Im Gegensatz zu psychotherapeutischen Verfahren ist das Ziel eines sozialen Angebotes nicht die vertiefte, individuelle Aufarbeitung frühkindlicher Erfahrungen und eine Verbesserung des subjektiven Wohlbefindens des Täters, sondern eine konkret überprüfbare Verhaltensänderung im Sinne eines verbesserten Opferschutzes. Die Programme beruhen auf dem kognitiv-behavioristischen Grundverständnis, dass Gewalttätigkeit ein

erlerntes Verhalten ist (vgl. Kapitel 4.3), das durch neue gewaltfreie Handlungsstrategien ersetzt werden kann. Gewalt von Männern wird nicht als Krankheit verstanden, sondern in Zusammenhang mit gesellschaftlich vermittelten Männlichkeitsidealen (vgl. Kapitel 5) gestellt (vgl. WiBIG 2004, S. 16ff.).

Im Folgenden soll betrachtet werden, ob und unter welchen Bedingungen Täterarbeit zur Verhaltensänderung beim Mann führen kann und damit zum Schutz des Opfers. Für Täter sind Opfer austauschbar, d.h. ein gewalttätiger Mann der sein Verhalten nicht ändert, kann mit einer anderen Frau erneut zum Täter und die Frau zum ersten Mal Opfer werden.

6.4.4 Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt

Evaluationsforschungen z.B. von Dobash u.a. 2000, Gondolf 2002 und WiBIG 2004 zur Arbeit mit Gewalttätern zeigen, dass Täterarbeit unter bestimmten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfolgreich ist. Sie kann die Gewalt meist nicht völlig stoppen, aber doch zu einer wesentlichen Reduktion führen. Im Folgenden werden die wesentlichen Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) vorgestellt, die als repräsentativ für die Täterarbeit in Deutschland gilt.

Die Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über einen Zeitraum von sechs Jahren (1998-2004) die Arbeit von ausgewählten Interventionsprojekten evaluiert. Die nachfolgenden Ausführungen fassen die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammen.

Täterarbeit wird im Rahmen von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt als Glied in der Interventionskette verstanden. Der Terminus bezieht sich ausschließlich auf Täter häuslicher Gewalt. Täterarbeit ist auf der einen Seite verknüpft mit polizeilich abgesichertem Opferschutz und juristischen Sanktionen für das Unrecht der Gewalt. Auf der anderen Seite soll Täterarbeit dem gewalttätigen Mann Hilfe anbieten und es ihm ermöglichen, sich mit seinen Gewalthandlungen auseinander zu setzen und alternative, nicht gewalttätige Verhaltensweisen zu entwickeln (vgl. WiBIG 2004, S. 14).

Über einen Zeitraum von drei Jahren evaluierte WiBIG die Täterarbeit von acht Einrichtungen. Zielgruppe der begleiteten Täterprogramme waren ausschließlich Männer. Die konzeptionelle Ausgestaltung variierte in den einzelnen Programmen. Bundeseinheitliche Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern (vgl. Kapitel 6.4.5) lagen zu der Zeit noch nicht vor. Es handelte sich bei Täterarbeit um Maßnahmen, die gezielt und strukturiert Gewaltanwendungen von Männern gegenüber ihren (Ex-)Partnerinnen bearbeiten. Die von WiBIG evaluierten Beratungseinheiten der Kurse umfassten zwischen 12 und 26 Sitzungen, die wöchentlich in Gruppenform stattfanden (vgl. WiBIG 2004, S. 118).

Die Ergebnisse der Evaluation basieren auf der Auswertung von insgesamt 322 Klientendokumentationsbögen, 206 Klientenverlaufsbögen sowie 575 Gruppendokumentationsbögen. 36 Experteninterviews, 10 Gruppeninterviews mit Teilnehmern und 8 Einzelinterviews mit (Ex-) Partnerinnen wurden begleitend dazu durchgeführt (ebenda S. 119).

Von 322 dokumentierten Tätern häuslicher Gewalt wurden sozialstatistische Daten ausgewertet. Von 84 lagen zusätzliche Informationen über die Tat und dem juristischen Hintergrund vor. Etwas mehr als zwei Fünftel der Teilnehmer war verheiratet, fast zwei Fünftel ledig, die anderen waren geschieden. Bei den Opfern handelte es überwiegend um aktuelle Beziehungspartnerinnen des Täters. Etwa die Hälfte der Partnerschaften lebte in einer gemeinsamen Wohnung. Über 70 Prozent der Männer waren Väter. Von ihnen lebten die meisten mit ihren Kindern zusammen (ebenda S. 119).

Die dokumentierten Täter zeichneten sich durch ein verhältnismäßig niedriges Niveau der Schulbildung aus, ca. die Hälfte der Täter hatte einen Hauptschulabschluss und ca. 12 Prozent hatte keinen Schulabschluss. Einer Erwerbstätigkeit gingen ca. 65 Prozent der Männer nach, ca. 35 Prozent war in keinem aktuellen Beschäftigungsverhältnis (ebenda S. 120).

Von den Tätern, über die zusätzliche Informationen über das Ermittlungsverfahren vorlagen, wurden die meisten der einfachen Körperverletzung beschuldigt. Zweithäufigster Tatvorwurf war der Strafbestand der gefährlichen Körperverletzung (ebenda S. 120).

Drei Fünftel aller dokumentierten Täter gelangte über einen justiziellen Zugang in die Täterprogramme. Ein weiteres Fünftel nahm aufgrund einer Empfehlung des für die Stadt Hannover relevanten Präventionsprogramms-Polizei-Sozialarbeit

(PPS) Kontakt mit regionalen Einrichtungen auf, ein Zehntel der Männer meldeten sich aus Eigeninitiative – so genannte Selbstmelder (vgl. WiBIG 2004, S. 120). Von 213 Teilnehmern schlossen 137 (64 Prozent) die Kurse ab, 56 Teilnehmer brachen die Kurse im Verlauf der Programme ab, und 20 weitere wurden durch die Einrichtungen von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Nach einem Erstgespräch verweigerten 94 der dokumentierten Täter die Teilnahme am Programm. 15 Männer wurden nach einem Erstgespräch nicht zum Programm zugelassen (ebenda S. 120).

Im Rahmen der Evaluation konnten verschiedene sozialstatistische Merkmale identifiziert werden, die sich förderlich auf den Abschluss eines Täterprogramms auswirken. Als statistisch signifikant erwies sich der Zusammenhang zwischen dem Niveau des Schulabschlusses und einem erfolgreichen Abschluss. Teilnehmer mit einem höheren Schulabschluss schlossen die Programme deutlich häufiger ab. Je höher der Schulabschluss, desto größer die Wahrscheinlichkeit das Programm abzuschließen (ebenda S. 121).

Die Art des Einkommens, mit dem die Teilnehmer ihren Lebensunterhalt bestreiten, steht mit dem Abschluss oder Abbruch des Täterprogramms ebenfalls in einem signifikanten Zusammenhang. Erwerbstätige Teilnehmer schlossen häufiger das Programm ab als Teilnehmer ohne Erwerbseinkommen (vgl. WiBIG 2004, S. 121).

Gerichtlicher Druck kann die Motivation von Männern steigern, an einem Täterprogramm teilzunehmen. Männer, die an dem Programm aufgrund einer justiziiellen Weisung oder Auflage teilnahmen, schlossen dieses häufiger ab als Männer, die ohne justiziiellen Druck an einem Täterprogramm teilnahmen. Nur selten meldeten sich Männer, die gegenüber ihren Partnerinnen gewalttätig geworden waren, aus Eigeninitiative in einer Beratungsstelle, die verhaltensändernde Maßnahmen anbietet (ebenda S. 121).

Bei den Teilnehmern, die das Programm bis zu Ende durchliefen, wurden erste Veränderungsprozesse beobachtet. Im Rahmen der Programme gelang eine Reduzierung der physischen Gewalt gegenüber den Partnerinnen. Deutlich positiv änderte sich die Einstellung der Täter gegenüber der (Ex-)Partnerin oder Frauen im Allgemeinen. Darüber hinaus wurde eine verbesserte Akzeptanz der Wünsche und Bedürfnisse der Partnerin, eine größere Übernahme für die Verantwortung der eigenen Gewalttätigkeit sowie eine Verbesserung einer generellen Sozialkompe-

tenz festgestellt. Teilnehmern, die das Programm abschlossen, konnte eine sensiblere der Wahrnehmung eigener Bedürfnisse sowie eine höhere Konfliktfähigkeit bescheinigt werden. Damit wurde neben der physischen auch die psychische Gewalt und das Kontrollverhalten der Teilnehmer vermindert (vgl. WiBIG 2004, S. 122).

Die Evaluationsstudie kam weiterhin zu dem Ergebnis, dass Amts- und Staatsanwälte keine einheitlichen Standards haben, nach denen sie Weisungen zur Teilnahme an einem Täterprogramm erteilen. Vorgehensweise und Kriterien für die Erteilung von Auflagen gestalten die einzelnen Behörden individuell, daher erweist es sich zum Schutz der Gewaltbetroffenen als notwendig, bundeseinheitliche Standards zu schaffen (ebenda S. 123).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Täterprogramme bei Tätern eine Verhaltensmodifikationen bewirken können, die zur Verringerung der Anwendung physischer Gewalt gegenüber ihren Partnerinnen führen. Dadurch kann die Arbeit mit Tätern als eine sinnvolle Ergänzung zu anderen Maßnahmen und Angeboten im Kontext gegen häusliche Gewalt eingestuft werden, wenn sie spezifizierten Standards entspricht.

Angemerkt werden muss, um die Nachhaltigkeit von Täterprogrammen als wirksamen Opferschutz zu belegen, scheint es erforderlich fundierte Evaluierungen über mittel- und langfristige Wirkungen von Täterprogrammen zu erheben.

6.4.5 Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern

Im Rahmen der Evaluation der Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten (vgl. Kapitel 6.4.3) wurde festgestellt, dass die konzeptionelle Ausgestaltung in den einzelnen Täterprogrammen variierte.

Auf der Grundlage langjähriger Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse wurden die „Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt“ (Täterarbeit HG) erarbeitet.

Täterarbeit im Kontext häuslicher Gewalt beinhaltet neben Zusammenarbeit mit der Polizei, Kooperation mit der Justiz, Kontakt mit der betroffenen (Ex-) Partnerin, Zusammenarbeit mit Frauenunterstützungseinrichtungen, mit Einrichtungen der

Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Hilfseinrichtungen ein gewaltzentriertes und konfrontatives Unterstützungs- und Beratungsangebot zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer. Als Täterprogramm wird die praktische Umsetzung von Täterarbeit HG in einem Gruppensetting definiert. Die nachhaltige Beendigung von Gewalt ist das Kernziel von Täterarbeit HG (vgl. Täterarbeit HG 2007, S. 1).

Täterarbeit HG versteht gewalttätiges Verhalten als erlerntes Verhalten, alternative und sozialverträgliche Verhaltensweisen können erlernt werden. Gewalttätiges Verhalten ist dadurch gekennzeichnet, dass es zielgerichtet und beabsichtigt erfolgt, ihm liegt eine Entscheidung zugrunde. Täter von Gewalt sind für ihr Verhalten verantwortlich. Gewalttätiges Verhalten zielt darauf ab, Kontrolle zu sichern und Macht (wieder) herzustellen. Gewalttätiges Verhalten ist in historische und gesellschaftliche Verhältnisse und somit in Geschlechtsverhältnisse integriert und dient der Stabilisierung von Machtverhältnissen (ebenda S. 1).

Zielgruppe der Täterprogramme sind erwachsene Täter, die gegenüber ihren (Ex-)Partnerinnen gewalttätig geworden sind. Es wird mit Selbstmeldern und auch mit justiziell zugewiesenen Männern und institutionell Vermittelten gearbeitet. Die Arbeit beinhaltet u. a. die Auseinandersetzung allen Gewaltformen (vgl. Kapitel 2.2) sowie mit gewaltfördernden Haltungen und Glaubenssätzen (ebenda S. 6).

Täterarbeit HG verfolgt folgende Ziele: Gewalttätige Männer, die an Täterprogrammen teilnehmen, sollen lernen keine erneute Gewalt auszuüben. Der Gewaltzyklus soll nachhaltig unterbrochen werden. Die Gewalttäter sollen ihr Risiko erkennen, Wiederholungstaten zu begehen und vorbeugende Maßnahmen ergreifen. Die Täter sollen Verantwortung für ihre Gewalttaten übernehmen. In der Arbeit mit den Tätern werden Verleugnungen, Rechtfertigungen, Entschuldigungen und Schuldzuweisungen konsequent aufgedeckt und abgelehnt. Darüber hinaus sollen sie eigene Grenzen und Grenzen anderer erkennen und akzeptieren lernen. Die Männer sollen ihre Wahrnehmung und ihre Kommunikationsfähigkeit in Beziehungen verbessern. So erhalten sie ein Angebot zu einer nachhaltigen Verbesserung der eigenen Lebensqualität und der Qualität von sozialen Beziehungen. Des Weiteres sollen gewalttätige Männer lernen, künftig Konflikte gewaltfrei zu lösen. Sie sollen dazu befähigt werden, eigene Strategien und Möglichkeiten zu entwickeln, wie sie in künftigen Konfliktsituationen sozial kompetent han-

deln können, ohne die Grenzen anderer zu verletzen (vgl. Täterarbeit HG 2007, S. 6).

Täterarbeit HG soll grundsätzlich im Gruppensetting stattfinden, da die Interaktion sowie die Gruppendynamik das soziale Lernen fördern. Die zeitliche Dauer und Prozesshaftigkeit von Täterprogrammen ist von zentraler Bedeutung für das Erreichen nachhaltiger Verhaltensänderung. Ein Täterprogramm soll sich mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten zuzüglich Aufnahmeverfahren und Follow-Up erstrecken. Termine sollen im wöchentlichen Turnus stattfinden. Grundlage für die Teilnahme am Täterprogramm sind schriftliche Vereinbarungen zwischen Täterarbeitseinrichtung und dem gewalttätigen Mann (ebenda S. 6f.).

Täterprogramme sind ein unterstützendes Angebot zur Verhaltensänderung bei gewalttätigen Männern. Zu den Kerninhalten der Täterprogramme zählen: Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff und mit Gewalthandlungen, Rekonstruktion der Tat, Beschäftigung mit den Auswirkungen der Gewalt für die betroffenen Frauen und Kinder, Analyse der Vor- und Nachteile des Gewalthandelns, Ausarbeitung, Reflexion und Anwendung von Notfallplänen, Aneignung und Einüben konkreter alternativer Handlungsstrategien, Überprüfung bestehender Kommunikationsmuster, Auseinandersetzung mit der eigenen Konstruktion von Männlichkeit, Gewalt und Ohnmacht und Reflexion eigener Opfererfahrungen (vgl. Täterarbeit HG 2007, S. 9f.).

Täterarbeit nach Täter HG sieht bestimmte institutionelle Rahmenbedingungen vor. Die Arbeit mit gewalttätigen Männern hat in einer Einrichtung der freien Jugendhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege bzw. bei einem öffentlichen Träger zu erfolgen. Zur Sicherung der fachlichen und institutionellen Qualität von Täterarbeitseinrichtungen sind mindestens zwei MitarbeiterInnen, geeignete Räume und Ausstattung, regelmäßige Fort- und Weiterbildung, Supervision und Verwaltungsstrukturen zu gewährleisten (vgl. Täterarbeit HG 2007, S. 11).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die „Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt“ ein wesentlicher Grundstein sind, um die Qualität von Täterarbeit zu verbessern, sie transparent und prüfbar zu machen.

6.5 Resümee

Täterarbeit ist mehr als nur die Durchführung von Täterprogrammen. Sie muss unmittelbar nach der Gewaltausübung beginnen und aus einem Netz von Interventionsstrategien bestehen, die in einander greifen und geeignet sind, den Täter an der Ausübung weiterer Gewalt zu hindern. Dazu gehören Sanktionen und Konsequenzen für gewalttätiges Verhalten ebenso wie Hilfen, wenn der Täter bereit ist, Macht- und Gewaltausübung gegenüber der Partnerin aufzugeben.

Zu den täterbezogenen Maßnahmen können alle Interventionen gezählt werden, die sich konsequent an den Gewalttäter wenden und geeignet sind, weitere Übergriffe auf das Opfer zu stoppen. Dazu zählen die Wegweisung, das Betretungsverbot, die Anwendung relevanter Strafbestimmungen, sowie die Beratung von Tätern oder die Durchführung von Täterprogrammen für gewalttätige Männer. Täterbezogene Interventionen sollen vor allem dem Schutz der Opfer dienen. Desgleichen bezwecken sie den Schutz der Täter, die durch die Inverantwortungnahme der Täter, die durch die Gewaltausübung auch sich selbst schaden und ihr Leben sowie das ihrer Familien zerstören.

7 Zusammenfassung

Es gibt sehr unterschiedliche Definitionen von Gewalt. Gewalt im Kontext dieser Arbeit wird verstanden als eine zumeist gerichtete und zweckbestimmte, wahrnehmbare Verhaltensweise, die die Schädigung von Frauen oder Gegenständen zur Folge hat und zu physischen, psychischen und/oder sozialen Schäden führen kann. Der soziale Nahraum, in dem Gewalt von Männern gegenüber Frauen ausgeübt wird, ist nach Godenzi eine lokal begrenzte Einheit, in der die Individuen durch Intimität und Verhäuslichung leben.

Männliche Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum ist kein individuelles Problem, sondern ein gesellschaftlich politisches Problem und steht im Zusammenhang mit der strukturellen Gewalt und Diskriminierung von Frauen in einer immer noch von Männern dominierten Gesellschaft.

Gewalt gegen Frauen ist eine komplexe Form der Ausbeutung, Unterdrückung und Kontrolle, die überwiegend durch Ehemänner und Partner im Alltag als personale Gewalt ausgeübt wird. Dazu gehören alle Formen physischer, sexualisierter,

psychischer sowie ökonomischer und sozialer Gewaltanwendung. In der Regel sind Frauen nicht nur einer Erscheinungsform von Gewalthandlungen ausgesetzt. In jedem Fall hat männliche Gewalt zerstörerische Folgen und wirkt in alle Lebensbereiche der Frauen. Männliche Gewalt beeinträchtigt die körperliche und seelische Gesundheit von Frauen und endet im Extremfall mit dem Tod.

Häusliche Gewalt unterliegt, wenn sie über einen längeren Zeitraum stattfindet, einer spezifischen Dynamik. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass die Intensität der Gewalt zunimmt und sich der zeitliche Abstand zwischen den Gewalthandlungen verringert. Diese Dynamik wird Gewaltzyklus genannt. Walker beschreibt einen dreistufigen Zyklus, Lempert und Oelmann ein siebenstufiges Modell.

Gewaltbetroffene Frauen bleiben oft in der Beziehung, was auf Unverständnis von Seiten der Öffentlichkeit stößt. Walker erklärt dieses Verhalten mit der Theorie der erlernten Hilflosigkeit von Martin Seligman. Frauen lernen, dass ihr Verhalten die Gewaltsituation nicht beeinflusst. Aus Selbstschutz deuten sie dieses Verhalten so um, dass es in ihrem Einfluss liegt die Gewalttätigkeit des Mannes zu verhindern und sie sich noch mehr Mühe geben müssten als bisher. Dadurch wird der Kreislauf aufrechterhalten und der Täter in seinem Verhalten bestärkt.

Die Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes kann einen Überblick über das Ausmaß der Gewaltkriminalität geben. Auch wenn benannte Faktoren - nur ein Teil der Straftaten wird der Polizei bekannt, Gewalt im sozialen Nahraum nicht gesondert ausgewiesen, Anzeigenverhalten der Opfer - die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik relativieren, ist deren Verwendung ein Indikator, um einen zahlenmäßigen Überblick über die Verteilung der Täter von Gewaltdelikten, der Opfer von Gewalttaten und der Täter-Opferbeziehung zu erhalten. Deutlich zeigt sich eine geschlechtsspezifische Signifikanz männlicher Täter und weiblicher Opfer. Im sozialen Nahraum werden Frauen häufiger als Männer Opfer durch einen mit ihnen verwandten Mann.

Die Betrachtung des Dunkelfeldes zum Ausmaß männlicher Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum anhand der Gewaltprävalenzstudien verdeutlichte, dass die Angaben der polizeilichen Kriminalstatistiken um ein vielfaches übertroffen wurden. Fast jede dritte Frau in einer ehelichen und nicht ehelichen Beziehung in der Bundesrepublik Deutschland ist von häuslicher Gewalt betroffen.

Die Beantwortung der Ausgangsfrage dieser Arbeit - „Wie kommt die Gewalt in den Mann?“ versuchen verschiedene Theorien aus der Aggressionsforschung zu

geben. Triebtheoretische Ansätze gehen von der Annahme eines Aggressionstriebes aus. Demgegenüber sieht die Frustrations-Aggressions-Theorie einen kausalen Zusammenhang zwischen Aggression und frustrierenden Erfahrungen. Diese Theorien werden von Vertretern der Lerntheorie zurückgewiesen, die Aggression als erlernbare Verhaltensweise betrachten.

Nach den Lerntheorien Lernen am Erfolg (aggressives Verhalten wird von einer Person angewendet und als erfolgreich eingestuft, wenn sie eine positive Konsequenz erfährt), Lernen am Model (aggressives Verhalten wird über die Beobachtung eines Modells erworben und in das eigene Verhaltensrepertoire einbezogen) und der sozialen Lerntheorie von Bandura (aggressives Handeln wird als Resultat einer Reihe von kognitiven Entscheidungsprozessen aufgefasst) wird aggressives Verhalten durch Verstärkung aufgebaut und aufrechterhalten. Die Theorien geben darüber hinaus eine Begründung für die geschlechtsspezifische Ausprägung von gewalttätigem Handeln.

Die männliche Sozialisation enthält Aspekte, welche die Verbundenheit von Männern und Gewalt teils konkret, teils abstrakt beschreiben. Innerhalb der männlichen Sozialisation wurde die Bedeutung der traditionellen Männerrolle für das männliche Selbstverständnis herausgearbeitet. Das traditionelle Männerbild vermittelt dem Mann eine naturgegebene Überlegenheit gegenüber Frauen. Das hegemoniale Männlichkeitskonzept sichert die männliche Vorherrschaft innerhalb der Gesellschaft und schafft das Fundament für strukturelle Männergewalt. Die Bedeutung der Gruppe Gleichaltrigen verdeutlichte die konkrete Verbindung zwischen Männern und Gewalt. Für Jungen ist die Peer-Group im Verlauf ihrer Sozialisation eklatant wichtig. Über die Gruppe der Gleichaltrigen werden traditionelle Handlungs- und Denkmuster von Männlichkeit geprobt, gelernt und verfestigt. Die hierarchische Struktur der Peer-Group ist die Basis für Konkurrenz und Rivalität, die auch in gewalttätigen Auseinandersetzungen ausgetragen werden können. In der Sozialisation von Jungen kommen Männlichkeitsbilder zum Tragen, die neben Stärke, Macht, Dominanz, Aggression, Gewalt, die Auffassung von der Minderwertigkeit des weiblichen Geschlechts und dessen Verfügbarkeit für männliche Bedürfnisse beinhalten. Dadurch entstehen für Jungen die Voraussetzungen Reaktionsmuster und die Legitimation von Übergriffen auf Frauen und Mädchen zu erlernen, auszuführen und weiterzugeben. Die traditionelle männliche Sozialisation stellt Gewalttätigkeit gegen Frauen als Handlungsmöglichkeit bereit.

Wie verhält sich der Staat gegenüber Täter von häuslicher Gewalt? Das deutsche Recht verurteilt Gewalt unabhängig von der Beziehung zwischen Täter und Opfer und dem Ort des Geschehens. Der Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aus dem Jahr 1999 sieht ein Maßnahmenbündel aus rechtlichen und psychosozialen Unterstützungen für Betroffene, Kooperationen zwischen verschiedenen Berufsgruppen und Sensibilisierungsmaßnahmen in Aus- und Fortbildung vor.

Gegenüber dem Täter gibt es Interventionsmöglichkeiten auf verschiedenen Ebenen. In Mecklenburg-Vorpommern können die Ordnungsbehörden den Täter nach § 52 SOG MV aus der Wohnung weisen und ihm ein Betretungsverbot bis 14 Tage erteilen. Damit wird dem Täter signalisiert, dass sein Verhalten nicht geduldet wird.

Zivilrechtlich kann seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 der Täter über die 14 Tage des Betretungsverbotes hinaus über einen längeren Zeitraum aus der Wohnung verwiesen und dem Opfer die Wohnung zugewiesen werden. Ebenso erlaubt das Gewaltschutzgesetz das Erlassen von Schutzmaßnahmen, so dass z.B. der Täter sich dem Opfer nicht nähern darf, nicht über Kommunikationsmittel Kontakt zum Opfer suchen darf. Eine Studie des Bundesministeriums der Justiz stuft die Einführung des Gewaltschutzgesetzes und der anderen Regelungen als erfolgreich ein.

Häusliche Gewalt erfüllt regelmäßig Straftatbestände, die die Staatsanwaltschaft verfolgt, gegebenenfalls angeklagt und von Strafgerichten abgeurteilt werden können. Gericht und Staatsanwaltschaft können ein Verfahren auch gegen Auflagen und Weisungen einstellen, u.a. kann dem Täter die Teilnahme an einem Täterprogramm aufgelegt werden. Der vom Bundestag erarbeitete Gesetzentwurf zur Stärkung der Täterverantwortung schafft die rechtlichen Gegebenheiten für die Absolvierung eines Täterprogramms.

Täterarbeit kann einen wesentlichen Beitrag zum Opferschutz und zur Prävention weiterer Gewalttaten im sozialen Nahraum leisten. Es handelt es sich um Maßnahmen, die gezielt und strukturiert Gewalthandlungen von Männern gegenüber ihren (Ex-)Partnerinnen bearbeiten. Täterarbeit kann in Form von Täterberatung, Tätertherapie oder Täterprogrammen erfolgen. Täterprogramme stützen sich auf den Annahmen, dass Gewalt ein Herrschaftsinstrument des Mannes zur Unterdrü-

ckung von Frauen und ein lebensgeschichtlich erlerntes Verhalten ist und daher veränderbar.

Die vorgestellte Studie „Täterarbeit im Kontext im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt“ kam unter anderem zu dem Ergebnis, dass Täterprogramme zu Verhaltensmodifikation bei den Teilnehmern führen können. Um die Nachhaltigkeit von Täterprogrammen als wirksamen Opferschutz zu belegen, scheint es erforderlich fundierte Evaluierungen über mittel- und langfristige Wirkungen von Täterprogrammen zu erheben.

Die Zielsetzungen und Festlegungen in den Standards für die Arbeit mit männlichen Tätern sind komplex und anspruchsvoll, sie können eine Ausgangsposition für die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt sein. Der Erfolg wird vom Gelingen der Übernahme in die Praxis und von den Kooperationsgremien vor Ort abhängen.

Insgesamt können täterbezogene Interventionen einen wesentlichen Beitrag zum Opferschutz und zur Verhinderung weiterer Gewalttaten leisten.

8 Quellenverzeichnis

- Alftermann, Dorothee: Geschlechterrolle und geschlechtsspezifisches Verhalten. Stuttgart 1996.
- Bandura, Albert/Huston, Aletha C.: Identification as a process of incidental learning. New York 1961.
- Bandura, Albert: Influence of models reinforcement contingencies on the acquisition of imitative response. New York 1965
- Bandura, Albert: Sozial-kognitive Lerntheorie. Stuttgart 1979.
- Bentheim, Alexander/Firle, Michael: Beratungsarbeit für gewalttätige Männer. Ansätze und Projekte. In: Diekmann (Hrsg.): Gewohnheitstäter: Männer und Gewalt. Köln 1994, S. 41 - 68.
- Boehme, Ulfert: Täterprävention im pädagogischen Alltag vor dem Hintergrund jugendspezifischer Sozialisation. Münster 2000.
- Böhnisch, Lothar/Winter, Reinhard: Männliche Sozialisation. Weinheim 1993.
- Bonacker, Thorsten/Imbusch, Peter: Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung. Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden. In: Imbusch, Peter (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung. 4. überarbeitete Aufl. Wiesbaden 2006, S.67-142.
- Brandau, Heidrun/Ronge, Katrin: Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. Alte Ziele – Neue Wege. 2. Aufl. Berlin 1997.
- Brückner, Margit: Wege aus der Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Eine Einführung. Frankfurt/Main 1998.
- Bründel, Heidrun/Hurrelmann, Klaus: Konkurrenz, Karriere, Kollaps. Neue Perspektiven der Männerforschung. Mainz 1999.

- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2003. Wiesbaden 2004.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2004. Wiesbaden 2005.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2005. Wiesbaden 2006.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2006. Wiesbaden 2007.
- Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2007. Wiesbaden 2008.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Dokumentation der Erklärung und Aktionsplattform der 4. UN-Weltfrauenkonferenz 1995 – Gleichberechtigung, Entwicklung, Frieden. Bonn 1996.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Bonn 1999.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Berlin 2007.
- Bundesministerium für Frauen und Jugend (Hrsg.): Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Wirklichkeit und Einstellungen in der Bevölkerung 1994. Stuttgart 1994.
- Burgard, Roswitha: Misshandelte Frauen: Verstrickungen und Befreiung. Weinheim 1985.
- Connell, Robert W.: Neue Richtungen in der Geschlechtertheorie, Männlichkeitsforschung und Geschlechterpolitik. In: Armbruster Christof L. (Hrsg.): Neue

Horizonte? Sozialwissenschaftliche Forschung über Geschlechter und Geschlechterverhältnisse. Opladen 1995, S. 61-84.

Connell, Robert W.: Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. Opladen 1999.

Deutscher Bundestag: Gesetzentwurf des Bundesrates. Entwurf eines Gesetzes zur Täterverantwortung. Berlin 2008.

Diekmann, Alexander u.a.: Gewohnheitstäter. Männer und Gewalt. Köln 1994.

Dobash, Emmerson R. u.a.: Changing Violent Men. London 2000.

Dollard, John A. u.a.: Frustration and aggression. New Haven 1939.

Egger, Renate u.a.: Gewalt gegen Frauen in der Familie. Wien 1995.

Elias, Norbert: Über die Zeit. Frankfurt/Main 1984.

Elias, Norbert: Was ist Soziologie. München 1986.

Engelfried, Constance: Männlichkeiten. Die Öffnung des feministischen Blicks auf den Mann. Weinheim 1997.

Frauen helfen Frauen e.V. (Hrsg.): Jahresbericht 1999/2000. Heidelberg 2001.

Freud, Sigmund: Das Ich und das Es. Gesammelte Werke, Bd. 13. London 1923.

Freud, Sigmund: Das Unbehagen an der Kultur. Gesammelte Werke, Bd. 14, London 1930.

Galtung, Johan: Strukturelle Gewalt. Reinbek 1975.

- Gelles, Richard J./Straus Murray A.: Determinants of violence in family: Toward a theoretical intergration. New York 1979.
- Geulen, Dieter/Hurrelmann, Klaus: Zur Problematik einer umfassenden Sozialisationstheorie. In: Hurrelmann, Klaus (Hrsg.): Handbuch der der Sozialisationsforschung. Weinheim 1980, S. 51-70.
- Godenzi, Alberto: Gewalt im sozialen Nahraum. 3. erw. Aufl. Basel 1996.
- Gondolf, Edward W.: Batterer Intervention System. London 2002.
- Gottschalch, Wilfried: Männlichkeit und Gewalt. Eine psychoanalytisch und historisch soziologische Reise in die Abgründe der Männlichkeit. Weinheim 1997.
- Hacker, Friedrich: Aggression. Die Brutalisierung unserer Welt. Frankfurt/Main 1988.
- Hafner, Gerhard/Spoden, Christian: Möglichkeiten zur Veränderung gewalttätiger Männer im Rahmen einer Männerberatungsstelle. Gutachten für die Senatsverwaltung für Jugend und Familie Berlin. Berlin 1991.
- Hagemann-White, Carol u.a.: Hilfen für misshandelte Frauen. Abschlußbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes Frauenhaus Berlin. Stuttgart 1981.
- Hagemann-White, Carol: Sozialisation: Weiblich – männlich?. Opladen 1984.
- Heiliger, Anita/Engelfried, Constance: Sexuelle Gewalt. Männliche Sozialisation und potentielle Täterschaft. Frankfurt/Main 1995.
- Heißenberger, Petra: Strukturelle und zwischenmenschliche Gewalt aus pädagogischer Sicht. Frankfurt/Main 1997.

- Heyne, Claudia: Täterinnen. Offene und versteckte Aggressionen von Frauen. Zürich 1993.
- Hurrlemann, Klaus: Einführung in die Sozialisationstheorie. Weinheim u. a. 2002.
- Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern(Hrsg.): Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin 2002.
- Kavemann, Barbara u.a.: Modelle der Kooperation gegen häusliche Gewalt. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt (BIG). Stuttgart 2001.
- Lempert, Joachim/Oelemann, Burkhard: „...dann habe ich zugeschlagen“. MÄNNER-GEWALT GEGEN FRAUEN. Hamburg 1995.
- Lempert, Joachim/Oelemann, Burkhard: Endlich selbstbewusst und stark. Gewaltpädagogik nach dem Hamburger Modell. – Ein Lernbrief. Hamburg 2000.
- Lenz, Hans-Joachim: Männer als Opfer von Gewalt und Misshandlungen. In: Brandes, Holger/Bullinger, Hermann: Handbuch Männerarbeit. Weinheim 1996.
- Leuze-Mohr, Marion: Häusliche Gewalt gegen Frauen – eine straffreie Zone? Baden-Baden 2001.
- Lischke, Gottfried: Aggression und Aggressionsbewältigung. Theorie und Praxis, Diagnose und Therapie. Freiburg 1972.
- Lorenz, Konrad: Das sogenannte Böse. Zur Naturgeschichte der Aggression. Wien 1963.
- Metz-Göckel, Sigrid/Müller, Ursula: Der Mann. Die Brigitte Studie. Weinheim 1986.
- Meuser, Michael: Geschlecht und Männlichkeit. Soziologische Theorie und kulturelle Deutungsmuster. Opladen 1998.

- Meuser, Michael: Perspektiven einer Soziologie der Männlichkeit. In: Jahnsen, Doris (Hrsg.): Blickwechsel. Der neue Dialog zwischen Frauen- und Männerforschung. Frankfurt/Main 2000, S. 47-78.
- Modelmog, Ilse: Manns-Bilder und Gewalt. In: Diekmann, Alexander u.a. (Hrsg.): Gewohnheitstäter: Männer und Gewalt. Köln 1994, S. 144 – 162.
- Neubauer, Erika/Steinbrecher, Ute/Drescher-Aldendorff, Susanne: Gewalt gegen Frauen: Ursachen und Interventionsmöglichkeiten. 2. Aufl. Stuttgart 1998.
- Nini, Maria u.a.: Abbau von Beziehungsgewalt als Konfliktlösungsmuster – Abschlußbericht – 1994. Stuttgart 1995.
- Pendzik, Susana: Gruppenarbeit mit misshandelten Frauen. Ein Handbuch. München 1995.
- Peters, Helge/Menzel, Birgit/Redenius, Michael: Das ist die Gewalt der Männer gegen die Frauen. Pfaffenweiler 1997.
- Pross, Helge: Die Männer. Eine repräsentative Untersuchung über die Selbstbilder von Männern und ihre Bilder von der Frau. Reinbek 1978.
- Rauchfleisch, Udo: Allgegenwart von Gewalt. Göttingen 1992.
- Rober-Koch-Institut(Hrsg.): Gesundheitliche Folgen von Gewalt unter der besonderen Berücksichtigung von häuslicher Gewalt gegen Frauen. Gesundheitsberichterstattung des Bundes. Berlin 2008.
- Rupp, Martina (Hrsg.): Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz. Köln 2005.
- Schneider Hans-Joachim (Hrsg.): Kriminologie. Berlin u.a. 1987.
- Schneider Hans-Joachim: Kriminologie der Gewalt. Leipzig 1994.

Schneider Wolfgang: Psychotherapeutisches Gespräch und Beratung. Basel 1996.

Schneider, Ursula: Körperliche Gewaltanwendung in der Familie. München 1987.

Schröttle, Monika/Müller Ursula: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). Berlin 2004.

Schröttle,Monika: Politik und Gewalt im Geschlechterverhältnis: eine empirische Untersuchung über Ausmaß, Ursachen und Hintergründe von Gewalt gegen Frauen in ostdeutschen Paarbeziehungen vor und nach der deutsch-deutschen Vereinigung. Bielefeld 1999.

Schweikert, Birgit/Baer, Susanne: Das neue Gewaltschutzrecht. Leitfaden. Baden – Baden 2002.

Schweikert, Birgit: Gewalt ist kein Schicksal. Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter Berücksichtigung von polizeilich- und zivilrechtlichen Befugnissen. Baden - Baden 2000.

Schwind, Hans Dieter (Hrsg.): Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung von Gewalt. Band 1 – 4, Berlin 1990.

Seligmann, Martin P.: Erlernte Hilflosigkeit. München 1979.

Steffen, Wiebke: Gewalt von Männern gegenüber Frauen. Befunde und Vorschläge zum polizeilichen Umgang mit weiblichen Opfern von Gewalttaten. München1987.

Strafgesetzbuch StGB. 46. Aufl. München 2008.

Strafprozessordnung S t PO. 44. Aufl. München 2008.

Straus, Murray A./Gelles, Richard J./Steinmetz, Susanne K.: Behind Closed Doors – Violence in the American Family. New York 1980.

Täterarbeit HG: Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt. Berlin 2007.

Verres, Rolf/Sobez, Ingrid: Ärger, Aggression und soziale Kompetenz. Zur konstruktiven Veränderung destruktiven Verhaltens. Stuttgart 1980.

Vogt, Irmgard: Gewaltsame Erfahrungen. „Gewalt gegen Frauen“ als Thema der Suchtkrankenhilfe. Bielefeld 1993.

Wahl, Peter: Einige Aspekte männlicher Sozialisation. In: Willems, Horst/Winter, Reinhard: „...damit du groß und stark wirst“. Beiträge zur männlichen Sozialisation. Schwäbisch-Gmünd 1990.

Walker, Leonore E.: Warum schlägst du mich? Frauen werden misshandelt und wehren sich. Eine Psychologin berichtet. München 1994.

Weber, Max: Soziologische Grundbegriffe. Stuttgart 1984.

Wetzels, Peter/Pfeiffer Christian: Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum – Ergebnisse einer KFN - Opferbefragung 1992. Hannover 1995.

WiBIG: Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt – Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) Universität Osnabrück. Abschlußbericht 2002-2004. BMFSFJ (Hrsg) Berlin 2004

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Außer dem angegebenen Quellenverzeichnis wurden keine weiteren Hilfsmittel verwendet. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Brunn, 26.02.2009